

Erst eingestellt, dann 6 Monate! Protokoll einer ungewöhnlichen Gerichtsverhandlung

Jörg Bergstedt auf der Demo zum Haftantritt von Micha Grolm am 31.10.2009 in Erfurt:

„Knast und Justiz sind das Schwert eines starken Staates, der keine Argumente hat. In diesem Land, das profitbringende, gefährliche Pflanzen mit Polizei schützt, eiskalte Wissenschaft mit Steuermillionen füttert und kritische Menschen per Polizeigewalt einsperrt, brauchen wir viele Menschen, die aufstehen und laut sagen: Nein! Solange die Vielen noch zögern, braucht es Menschen wie Micha, die nicht warten, bis alles zu spät ist.“

i Aktuelle Informationen, Links und mehr Zitate auf der Internetseite zum Prozess unter www.gendreck-giessen.de/vu/

Fußnoten

- 1 www.projektwerkstatt.de/gen/befreiung06.htm
- 2 <http://de.indymedia.org/2007/04/174164.shtml>
- 3 www.projektwerkstatt.de/gen/prozesse/2006/anklage.pdf
- 4 www.projektwerkstatt.de/prozess
- 5 www.giessener-anzeiger.de/sixcms/detail.php?id=2749376&template=d_artikel__import&__adtag=localnews&__zeitungstitel=1133842&__dpa=

Wie alles anfang ... von der Anklage bis zum ersten Verhandlungstag

Temporeich war das Schauspiel nicht. Ein Jahr verging zwischen Aktion und Anklageerhebung. Das Ereignis geriet fast in Vergessenheit, das nächste Versuchsjahr stand bevor, als die vier FeldbefreierInnen, die am 2.6.2006¹ den Agro-Gentechnikstolz der Uni Gießen beschädigten, endlich die erwarteten Briefe der Staatsanwaltschaft Gießen erhielten. Schneller war die Polizei. Sie gab vier Tage nach der Aktion ohne Ermittlungsergebnisse bekannt, wer „*der mutmaßliche Rädelführer*“ gewesen sei. Für solche politisch motivierten Veröffentlichungen bedarf es in den Stationen uniformierter Staatsgewalt keine Ermittlungen.

Am 25.4.2007 erreichten dann gelbe Umschläge per Kurier die Betroffenen.² Staatsanwalt Vaupel, in Gießen bekannt als munterer Schützer der Obrigkeit und Verfolger oppositionellen Strebens, hatte die umfangreiche Anklage zu Papier gebracht.³ Allen Angeklagten wurden identische Taten zu diesem Fall vorgeworfen – doch es sollten am Ende sehr unterschiedliche Urteile herauskommen. Übersandt wurde die Anklage mit Möglichkeit zur Stellungnahme vom Amtsgericht Gießen. Als zuständiger Richter war wie damals üblich Amtsrichter Wendel im Rennen – der hatte alle bisherigen Strafprozesse gegen Projektwerkstättler geschmissen!⁴

Sofort kündigten die FeldbefreierInnen von Gießen öffentlich einen politischen Prozess an: „*Der Prozess kann die Machenschaften hinter dem konkreten Versuch und hinter der Agro-Gentechnik insgesamt aufdecken. Gleichzeitig bietet er die Chance auf Klärung, ob die Zerstörung oder Verhinderung von Versuchsfeldern überhaupt strafbar ist.*“ Auch in der damaligen Ankündigung der Feldbefreiung war dieses Verhalten im nachfolgenden Strafprozess schon angekündigt: „*Sollte unser Handeln von denen kriminalisiert werden, die solche Genversuche schützen und durchsetzen, so werden wir das nutzen, um unsere Motive öffentlich zu benennen.*“

Gießener Anzeiger im Internet am 2.5.2007⁵

Wegen der Zerstörung eines Gen-Gerste-Versuchsfeldes der Justus-Liebig-Universität (JLU) hat die Staatsanwaltschaft Anklage gegen drei Männer und eine Frau erhoben. Konkret handelt es um den Vorwurf des Hausfriedensbruchs sowie der Sachbeschädigung, sagte Oberstaatsanwalt Reinhard Hübner, Pressesprecher der Gießener Strafverfolgungsbehörde, im Gespräch mit dem Anzeiger. Zudem muss sich einer der Beschuldigten wegen Beleidigung vor dem Amtsgericht verantworten.

Der wissenschaftliche Versuch im vergangenen Jahr war massiv von Gegnern der Gentechnik kritisiert und eine „Befreiung“ des Feldes im Alten Steinbacher Weg für die Pfingstfeiertage angekündigt worden. Zur Überraschung der Verantwortlichen waren die Pflanzen dann aber bereits am Freitag zuvor herausgerissen worden. Bei der Aktion am 2. Juni, bei ein Sachschaden von rund 50000 Euro entstand, waren die vier Personen festgenommen worden. Im Gewahrsam mussten sie bis zum nächsten Morgen bleiben, offenbar weil der zuständige Richter beim Amtsgericht nicht erreichbar gewesen ist. Das Landgericht hatte deshalb auch im September die Freiheitsentziehung für unrechtmäßig erklärt. Die Anklage gegen einen der vier Agrargegner wegen Beleidigung resultiere aus einem anderen Vorfall, so Hübner. Dabei geht um Kreideschmierereien vor der Kanzlei von Innenminister Volker Bouffier, die beleidigenden Inhalt gehabt haben sollen. Die Gegner der Agrar-Gentechnik haben in einer Pressemitteilung angekündigt, dass es während des Prozesses am Amtsgericht voraussichtlich eine intensive Auseinandersetzung um die Frage der Rechtmäßigkeit von genetisch veränderten Pflanzen geben werde. Ein Termin für das Verfahren steht jedoch noch nicht fest.

Da die vier FeldbefreierInnen an verschiedenen Orten wohnten, fielen auch die Aktionen und vorbereitende Pressearbeit zum bevorstehenden Prozess sehr unterschiedlich aus. Klaus Böhringer, der aus dem Süden angereist war, verfasste einen eigenen Unterstützungsauftrag mit der eindeutigen Überschrift „*Wenn Recht zu Unrecht wird, wird Widerstand zur Pflicht!*“. Sein Motiv beschrieb er so: „*Damit auch unsere Enkel und Urnenkel in einer natürlichen Umwelt leben können, und die in Jahrhunderten gewachsene bäuerliche Kultur nicht der Profitgier einiger Saatgutmultis zum Opfer fällt, müssen Öffentlichkeit und Politiker beständig, auch durch symbolische Aktionen, aufgerüttelt werden.*“ Ausführlich stellte die in seiner Region erscheinende Zeitung den aktiven Rentner vor, berichtete über die Aktion und den drohenden Prozess (siehe Folgeseite).

Zunächst nahm der Prozess einen merkwürdigen Umweg. Ein Prozesstermin wurde für den 7. April angesetzt, aber wieder gestrichen. In Erwartung des Verhandlungsbegins verfassten die Angeklagten noch vor der Absage eine Presserklärung und bereiteten, zusammen mit anderen GentechnikkritikerInnen, vielfältige Aktionen vor. Zwar fiel der Prozess dann aus, vergebens war die Vorbereitung aber nicht. Denn der April 2008 entwickelte sich zu einem spektakulären Aktionsmonat – mit einer dreiwöchigen Besetzung⁶ des Gerstenfeldes am Alten Steinbacher Weg, auf dem zwei Jahre vorher die angeklagte Feldbefreiung stattfand. Die Auseinandersetzung bedeu-



Fotos: Protest vor dem Landgericht bei der Berufungsverhandlung 2009.

Rechts die Aktion auf dem Gerstenfeld am 2.6.2006.

tete das vorläufige Aus zunächst für Freisetzen im Raum Gießen. Als dann eine weitere Feldbesetzung auch dem ebenfalls zur Uni Gießen gehörenden Versuchssacker nördlich von Groß Gerau den Garaus machte, war ganz Hessen genfeldfrei. Brachte dieser spektakuläre Erfolg eines kreativen und direkten Widerstandes, der dem Prozess die Wende? Das ist bis heute nicht geklärt, aber lässt sich in Abläufen und Auswirkungen schildern. „Ist die Gentechnik rechtswidrig? Ein Strafprozess in Gießen könnte diese Frage auf bemerkenswerte Weise klären“, überschrieben die Angeklagten ihre Presseinformation am 23.2.2008⁷ zum geplanten, aber dann verschobenen Prozessauftakt am 7. April 2008. Sie führen fort: „Der Gießener Prozess kann eine bisher einmalige Verdichtung der Debatten um Risiken der Gentechnik, der mit ihrer Anwendung verbundenen Steigerungen von Abhängigkeiten und Machtverhältnissen sowie der Frage von Koexistenz und des Schutzes konventioneller und ökologischer LandwirtInnen, ImkerInnen und PflanzenzüchterInnen bewirken. Zudem spricht viel dafür, dass es noch um mehr gehen könnte – um die Glaubwürdigkeit der Gentechnikforschung in Gießen und überall.“

solch öffentlich-keits-wirksamen Prozess interessiert.

Oberhessische Presse am 20.3.2008⁸

Der geplante Genmais-Versuch in Rauschholzhausen ist für die Universität Gießen nicht die erste Konfrontation mit Gegnern grüner Gentechnik. Eigentlich sollten ab 7. April vier selbsternannte „Feldbefreier“ vor dem Amtsgericht stehen, die am 2. Juni 2006 auf dem Gelände der Justus-Liebig-Universität am Alten Steinbacher Weg ein Versuchsfeld mit genveränderter Gerste zerstört hatten und dabei von der Polizei festgenommen worden waren. Kurz vor Beginn des Prozesses sagte das Gericht jedoch den Termin vorerst ab.

Auch im vergangenen Jahr baute die Universität an gleicher Stelle Gerstenpflanzen an; trotz eines anonymen Hinweises, das Feld sei von Unbekannten verseucht worden, um den Versuch zu verhindern. Im Juni wurde das rund um die Uhr bewachte Feld von Unbekannten zum Teil zerstört. Auf einem anderen Feld im Westen der Stadt Gießen war im Mai 2007 von Unbekannten der überwiegende Teil der mit einem Zaun gesicherten Maisartenprüfung zerstört worden, die in diesem Jahr nun in Rauschholzhausen fortgesetzt werden soll. In Rauschholzhausen selbst war die Universität schon im Jahr 1997 mit dem Versuch gescheitert, Gen-Raps anzubauen. Gentechnik-Gegner setzten das Feld in Brand und vernichteten die Pflanzen. Die Absage des „Feldbefreier“-Prozesses kommt zu diesem Zeitpunkt überraschend. Immerhin hatte die Staatsanwaltschaft bereits im Mai 2007 Anklage wegen Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch erhoben, unter anderem gegen Jörg Bergstedt von der Projektwerkstatt in Saasen, einem Ortsteil von Reiskirchen. Nun sollen zumindest zwei der vier Angeklagten mit einer Geldauflage und ohne Prozess davonkommen. „Gegen zwei Angeklagte ist beabsichtigt, das Verfahren einzustellen“, bestätigt der zuständige Gießener Amtsrichter Michael Wendel. Die Staatsanwaltschaft hat dem Vorschlag des Gerichts laut Sprecher Reinhard Hübner zugestimmt.

„Feldbefreier“ Bergstedt argwöhnt, dass die Einstellung der Verfahren etwas damit zu tun haben könnte, dass die Angeklagten im Vorfeld angekündigt hatten, im Prozess die führenden Wissenschaftler des Pflanzenbau-Instituts, unter anderem den Uni-Vizepräsidenten Professor Karl-Heinz Kogel, der gleichzeitig Leiter des Gengerste-Versuchs ist, als Zeugen vorzuladen, um ihnen „die unwissenschaftliche Vorgehensweise bei dem Versuch“ nachzuweisen. Das sei der klagenden Universität in der derzeitigen Diskussion um den Genmaisversuch in Rauschholzhausen sicher nicht recht, so Bergstedt. Aber auch die Justizbehörden, die häufig mit der justizkritischen Projektwerkstatt zu tun hätten, seien in seinen Augen nicht unbedingt an einem

Statt Rasenmähen Pflanzen rausreißen

Der „Feldbefreier“ Klaus Böhlinger aus Welzheim und wie er bald bundesweit Rechtsgeschichte schreiben könnte

Von unserem Redaktionsmitglied Jörg Nolte

Welzheim. „Feldbefreier“ nennen sie sich. Radikale, also von der Pflanzenwurzel her denkende Gegner der Gentechnik. Einer von ihnen ist Klaus Böhlinger, sechsfacher Großvater. Der selber ganz verwundert ist, wie schnell er Verwandschaft machte mit einer Haiftzelle und mit Gerichten.

Einer seiner Enkel hat ihm eine Internetadresse eingerichtet. Die lautet spottig, gemäß des römischen Doppelgängers unseres Nikolaus. Nikolaus sind Respektieren, ansonsten aber liebe, nette Leute. Was so was Gültiges hat ja auch dieser massive, aber wirklich nicht monströse Mann.

Seit seinem Ruhestand ist der Sozialpädagoge mit Bahn und Auto im Land unterwegs. Andere in seinem Alter, machen Kaffeefahrten oder machen zweimal in der Woche ihren Rasen. „Meine Frau hat mir grünes Licht gegeben“, erzählt er im Brausstsein eines guten Märchenerezählens. Er, der fundamentale Agri-Kritiker, darf alles machen, sagt sie. Aber wenn's geht, soll er nicht mehr von der Ferne aus aufrufen, er sei jetzt in Pflegeheim und wisse noch nicht, wie es weitestgeht. Man macht auch ja Sorgen, gerade um einen Mann, der schon zwei Bypass-Operationen hinter sich hat.

Es war vor einem Jahr in Gießen. Gentechnik-Gegner riefen zum Protest auf vor einem Versuchsfeld der Justus-Liebig-Universität. Die arbeitet mit Drittmitteln der Bayer AG und nutzt auf dem Campus-Gelände Gen-Gerste an HR 3 hatte sich mit einem Kamerastein angekündigt. Der Widerstand aber kann sich machen ein schwaches Pflanzenlein sein, getriggert vier Agrotech-Kritiker fanden sich am Schauplatz ein. Also griff der Großvater Böhlinger zur Faust, weil er eine Rückfahrkarte verwenden konnte. Somit erschienen das Risiko weniger groß, dass der Feldbefreier gleich wieder das Betätigungsfeld sucht.

Da haben wir Klaus Böhlinger, ganz früher SPD-Gemeinderat in Remshalden,

Der Feldbefreier Klaus Böhlinger mit attac-Fahne und im Kreise der Gleichgesinnten, die auch morgen noch nikotinos essen wollen. Der Witzmeister Wald unter der Schornbor-Markung haben sich schon für gentechnikfrei erklärt.

Ende September soll dies auch für Winterbach geschahen. Die Agenda-Gruppe und zwei Dutzend Mitveranstalter samt dem Bürgermeister sind dabei – beim Fernhalten. Bild: Privat

Ob unsere Nahrung sich mit dem begünstigten Mensch erbgutmanipuliert eingreifen darf in die schöpferische Evolution.

„Sie haben mich behandelt wie in einem Krimi“

Es hat fünf Minuten gedauert, dass war die Polizei zur Stelle. Man hat ihn und die anderen ins Polizeipräsidium verbracht, bis auf die Überführung ausgezogen und dort 24 Stunden lang im Keller-Interimskast schmerzen lassen. „Sie haben mich behandelt wie in einem Krimi.“ Opa Kolja wurde während. Sie haben ihn nach einem Tag in „veraltete Klamotten gesteckt“ und zum Richter gefahren. Der ließ Klaus Böhlinger nur frei, weil er eine Rückfahrkarte verwenden konnte. Somit erschienen das Risiko weniger groß, dass der Feldbefreier gleich wieder das Betätigungsfeld sucht.

Da haben wir Klaus Böhlinger, ganz früher SPD-Gemeinderat in Remshalden,



dann Grünen-Kreisrat im Rems-Murr-Parlament, ein lediglich belehrender Verteidiger des guten und gesunden Essens. Seine aktuelle Karriere wider Willen ist jetzt die eines Rechtsgelehrten. Böhlinger legte Beschwerde ein gegen den langen Unterbindungsgewahrsam. Er bekam Recht vor dem Landgericht Gießen. Er klagte gegen die Aufrechterhaltung der Regierungspresse. Nicht angenommen. Begründung: die Beamten hätten sich in einem Verbotsräumchen befunden. Das sagte Böhlinger. „Ich bin die dümmste Anekdote, die ein Jurist machen kann.“

Die Universität hat Strafanzeige gestellt. Donnerstag ist Verhandlung vor dem Oberlandesgericht in Frankfurt. „Wir haben uns nicht bereichert und keine Gewalt angewendet“, sagt Böhlinger, erfahrungsgemäß gehe es um Verfahren mit ein paar Tagestrafen aus. Aber er hofft, vor dieser höheren Instanz endlich auch zur Sache reden zu können. Gutachter beantragen zu können. Mit ihm hofft auch die Initiative „Gendreck weg“.

„Sie sind viele. Egal wie's ausgeht, der unbescholtene Großvater ist jetzt erst einmal kriminalisiert.“ Das Uni-Institut wird sich mit einer Privatklage schadlos halten wollen – zur Abwechslung. Strafwert: 35 000 Euro. Böhlinger ist auch in dieser Frage nicht allein. In und um München gibt es richtig reiche und wichtige Leute, die bereits eine Diversifizierungswelle eingeleitet haben. Der Wahlkreis des Verbrauchersminister Heest Steinhilber hat sich schon zur gentechnikfreien Zone erklärt. Der Widerstand wächst, er wird prominent. In Schornborf wird er mit angeführt von attac-Aktiven, zu denen städtischer Heiner Geißler. Bei einer Veranstaltung jetzt in der Manufaktur erklärte Eva-Maria Gießen, „mir bleibt nichts anderes übrig, als Gen-Pflanzen rauszureißen.“ Ihr haben Bilder eines gentechnisch veränderten Schweines, „ein Klumpen Fleisch auf Beinen“, den Best. Den Best zur gewissenhaftesten Radikalität.

Opa Kolja ist nicht allein.

Es war nicht nur eine Verschiebung des Verfahrens. Die Akten zum Verfahren zeigten später, dass sich Richter Wendel Anfang 2008 bemühte, das Verfahren insgesamt abzubrechen und die Anklagen gegen Zahlung einer Geldbuße einzustellen. Das ist nach § 153a der StPO möglich, wenn z.B. eine kleine Geldbuße dazu führt, „das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht“. Wendel fragte die Staatsanwaltschaft – mit Erfolg. Am 11.3.2008 stimmte Staatsanwalt Vaupel der Einstellung seines einmal gegen drei der vier Angeklagten zu. 450 bzw. 600 € Zahlung durch die Angeklagten z.B. an gemeinnützige Organisationen reichten ihm damals dafür. Für zwei Angeklagte wurde die Einstellung auch rechtskräftig, als – Pech für die beiden Verbliebenen – die nächste Wende nahte: Staatsanwalt Vaupel ging außer Dienst und Richter Wendel wurde von seinem Aufgabengebiet entbunden. Nun wehte ein neuer Wind. Die schon abgestimmte Einstellung gegen den dritten Angeklagten wurde nicht mehr vollzogen, stattdessen erneut ein erster Verhandlungstag angesetzt – nun unter Federführung von Amtsgerichts-Vizepräsident Dr. Frank Oehm, einem Land-Order-Richter, von CDU und FDP bereits für höhere Ehren im Hessischen Staatsgerichtshof vorgeschlagen. Auf dem nun eingeschlagenen Weg zu spektakulär hoher Verurteilung statt geräuschloser Einstellung trat als neue Staatsanwältin Ute Sehlbach-Schellenberg an seine Seite – eine Anklägerin ohne eigenes Profil im Windschatten des autoritären Oehm.

Abb.: Artikel über einen der Feldbefreier und den bevorstehenden Prozess in einer Zeitung an dessen Wohnort.⁶

Abb. unten: Aus dem Einstellungsbeschluss vom 4.3.2009 und Oehms Bestätigung.

wegen Sachbeschädigung u.a.

wird das Verfahren gemäß § 153a Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) für die Dauer von 3 Monaten vorläufig eingestellt.

Der Angeschuldigten wird gemäß § 153a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StPO die Auflage erteilt, innerhalb der genannten Frist einen Geldbetrag von 450,00 € in monatlichen Raten von 150,00 €, bis zum 20. eines jeden Monats, erstmalig am 20.03.2008, unter Angabe von: „Amtsgericht Gießen (Geschäftsnummer: 5406 Da - 501 Js 1591/06)“ an Robin Wood e.V., Postfach 102 122, 28021 Bremen (Postgiro Hamburg, BLZ: 200 100 20, Kontonummer: 545478203) zu zahlen, und die Erfüllung dieser Auflage dem Gericht nachzuweisen.

Die Hauptverhandlung soll vor dem Strafrichter hier stattfinden.

Das Strafverfahren ist durch Einstellung gem. § 153 a II StPO beendet, soweit es sich gegen die Angeschuldigten Klaus Karl Böhlinger und Anna-Christina Nieweler gerichtet hat.

Dr. Oehm
Vizepräsident des Amtsgerichts

- www.projektwerkstatt.de/gen/2008.htm
- www.projektwerkstatt.de/gen/downloads/pm23_2_08.pdf
- www.op-marburg.de/newsroom/lokal/dezentral/lokal/art655_553305_Text_als_PDF_www.projektwerkstatt.de/gen/scans/op22_3_08.pdf
- www.projektwerkstatt.de/gen/downloads/zeitung_klaus.pdf

II. Zeugen:

1. Prof. Dr. Karl-Heinz Kogel, 15¹⁵ 26.07
 2. Dr. Gert Gregor Langen, 15³⁰ 26.07
 3. Susanne Kraus (Bl. 53 f., 49, 8 Bd. 1 d.A.), 15⁰⁰ 26.07
 zu 1. – 3. zu laden über Universität Gießen, Ludwigstr. 23, 35390 Gießen

Auszug aus der Anklage mit Oehms Vermerken zu Ladungszeiten zum ersten Prozesstag am Dienstag, den 26. August. Als Zeuginnen waren Versuchs-Durchführenden und die vor Ort eingesetzten PolizeibeamtInnen benannt. Kogel war in der Anklageschrift als Hauptzeuge genannt und seine Ladung auch vorgesehen.

Unten: Aus dem Ablehnungsbeschluss zur Pflichtverteidigung vom 28.7.2008 (S. 2)

Zum anderen ist die erforderliche Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage nicht gegeben. Der Sachverhalt laut Anklage erscheint derzeit einfach gelagert und leicht überschaubar. Dasselbe gilt nach derzeitiger Bewertung für die zur Beurteilung anstehenden Rechtsfragen zu Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch und Beleidigung; dabei kommt es nach derzeitiger Bewertung nicht auf Erwägungen zum Recht der Gentechnik an. Das gilt insbesondere auch in Bezug auf die möglichen Beweggründe der Angeklagten für die etwaige Begehung der ihnen in diesem Zusammenhang jeweils zur Last gelegten Straftaten, welche nach derzeitiger Bewertung unabhängig von spezifisch gentechnik-rechtlichen Fragestellungen hinreichend Berücksichtigung finden können.

1. Instanz: Keine Fragen, keine Angeklagten, aber hohe Strafe!

Vorgeplänkel: Kein Kogel, kein Thema Gentechnik

Der Wechsel in den Zuständigkeiten zeigte sich sofort im Stil. Denn schon vor dem ersten Verhandlungstag fiel Amtsgerichts-Vizepräsident Oehm als neuer Richter einen ersten Beschluss mit Richtungsangabe: Er lud den Hauptzeugen, Versuchschef Prof. Kogel, wieder ab. Sollte der geschützt werden, um nicht allzu viel schwindeln und über seine ‚wissenschaftliche‘ Arbeit, Konzernverbindungen und Geldquellen preisgeben zu müssen. Zwar begründete Oehm die Abladung per Beschluss vom 24.7.2008 mit einer Auslandsreise des Zeugen – aber die erwähnte spätere Ladung entpuppte sich als nur als theoretische Möglichkeit. Der Hauptzeuge musste in erster Instanz nie vor Gericht erscheinen. Außerdem verweigerte Oehm beiden verbliebenden Angeklagten eine Pflichtverteidigung mit der Begründung, Gentechnik und die damit zusammenhängenden rechtlichen Fragen stünden gar nicht zur Debatte.

Das sollte er mit spektakulären Mitteln auch im Gerichtssaal durchsetzen. Bereits am Vorabend des ersten Verhandlungstages spitzte sich die Situation zu. Die im Folgenden abgedruckten Berichte stammen aus Aufzeichnungen von Beteiligten, die jeweils nach dem Geschehen auf Indymedia veröffentlicht wurden. Der Stil der Berichte wurde belassen. Es sind Auszüge von verschiedenen Personen, die ungekürzten Texte befinden sich unter den angegebenen Quellen.

Tagebucheintrag, 25.8.2008¹⁰

Am 25.8., den Abend vor dem Gentechnikprozess gegen Patrick Neuhaus und Jörg Bergstedt, hielt Jutta Sundermann einen kritischen Vortrag über Gentechnik, dessen Folgen, Risiken und wie mensch damit umgehen kann. Dieser war inhaltlich überzeugend gehalten, wobei er leider nur mäßig besucht war; was aber auch daran gelegen haben könnte, dass kein Gentechnikbefürworter sich als Gesprächspartner für eine öffentliche Diskussion beteiligen wollte. Nach Ende des Vortrags spazierten drei ZuhörerInnen zum nahegelegenen Amtsgericht, in dem am nächsten Tag der Prozess laufen sollte. Kurze Zeit später traf dann auch die Polizei dort ein, welche eine Personalienfeststellung durchführen wollte. Die betroffenen Personen gaben die Personalien aber nicht bereitwillig heraus, denn sie stiegen auf Bäume oder liefen kleine Erhöhungen entlang. Nach und nach kamen 6 weitere Polizeifahrzeuge. Es trafen auch noch drei Bekannte der betroffenen Personen ein. Wenige Minuten später eskalierte die Situation als die Polizei einen Rucksack wegnahm. Daraufhin erklomm eine Person die Fassade des Amtsgerichtes und es gab Platzverweise für die Beteiligten. Zudem beschimpfte die Polizei die anwesenden Leute. Die Feuerwehr kam dann auch noch, um die Person wieder von der Fassade zu holen. Abschließend wurden drei Menschen in Gewahrsam genommen. Eine davon sollte ED-behandelt werden, was aber am Versagen der technischen Geräte der Polizei und den unkooperativen Verhalten dieser Person scheiterte. Sie wurde in der Nacht wieder frei gelassen. Die zwei anderen verbrachten die Nacht in polizeilichen Gewahrsam, worunter auch ein Angeklagter war, der am nächsten Tag einen Gerichtstermin hatte.

Dann der Tag der ersten Verhandlung – und wieder geht es nicht unterbrechungsfrei los.

Tagebucheintrag 26.8.2009, vormittags¹¹

Wie immer: Riesenmengen Polizei in und um das Gebäude. Die sind gelangweilt, durchsuchen einiges und finden in einer Fahrradtasche 0,3 mg Haschisch. Aufregung, gleich jemanden abgeschleppt zur Wache ... Die intensiven Kontrollen verzögerten den Einlass, zumal sich die Angeklagten brav hinten anstellten. Was den Richter erzürnte, aber als er gerade beschloss, die Nicht-Vordränger hereintragen zu lassen, waren die durch die Schleuse und betraten den Gerichtssaal. Der war überfüllt und viele zeigten deutliche Sympathie mit Feldbefreiungen – durch Worte, T-Shirts und mehr. Bevor es dann losging, war es auch schon wieder zuende, denn der über Nacht eingesperrte Angeklagte monierte seine fehlenden Akten und bekam eine Stunde Pause, um diese zu holen. Gegen 10 Uhr ging es dann los – auf dem Tisch der Angeklagten viele Akten und zwei Computer.

- ▶ 10.07 Uhr: Verlesung der Anklage
- ▶ 10.10 Uhr: Angeklagte werden gefragt, ob sie sich einlassen zur Sache. Beide lehnen ab. Der Richter ist offenbar überrascht. Die Zeitplanung ist jetzt andersherum durcheinander. Die freie Zeit soll mit Filmgucken verbracht werden.
- ▶ 10.20 Uhr: Unterbrechung für Aufbau der Fernseher. In Pause wird geklärt, dass doch keine Leute mehr reinkommen. Nochmal protestiert, soll nochmal geklärt werden
- ▶ 10.35 Uhr: Es gibt technische Probleme mit Beamer. Das nutzen die Angeklagten und spielen auf einem ihrer Laptops andere Feldbefreiungsfilme vor, z.B. zur Feldbefreiung in Gatersleben. Danach gibt es Musik von der Angeklagtenbank: ein Anti-Gentech-Song. Auch mal was Neues in einem laufenden Verfahren.
- ▶ 10.45 Uhr: 2 HR-Filme vorgeführt, dann der Überwachungsfilm und 1 weiterer HR-Film. Wie sollte es anders sein: Der Überwachungsfilm zeigte auch öffentliches Gelände und es gab mal wieder keine Hinweis Schilder (bekannter Streitpunkt aus einem anderen Verfahren¹²). Folglich ...
- ▶ 11.15 Uhr: Erklärung eines Angeklagten, dass das Überwachungsvideo illegal war
- ▶ 11.17 Uhr: Die erste Zeugin KKin Keller tritt in den Zeuginnenstand, danach weitere PolizeibeamtInnen

Der Verhandlungstag selbst gab dann zum Thema Agro-Gentechnik nicht viel her. Bis 17.30 Uhr traten nur PolizistInnen als Zeuginnen auf. Deren Vernehmungen boten zwar die üblichen absurden Geschichten und Falschaussagen aus dem Hause „Ferneistraße“ (Lage des Polizeipräsidiums). Allerdings hatte das mit Gentechnik wenig zu tun. Der war ja nicht dazu gedacht, einmal mehr zu beweisen, wie Polizei agiert, manipuliert und dabei immer wieder so deppert vorgeht, dass es auffällt. Fast war der Tag zuende, als dann doch ein später Höhepunkt und Schock zum Ausklang des Prozesses den tristen Ablauf durchbrach. Mehr zufällig führte eine Vernehmung doch zu Fragen zur Gentechnik. Und was geschah: Richter Oehm verbot, über das Thema zu reden!

Gerichtsprotokoll vom

Versuchsleiter war Herr Kogel, für die Sicherheit war, soweit ich weiß, Herr Schäfer oder Herr Langen zuständig.

Der Vorsitzende unterbricht die Fragestellung vom Angeklagten nach Gentechnik und dessen Sicherheiten. Diese Fragestellungen sind nicht zulässig.

26.8.2008, S. 20 (Vernehmung der Uni-Dezernentin Kraus)

10 <http://de.indymedia.org/2008/08/225511.shtml>. Extra-Seite zum Vorfall und zur Klage gegen den Polizeieinsatz vom 25.8.2008: www.projektwerkstatt.de/polizeidoku/beispiele/08__8__25amtsgericht.html

11 <http://de.indymedia.org/2008/08/225511.shtml>

Tagebucheintrag 26.8.2009, 17.30 Uhr¹³

Während der Befragung der Chefin des Dezernats für Rechtsfragen und Zentrales, Susanne Kraus, unterbrach der Richter, als ein Angeklagter wissen wollte, wer die zuständigen Funktionsträger bei dem Gengersteversuch waren (z.B. Beauftragter für die Biologische Sicherheit) und welche gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungen für diese Tätigkeit stattgefunden haben. Aus den Aufzeichnungen (Tonmitschnitt und Abschrift¹⁴) lässt sich der folgende Wortwechsel zwischen Richter und Angeklagtem festhalten (... kennzeichnet unwichtige Nebensätze, Wiederholungen oder nicht erfasste Satzteile; ansonsten blieben Fehler im Satzbau bei der Abschrift der Tondatei erhalten):

- ▶ Oehm: „Herr Bergstedt, ...Gentechnik ... spielt keine Rolle bei der Frage, ob hier eine Sachbeschädigung vorliegt ... Hausfriedensbruch auch nicht ... ich habe mir das selbst lange angehört ... aber wir sind an einem Punkt angekommen, wo ihre gentechnischen Fragestellungen mit der Frage der Sachbeschädigung nichts zu tun haben ... Grenze vom Thema zu weit überschritten ...“
- ▶ Der Angeklagte kritisierte daraufhin, dass der Richter ohne jegliche Sachprüfung im Prozess schon von vorneherein sagt, dass Gentechnik keine Rolle spielt – und dass mit dem Verbot von Fragen zum Thema gleichzeitig unmöglich gemacht werde, eine gegenläufige Auffassung zu vertreten.
- ▶ Oehm: „Die Frage, die gentechnischen Grundlagen für das Institut spielt keine Rolle für die Frage, ob die Angeklagten es waren, ob die es waren, die daran beteiligt waren, auf das Genfeld einzudringen und Pflanzen zu zerstören. Ob dieser Gentechnikversuch wirksam genehmigt war, ob die Mitarbeiter geschult waren usw., spielt für die strafrechtliche Bewertung dieses konkreten Sachverhaltes nach derzeitiger Belehrung – ich lass mich gerne belehren – keine Rolle. Denn sie wollen wahrscheinlich darauf hinaus, dass hier Notstandshandlungen, Widerstandshandlungen vorliegen ... nicht den Hauch eines Ansatzpunktes. Und deshalb sind Fragestellungen dieser Art – und da bin ich mir sicher, dass wir jedenfalls derzeit unterschiedliche Auffassungen haben, ... sind Fragestellungen dieser Art nicht zulässig.“
- ▶ Dafür erntete er Kritik, dass er allein sei mit seiner rechtlichen Auffassung. Es sei zwar unterschiedlich, ob RichterInnen den rechtfertigenden Notstand für gegeben halten, aber: „Es gibt keine Richterinnen und Richter mehr, die sagen, bei Prozessen dieser Art werden Dinge wie der § 34 überhaupt nicht beachtet. In allen anderen Prozessen wird das geprüft. ... Da sind Sie wirklich der Zeit hinterher.“ Außerdem verwies der Angeklagte auf einen Vermerk der Staatsanwaltschaft in den Gerichtsakten. Dort hatte ein Staatsanwalt handschriftlich notiert: „Die Frage der Zulässigkeit des Gengersteversuchs spielt allenfalls am Rande (Strafzumessung) eine Rolle.“ Damit sei die Staatsanwaltschaft auch der Meinung, die Frage müsse geprüft werden.
- ▶ Richter Oehm weist auch die Meinung der Staatsanwaltschaft ab: „Das ist die Auffassung der Staatsanwaltschaft, aber sie wissen sicherlich auch, dass die mit drei Richtern besetzte Beschwerdekammer des Landgerichts ... diesen Beschluss nicht beanstandet hat.“
- ▶ Wieder widersprach der Angeklagte: „Daraus kann man nicht ableiten, dass es von vorneherein klar ist, dass man selbst dadurch, dass man die Fragen dazu nicht mehr stellen darf, auch nicht eine andere Thematisierung geben kann.“
- ▶ Nun kam ein Satz aus dem Munde von Richter Oehm, der nicht nur deutlich machte, dass er eine recht eigenartige Rechtsauffassung vertrat, sondern diese politisch motiviert war: „Nein, ich werde Ihnen sicherlich keine Plattform für eine politische Kundgebung gegen die Gentechnik geben.“ Damit unterstellte er dem Angeklagten, was er nun selbst vollzog: Juristische Auslegung aus politischen Interessen. Irgendwelche Gesetzestexte, Urteile oder Kommentare zu Gesetzen konnte er für seine Auffassung, dass Fragen zur Gentechnik nicht gestellt werden dürften, nicht benennen. Die bis dato von den Angeklagten gestellten Fragen mit Bezug zur Gentechnik waren ausnahmslos auf den konkreten Versuch bezogen. Doch ein Richter, der wörtlich aussagt, die Frage, ob das Genfeld überhaupt wirksam genehmigt wor-

den sei, sei nicht Gegenstand des Prozesses, stellt damit auch klar, dass es ihm selbst nicht um das Rechtliche, sondern um eine politische Verhandlungsführung geht – die er anderen gleichzeitig verwehrt.

Der große Streit blieb an diesem Abend noch aus. Aber er wirkte unvermeidlich. Ein Angeklagter formulierte einen Befangenheitsantrag zum Frageverbot.¹⁵ Das aber provozierte nur die nächste Seltsamkeit. In seiner Ablehnung des Befangenheitsantrags bezog sich Richter Oehm auf einen Text, in dem angekündigt wurde, das Verfahren politisch zu führen. Genau das wollte Oehm verhindern, obwohl es nicht verboten war. Spannend: Der Text, den Oehm zitierte, stammte aus einer Mail – die andere Seite las also auf der Gentechnikkritikliste aus Gießen mit.

2. Tag: Freitag, 29.8.2008 ab 8.30 Uhr

Dann der zweite Tag. Wegen des sich andeutenden Frageverbotes entschlossen sich die Angeklagten, eine weitere Presseinformation¹⁶ zu verschicken, in dem sie die Frage aufwarfen, „ob überhaupt Fragen zur Rechtmäßigkeit des Gengersteversuchs zugelassen werden. Am vergangenen Prozesstag lehnte Richter Oehm das vollständig ab.“

Der Prozess bestätigte die Befürchtungen. Richter Oehm verbat alle Fragen zur Gentechnik. Der Genpfusch an der Uni Gießen und ihr gefährliches, rechtswidriges Treiben durften nicht durchleuchtet werden.

Tagebucheintrag, 29.8.2008¹⁷

Der Tag begann in etwas veränderter Zusammensetzung und gut vorbereitet auf eine intensive Auseinandersetzung, ob in einem Prozess um Gentechnikaktionen über Gentechnik geredet werden darf. Mit den Angeklagten saß ein Anwalt Döhmer auf der Anklagebank, der sich mit Infos der Angeklagten schnell ins Thema (u.a. Rechtfertigender Notstand) eingearbeitet hatte. Zunächst sah es auch so aus, dass sich die Kontrahenten aufeinander zu bewegten. Dem Richter wurden mehrere Urteile von FeldbefreierInnenprozessen (vor allem Gendreck weg!) und andere Fälle, in denen rechtsfertiger Notstand geprüft wurde, überreicht. Zudem wurden Texte verlesen und über Rechtsauslegungen diskutiert. Ein konkretes Ergebnis hatte das erst mal nicht, aber die Stimmung war eher ähnlich der des ersten Tages. Von Seiten des Richters wurde mehrfach betont, dass der Prozess auch für ihn ein interessantes juristisches Niveau hätte usw. Öffner der Debatte war der Befangenheitsantrag gegen den Richter wegen seines Satzes am Ende des ersten Prozesstages. Hierzu wurden Erklärungen abgegeben und immer wieder debattiert (was der Staatsanwältin Iringdwan zu lange dauerte, aber Richter Oehm machte erstmal weiter). Bevor es dann zur Hauptsache ging, zelebrierte ein Angeklagter die Kunst der offensiven Prozessführung: Er stellte zwei Beweisanträge zum Zeitpunkt der Mahnwache am 2.6.2006 und zu den Aussagen des Staatsschützers KOK Schöller vom ersten Prozesstag und wies ihm dabei eine Falschaussage nach. Die Unterlagen übergab er auch gleich der Staatsanwaltschaft, um (wie er sagte) damit zu beweisen, dass diese Behörde zwar nun Kenntnis von einer Straftat eines Polizeibeamten habe, aber nichts tun werde – wie immer.

Dann kam Dr. Gregor Langen, der am Ort des Gengerstefeldes arbeitet und für den Versuch der Beauftragte für die biologische Sicherheit war. Dass er sich mit Gerste überhaupt nicht auskannte, war etwas peinlich – aber das kam eher zufällig raus. Zunächst fragte Richter Oehm einiges, auch Kleinigkeiten zur Sicherheit des Versuches. Es entstand weiter der Eindruck, die am Ende des ersten Prozesstages verkündete Untersagung aller Fragen zum Thema Gentechnik könnte etwas aufgeweicht sein. Dann fragte die Staats-



- 12 www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/farbgericht/haupt.html
- 13 <http://de.indymedia.org/2008/08/225511.shtml>
- 14 www.projektwerkstatt.de/oehm
- 15 www.projektwerkstatt.de/gen/prozesse/2006/befangenheitsantrag.pdf
- 16 www.projektwerkstatt.de/gen/prozesse/2006/pm28__8_08.pdf
- 17 <http://de.indymedia.org/2008/08/225684.shtml>

Kinderfeindlicher Richter

Für Oehm war „Kind“ ein Schimpfwort und Sinnbild des Ungehorsamen. So behauptete er, Störungen und Kritik im Gerichtssaal sei „wie bei Kindern“. Die Kernaussage folgte, dass wer sich wie ein Kind benehme, den würde er dann auch auf die Straße schicken zum Spielen. Wer im Gerichtssaal etwas essen wollte, wurde mit Kindern verglichen.

Proteste vor dem Landgericht mit zugebundenem Mund. Kurz danach schmiss Richter Oehm die Personen mit Mundtuch aus dem Gerichtssaal.



anwältin – nur wenig. Dann kam die Anklagebank. Zuerst Rechtsanwalt Döhmer. Er fragte Dr. Langen, was das konkret bedeutet, für Sicherheit zuständig zu sein. Dr. Langen wusste darauf wenig zu sagen. Am Beispiel des Vogelschutznetzes schilderte er dann, dass er zuständig sei, zu prüfen, ob das auch richtig hängt. Dann fragte Döhmer, ob Insekten durch das Vogelschutznetz fliegen konnten zu den Gerstenpflanzen. Und nun geschah das Unglaubliche: Richter Oehm untersagte diese Frage. Fassungslosigkeit auf der Anklagebank und bei ZuschauerInnen. Da wird überall über Bienen und Gentechnik debattiert – und hier, wo es um Gentechnik im Kern geht, sind selbst Fragen verboten, die völlig offensichtlich mit dem Genfeld zu tun haben, um das es geht. ...

- ▶ *D fragt, ob Wildschutz/Vogelschutznetz Aufgabe des Biosicherheitsbeauftragten L war.*
- Der Ablauf als Abschrift des Tonmitschnittes (... kennzeichnen Wiederholungen und Versprecher) D (Rechtsanwalt Döhmer), Oehm (Richter) und Zeuge L (Dr. Langen, Beteiligter am Genversuch):*
- ▶ *L: Ich war vor Ort, als dieser Zaun ... aufgestellt wurde ... ich habe sicherzustellen, dass der Zaun tatsächlich aufgestellt wird ...*
- ▶ *D: Sie sagen, dass der Zaun zum Beispiel eine bestimmte Dichte haben muss, damit keine Vögel durchkommen.*
- ▶ *L: Das waren aber Abstimmungen vom Regierungspräsidium ... die haben ja auch diesen Auflagenbescheid ... ein Mitarbeiter des Regierungspräsidiums war vor Ort und hat diese Maßnahmen gutgeheißen.*
- ▶ *D: Die Vorstellung, dass die Dichte des Netzes mit Ihnen was zu tun hat ... ist richtig. Als Biosicherheitsbeamter.*
- ▶ *L: Ja, auch.*
- ▶ *D: Weil, Sie haben ja gesagt, wir müssen sicherstellen, dass da keine Vögel rein können ...*
- ▶ *L: Nein, Idee dabei ist, Auflage war, dass nach der Aussaat das Vogelnetz errichtet wird ... und zum anderen sollte dieses Vogelnetz da sein, wenn die Ähren abreifen ...*
- ▶ *D: Wenn ich das richtig sehe, ist das Vogelnetz ein Kontaminationsschutz.*
- ▶ *L: Ein Ausbreitungsschutz.*
- ▶ *D: Das Nächste ist jetzt für mich die Frage zu dem Bereich der Biosicherheit gehört zum Beispiel auch die Frage, inwieweit denn dieses Netz durchlässig war für Insekten.*
- ▶ *Oehm: Diese Frage gehört nicht mehr zum Gegenstand der Anklage und nicht mehr in den Bereich der Frage, ob hier Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung vorliegen. Ob da Insekten durch das Netz fliegen können oder nicht, ist für die Fragestellung, die sich hier im strafprozessualen Rahmen ergibt, unbedeutend.*

Eine Zuschauerin schüttelte den Kopf. Richter Oehm war offenbar am Ende. Hinter dem juristisch souveränen Richter kam ein krass autoritärer Charakter zum Vorschein. Seine kinderfeindlichen Sprüche paarten sich mit einer merkwürdigen Neigung, nur Frauen anzugreifen – tatsächlich wurde kein einziger Mann aus dem Saal gewiesen, aber viele Frauen. Für einen autoritären Patriarchen in der Fratze des juristisch beschlagenen Halbottes mit Anflügen von Gnade und Milde (beides Formen von Macht) sind diese charakterlichen Mischungen nicht selten. Jeden-

falls: Er ließ die Person wegen Kopfschütteln aus dem Saal werfen und erteilte Hausverbot. Protest von der Angeklagtenbank, Anwalt Döhmer beantragte, den Vorgang formal zu Protokoll zu nehmen mit einer Begründung. Nach einigem Hin- und Her plus weiteren kinderfeindlichen Sprüchen wollte er dann seine Rauswürfe zu Protokoll geben. Er begann zu diktieren, dass offenbar Leute den Saal füllten, die „keine Erziehung genossen haben“. Ein Zuschauer sprang empört auf und verließ unter Protest den Saal. Andere schlossen sich an. „Gut, dass Sie freiwillig gehen“, hörte mensch den Richter in seiner nun ungezügelt arrogant-autoritären Art weitermachen. Doch die Situation eskalierte weiter. Der Richter wies weitere Rauswürfe an, die überforderten Gerichtsdieners zerzten an Menschen, zogen eine Frau halb nackt aus, Stühle gerieten durcheinander. Immer wieder versuchte der Verteidiger den Richter irgendwie zu mäßigen, aber da ging nicht mehr viel. Die beiden Angeklagten saßen dagegen ruhig auf ihren Stühlen – genau wissend: Hier ist ein erfolgswöhnter Richter aus seiner Fassung gefallen und ein widerlicher Charakter wurde offenbar, den er sicherlich nicht zeigen wollte. Erstaunen löste aus, welche Nichtigkeiten den Ausbruch bewirkten. Auch die Staatsanwältin verlor schnell ihre ohnehin mehr gespielte Souveränität, stellte sich peinlich-unterwürfig hinter den Richter und unterstellte, dass die Eskalation „nicht zufällig“ stattgefunden hatte, sondern inszeniert war. Gründe dafür nannte sie nicht, einem nachfragenden Angeklagten antwortete sie: „Ich habe es nicht nötig, mich mit Ihnen zu unterhalten“.

Es dauerte eine Weile, bis sich die Wogen gelegt hatten. Der Verteidiger kündigte eigene Beiträge zum Protokoll an, weil die Protokollierungen durch den Richter so nicht stehen bleiben könnten. Als er diese dann vortragen wollte, setzte er ihnen eine Einleitung vorweg, dass er solch einen Auftritt eines Richters nicht einmal bei seiner Tätigkeit als Verteidiger in Peking erlebt hätte. Auch ein Angeklagter verlas eine Erklärung ... Danach wurde der Verteidiger gefragt, ob er weiter Fragen stellen wollte an den Versuchs beteiligten Langen, der die ganze Zeit regungslos auf seinem Zeugenstuhl gesessen hatte. Er hatte Fragen und begann: „Können da Insekten durch das Netz fliegen?“ Richter Oehm reichte es. Er beendete die Verhandlung und lud zum nächsten Termin: Donnerstag, 4. September 2008.

Tonbandabschrift zum Blütezeitpunkt an den Zeugen Langen

Oehm: „Wann hätte die denn angefangen zu blühen?“
„Also die Aussaat ist ja relativ spät schon erfolgt, aber die Gerste holt das praktisch noch mal ein. Also normalerweise wäre die Ernte halt, also abgereift ist eine Gerstenpflanze Ende Juni, Anfang Juli. Das ist normal die Erntezeit.“

Oehm: „Und die Blüte?“

„Auf jeden Fall noch lange nicht zu dem Zeitpunkt, wo halt diese Teilzerstörung stattgefunden hatte.“

Oehm: „Das ist ein dehnbarer Begriff.“

„Äh – also Sie meinen diese Zeit selber, bis die dann anfangen zu blühen. Also ich bin kein Landwirt. Aber ähhh, also ich denke, die hätten Ende Mai/Anfang Juni geblüht. Das ist ein bisschen schwierig, weil das für die Gerste nicht der typische Aussaatzeitpunkt war. Da waren wir ja schon relativ in der Vegetationsperiode.“

Oehm: „Und sie meinten: Blütezeit Ende Mai oder Anfang Juni. Jetzt sind wir aber am 2. Juni.“

„Ja, wie gesagt, dadurch dass wir spät ausgesät haben, ...“

Oehm: „Wenn Sie es nicht wissen, dann ...“
 „Ja, ich sach ja, kann ich so schlecht abschätzen.“

Nach wenigen Stunden war der Prozess vorbei. Die Situation vom Ende des ersten Prozesstages hatte sich weiter zugespitzt. Wie es weitergehen würde, war zu diesem Zeitpunkt völlig unklar. Niemand ahnte trotz der Zuspitzungen, dass Richter Oehm nach diesem Tag für die Folgeverhandlung beschloss, kurzen Prozess zu machen – ohne die Angeklagten im Gerichtssaal! Das war umso erstaunlicher, als am Ende des zweiten Tages die Prozessbeteiligten noch einen Versuch starteten, Schärfe aus dem Verlauf zu nehmen.

Tonbandabschrift einer Aussage des Richters am Ende des zweiten Prozesstages

Das Kompliment der Fairness des Gerichts und der Staatsanwaltschaft, dass der Herr Bergstedt geäußert hatte und auch in seinem Befangenheitsantrag sich widerspiegelt, kann ich genauso gut wiedergeben. Ich habe auch nicht den Eindruck, dass hier auf irgendeine Art und Weise versucht würde, das Gericht anzugreifen oder sonst was zu machen.

Sogar die Staatsanwaltschaft hätte eingreifen müssen, denn es ist auch ihre Aufgabe (siehe rechts), durchzusetzen, dass Fragen gestellt werden können, die wichtig sind zur Strafbemessung oder Absehen von Strafe. Aber wer hält sich schon ans Gesetz, wenn es um Machtinteressen geht?

Nur zwei kleine Details zur Sache Gentechnik waren bei der Vernehmung des eigentlich dafür wichtigen Zeugen Langen herausgekommen. Zum einen berichtete der Mitarbeiter Kogels, dass das wichtigste Forschungsziel, die Untersuchung der Auswirkungen auf Bodenpilze, trotz der Schäden erreicht worden sei. Das widersprach sehr glatt dem Eintrag im Internet zum Versuch.

Angebliche Versuchsergebnisse am 15.6.2009¹⁸

Die zweite Erkenntnis war, dass Langen für seinen Posten des Beauftragten für die biologische Sicherheit eine völlige Fehlbesetzung war. Auf die Frage des Richters, wann die Gerste blühen würde, musste er passen und entschuldigte sich damit, dass er ja kein Landwirt sei. Für Oehm war die Erkenntnis, dass der Sicherheitsbeauftragte nicht einmal wusste, wann die gv-Pollen fliegen würden, ein Anlass, weitere Fragen zu vermeiden und sie auch anderen zu verbieten.

3. Tag: Donnerstag, 4.9.2008, 8.30 Uhr

Wer den Versöhnungsversuch des Richters am Ende der zweiten Verhandlung noch in Erinnerung hatte, stand am Anfang des dritten Tages fassungslos da. Denn von der ersten Sekunde an ließ Richter Oehm keinen Zweifel, an diesem Tag alles, am besten den ganzen Prozess abzuwürgen, um keine weiteren Peinlichkeiten rund um die Genversuchs-

Institute der Uni ans Tageslicht zu befördern. Die ersten derben Ausraster legte der Richter bereits hin, als die Angeklagten noch gar nicht im Raum waren. Dabei hatte sich Oehm für seine harte Linie etwas Neues ausgedacht. Offenbar war es ihm zu anstrengend, ständig das Publikum zu beschimpfen und einzelne Personen aus dem Saal zu werfen. Denn die Strafprozessordnung verlangte, dass er jedesmal seine autoritären Ausfälle mit einem Beschluss formal absichern musste. Um die Fließbandrauswürfe effizienter zu gestalten, entwarf er einen Ankreuzbogen (siehe rechts), auf dem er nur noch durchstreichen oder ankreuzen musste, was jeweils zutraf: „**laute Zwischenrufe**“, „**provozierende Gesten**“, „**verächtliches Lachen**“ oder „**demonstrativ abfälliges Kopfschütteln**“. Damit warf er gleich zu Beginn einige ZuschauerInnen aus dem Saal.

Das aber war noch harmlos. Kaum waren die Angeklagten erschienen, legte sich Oehm mit einem der Angeklagten an – und ließ das Geschehen gezielt eskalieren bis zum Rauswurf. Das heißt: Er entfernte einen Angeklagten aus dessen eigenen Prozess. Das ist nach der geltenden Strafprozessordnung (§ 231 b) gar nicht zulässig. Doch diesen passenden Paragraphen kannte Oehm wohl gar nicht, als er seinen Rauswurf durchzog – im Rauswurfbeschluss tauchte er jedenfalls nicht auf. Erst später, beim Schreiben des Urteils, bemerkte Oehm offenbar seinen Irrtum und versuchte, die fehlende Rechtsgrundlage nachträglich einzufügen – ein durchsichtiges Manöver.

Tagebucheintrag, 4.9.2008¹⁹

Der Prozess war noch gar nicht losgegangen, da hatte er schon zwei Hausverbote gegen Zuhörende (wieder nur Frauen) verhängt. Dann attackierte er, ohne dass an diesem Tag noch irgendwas vorgefallen sei, einen der Ange-

klagten für dessen Kritik am Richter am vorhergehenden Verhandlungstag. Konkret wurde dessen Aufforderung an den Richter, keine weiteren kinderfeindlichen Sprüche abzulassen, kritisiert. Für den Fall weiterer Kritik am Richter drohte er dem Angeklagten mit Ausschluss von der Verhandlung. Sich selbst bezeichnete Richter Oehm als sachlich und ruhig. Das wiederum bezeichnete der betroffene Angeklagte angesichts der ständigen kinderfeindlichen Ausfälle gegen das Publikum als Lüge. Woraufhin der Richter unterbrach und danach den Angeklagten aus dem Saal wies. Auch dessen Verteidiger ging, so dass nur noch ein Angeklagter im Raum verblieb. Dem wurde – wie ja schon in den Verhandlungstagen vorher – verboten, Fragen zum Genfeld zu stellen. Sein Antrag, die Rechtmäßigkeit des Feldes zu prüfen, wurde als nicht zum Verfahren gehörig ebenfalls abgewiesen.

Im Beschluss benannte der Richter als Auslöser für den Ablauf, der zum Rauswurf führte, dass „**der Angeklagte ... den erkennenden Richter in der Hauptverhandlung vom 29.08.2008 angeschrien**“ hätte. Woher kommt diese Behauptung? Hatte der Richter nicht am Ende des zweiten Verhandlungstages, wo dieser Vorfall stattgefunden haben sollte, selbst gesagt, er hätte „**nicht den Eindruck, dass hier auf irgendeine Art und Weise versucht würde, das Gericht anzugreifen oder sonst was zu machen**“?

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf der Sache.

Eine Zuschauerin betrat den Gerichtssaal mit einem Tuch um den Mund. Der Vorsitzende forderte diese auf, das Tuch abzunehmen und kündigte andernfalls eine Entfernung aus dem Gerichtssaal an.

Mit der Bemerkung, dass das Tuch ein Hinweis darauf sei, dass ihr der Richter in der letzten Hauptverhandlung verboten habe zu reden, nahm die Zuschauerin das Tuch ab. Da die Zuschauerin ständig dazwischen rief und anschließend zum Vorsitzenden bemerkte, dass sie schon das letzte Mal über dessen Verhandlungsführung gelacht habe, wurde sie vom Richter gebeten wegen ungebührlichen Verhaltens gegenüber dem Gericht den Sitzungssaal zu verlassen.

Da die Zuschauerin dieser Aufforderung nicht nachkam, erfolgte eine gewaltsame Entfernung der Zuschauerin aus dem Sitzungssaal durch die Wachtmeister und Ordnungskräfte.

Gerichtsprotokoll vom Anfang der Verhandlung am 4.9.2008 (S. 1 f.)

§ 127 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV):

Pflichten des Staatsanwalts in der Hauptverhandlung

(1) Der Staatsanwalt wirkt darauf hin, dass das Gesetz beachtet wird. Er sorgt durch geeignete Anträge, Fragen oder Anregungen dafür, dass nicht nur die Tat in ihren Einzelheiten, sondern auch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten und alle Umstände erörtert werden, die für die Strafbemessung, die Strafauflage zur Bewährung, die Verwarnung mit Strafvorbehalt, das Absehen von Strafe, die Nebenstrafe und Nebenfolgen oder die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung, des Verfalls oder sonstiger Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB) bedeutsam sein können. Nr. 4 c ist zu beachten.

¹⁸ www.biosicherheit.de/de/sicherheitsforschung/165.doku.html

¹⁹ <http://de.indymedia.org/2008/09/226154.shtml>

Freiland. Erhebliche Teile der Freisetzungsfäche wurden im Jahr 2006 sowie im 2007 vor dem Ausreifen der Ähren zerstört. Aufgrund dieser Feldzerstörungen wurde die Befalls-Studie durch Mykorrhiza-Pilze in beiden Jahren unter Gewächshausbedingungen an transgenen und nicht transgenen Gerstenlinien wiederholt (siehe oben).

Die Untersuchungen zur Interaktion der transgenen Linien mit schädliche Pilzen, konnte aufgrund der Feldzerstörungen in beiden Versuchsjahren nicht durchgeführt werden. Ebenfalls erfolgte keine Quantifizierung des Kornertrags.

Die Laufzeit des Forschungsprojektes wurde bis zum März 2010 verlängert. Die Freilandversuche sollen unter Federführung des Agrobiotechnikums Groß Lüsewitz in Mecklenburg-Vorpommern fortgeführt werden.

Beschluss

*Frau
Bergstedt, Herr Döhmer, Oehm
ich bin nicht mehr da*

wird als Zuschauerin von der Hauptverhandlung gegen die Herren Bergstedt und Neuhaus für deren weitere Fortdauer ausgeschlossen.

Zugleich wird ihr für die weitere Fortdauer dieser Hauptverhandlung an den jeweiligen Sitzungstagen Hausverbot für alle Gebäude des Amtsgerichts Gießen erteilt. Es ist ihr insoweit untersagt, sich in den Räumlichkeiten des Amtsgerichts Gießen aufzuhalten, soweit sie nicht selbst als Beteiligte zum Erscheinen verpflichtet ist.

Gründe:

Der Ausschluss von der weiteren Fortdauer der Hauptverhandlung beruht auf § 177 GVG. Die Zuschauerin *Frau Bergstedt* hat im *besetzten und* *gewollten Zusammenwirken* mit weiteren Zuschauern die Hauptverhandlung vom 04.09.2008 durch laute Zwischenrufe *und* *provokierende Gesten (Trick über den Mund)* *verächtliches Lachen* *demonstrativ abfälliges Kopfschütteln* gestört. Vorgegangene Ermahnungen *wegen ähnlicher Störungen* waren fruchtlos geblieben. Deshalb musste *erfals* des Verhandlungsraumes verwiesen werden und, weil *erfals* diesen Verweisen nicht freiwillig Folge leistete, durch die Anwendung unmittelbaren Zwanges aus dem Sitzungssaal entfernt werden. Dieses Verhalten *gerade auch* der bei der Entfernung aus dem Saal geleistete Widerstand und die *durch begründete Gefahr* von Verletzungen der eingesetzten Wachmeister, rechtfertigt die Erwartung, dass *erfals* auch bei neuerlichem Einlass zur Hauptverhandlung *erfals* den Gang wiederum erheblich stören wird und erneut zwangsweise aus dem Saal entfernt werden muss. Deshalb ist *erfals* von der Fortdauer der Hauptverhandlung auszuschließen, um die Ordnung in der Hauptverhandlung sicherzustellen.

Das Hausverbot gründet sich ebenfalls auf die vorgenannten Umstände. *erfals* ihr gezeigtes Verhalten diente der Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs des Justizbetriebs und der Einwirkung auf die im Gebäude des Amtsgerichts Gießen stattfindende Hauptverhandlung gegen die Herren Bergstedt und Neuhaus. Es ist auch deshalb zu erwarten, dass *erfals* die Zuschauerin *erfals* ihre Anwesenheit im Gerichtsgebäude während der Hauptverhandlung gegen die Herren Bergstedt und Neuhaus erneut dazu ausnutzen wird, den Geschäftsablauf des Amtsgerichts Gießen und den Gang des Strafverfahrens durch verbale oder sonstige Äußerungen und durch Einwirkung auf Sachen zu beeinträchtigen. Um die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege des Amtsgerichts Gießen während der Dauer des Prozesses gegen die Herren Bergstedt und Neuhaus zu sichern, bedarf es der Anordnung des Hausverbots. Mildere Mittel kommen ersichtlich nicht in Betracht.

Der Präsident des Amtsgerichts Gießen hat dem unterzeichneten Richter am 14.08.2008 die Ausübung des Hausrechtes in den Räumlichkeiten des Amtsgerichts Gießen im Zusammenhang mit der vorgenannten Hauptverhandlung übertragen.

Gießen, den 04. September 2008
Amtsgericht
Oehm
Dr. Oehm, Vizepräsident

Ausgefüllte Vorder- (oben) und Rückseite (unten) des Rauswurf-Formblattes.

Woher der plötzliche Gesinnungswandel? Hatte Oehm sich etwas ausgedacht, um den Prozess zu sprengen?

In der Auseinandersetzung um das vermeintliche Anschreiben bezeichnete Oehm den Zeitpunkt noch etwas genauer. Er lag unmittelbar nach dem Verbot der Fragen zum Genversuchsfeld und den kritischen Reaktionen aus dem Publikum. Sowohl der Tonbandmitschnitt wie auch das Gerichtsprotokoll haben das Geschehen aufgezeichnet.

Tonbandabschrift zum behaupteten Anschreiben (Ende 2. Tag)

Döhmer: „Das nächste ist jetzt für mich die Frage zu dem Bereich der Biosicherheit gehört zum Beispiel auch die Frage, inwieweit denn dieses Netz durchlässig war für Insekten.“
Oehm: „Diese Frage gehört nicht mehr zum Gegenstand der Anklage und in Bereiche hinein, die mit der Frage, ob hier Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung vorliegen, nichts ... (unverständlich). Ob da Insekten durch das Netz fliegen können oder nicht, ist für die Fragestellung, die sich hier im strafprozessoralen Rahmen ergibt, ohne Bedeutung.“
Döhmer: „Wir haben doch gerade erörtert, dass er Sicherheitsbeauftragter ist ...“

Oehm: „Es geht nicht darum, wie sicher das Netz war, nein!“
Döhmer: „Es spielt selbstverständlich eine Rolle, welche Gefahren von diesem Feld ausgingen.“
Oehm: „Nein“
Döhmer: „Dann müssen Sie die Frage bitte aufnehmen und als unzulässig zurückweisen.“

Oehm: „Bevor ich das mache, würde ich von Ihnen gerne wissen, ob Sie an den Zeugen noch Fragen außerhalb des gentechnischen ...“
Döhmer: „Weitere Fragen hab ich selbstverständlich.“
Oehm: „Fragen, die sich außerhalb des gentechnischen Bereiches ...“

Döhmer: „Ja, praktisch die Fragen in dem gleichen Bereich, wie Sie sie gestellt haben und wie die Staatsanwaltschaft sie gestellt hat.“
Oehm: „Wären Sie denn bereit, die Fragen zu benennen?“
Döhmer: „Ja, also als erstes hab ich die Frage, ...“
Oehm: „Ich meine nicht, was Sie noch fragen wollen, was mit Gentechnik zu tun hat, sondern was Sie noch fragen wollen, was nicht mit Gentechnik zu tun hat.“

Zuschauerin: „Was soll das sein, was nichts mit Gentechnik zu tun hat?“
Döhmer: „Das hätte ich auch gerne ...“
Oehm: „Der nächste, der redet da hinten und despektierlich den Kopf schüttelt, wird wegen Missachtung des Gerichtes unverzüglich aus dem Saal entfernt.“
Bergstedt: „Sie können unmöglich Kopfschütteln verbieten. Das geht nicht.“
Oehm: „Die letzte Warnung.“
Döhmer: „Kopfschütteln ist ...“
Oehm: „Meine Herrschaften, die Dame in den dunklen Haaren und dem grauen Oberteil verlässt bitte den Saal. Ja, die da ...“ Unruhe im Saal, Stuhlgeschiebe.
Oehm: „Hausverbot für den Rest des Tages“. Weiter Unruhe.
Oehm (laut): „Wer von Ihnen möchte noch auf die Straße zum Spielern gehen oder können wir uns verhalten wie erwachsene Menschen.“

Bergstedt: „Jetzt hören Sie mit Ihren ganzen kinderfeindlichen Scheiß endlich auf.“

Oehm: „Herr Bergstedt, bleiben wir doch auf der sachlichen Ebene.“

Bergstedt: „Nein, Sie sind nicht mehr sachlich.“

Angeklagter pn: „Sie sind auch nicht sachlich.“

Döhmer: „Wollen wir erst mal eine kurze Pause machen, vielleicht fünf Minuten.“

Oehm: „Nein, ich würde gerne von Ihnen wissen, Herr Döhmer, welche Fragen jenseits der Gentechnik ...“

Frage:
Konnten Insekten durch das Netz?

Der Vorsitzende lehnt die Frage als unzulässig ab.

Zuhörer stören durch Gesten und Gebärden.

Der Vorsitzende verweist eine Zuhörerin, die weiter stört, aus dem Saal. Die Zuhörerin wird von Gerichtswachmeistern aus dem Saal gebracht.

Der Angeklagte Bergstedt führt aus: „werden sie endlich sachlich“.

Der Verteidiger rügt, die Öffentlichkeit ist nicht mehr hergestellt, ich rüge das Verhalten des Gerichts und begründet seine Rüge.

Der Verteidiger beantragt, die Anordnung, die Zuhörer auszuschließen, rückgängig zu machen und bittet um Begründung.

Der Vorsitzende begründet seine Entscheidung durch das GVG, § 177.

Gerichtsprotokollauszug zu der fraglichen Stelle.

Längere Zeit nach diesem Ablauf, am Ende des zweiten Verhandlungstages, sprach Oehm dann das schon zitierte Kompliment aus: „Ich habe auch nicht den Eindruck, dass hier auf irgendeine Art und Weise versucht würde, das Gericht anzugreifen oder sonst was zu machen.“ Nun, am Folgetag, schrieb er die Geschichte um. Es war das Recht des Angeklagten, die Behauptung des Richters, er sei vom Angeklagten angeschrien worden, zurückzuweisen. Doch genau das nutzte der Richter nun, um den Vorgang zu eskalieren und zum Ziel des Rauswurfes zu kommen. Sein Rauswurfbeschluss weiter: „Gleichwohl hat der Angeklagte in der Hauptverhandlung vom 04.09.2008 erneut eine Ungebühr begangen. Er hat das Verhalten des Vorsitzenden sogleich als unverschämmt bezeichnet. Auch diese Ungebühr hat die Ordnung der Hauptverhandlung gestört. Der erkennende Richter hat den Angeklagten deshalb erneut ermahnt und ihm gleichzeitig angedroht, ihn im Falle erneuter Ungebühr aus dem Sitzungszimmer zu entfernen. Dessen ungeachtet hat der Angeklagte sogleich wiederum eine Ungebühr begangen, welche die Ordnung der Hauptverhandlung gestört hat. Er rief, die Ausführungen des Vorsitzenden seien schlichtweg gelogen.“

Das Gesamte war eine Inszenierung. Der Anlass war frei erfunden, was durch die Bemerkung des Richters am Ende des zweiten Tages eindeutig belegt ist. Auch die weiteren Auseinandersetzungen z.B. um das Frage-recht oder Rauswürfe von Zuschauerinnen (Oehm warf ausschließlich Frauen aus dem Saal!) waren keine Ungebühr, erst recht war nicht zu befürchten, „daß die Anwesenheit des Angeklagten den Ablauf der Hauptverhandlung in schwerwiegender Weise beeinträchtigen würde“, wie es nach § 231b der StPO einzig als Begründung in Frage kommt, ohne einen Angeklagten zu verhandeln. Dennoch beschloss Richter Oehm den Rauswurf – ohne Hinweis auf irgendeine schwerwiegende und dauerhafte Störung. Dass Oehm erst nach dem zweiten Verhandlungstag diese Entscheidung traf, ließ sich nicht nur aus dem bereits zitierten Lob ableiten, sondern auch aus anderen Beschlüssen. So konnten zwei Polizeibeamte am ersten Tag wegen Urlaub bzw. Krankheit nicht erscheinen. Ihre Vernehmung wurde eigentlich nur verschoben, fand aber nach der Säuberung des Gerichtssaales von kritischen Prozessbeteiligten gar nicht

mehr statt. Erst recht gilt das für den den Hauptzeugen, Versuchsleiter Prof. Kogel. Der wurde wegen eines angeblichem Auslandsaufenthalt nicht wie geplant am ersten Verhandlungstag vernommen. Etliche Fragen, z.B. zur Schadenshöhe, konnten von anderen ZeugInnen nicht geklärt werden. Immer wieder verwiesen sie darauf, dass sie das von Prof. Kogel erfahren hätten. Dennoch: Seine Vernehmung fand nicht mehr statt – wahrscheinlich einer der Gründe des ganzen Manövers. Die ForscherInnen der Uni Gießen mit ihren dubiosen Versuchen und Fördermittelungsformen sollten geschützt werden. Außerdem kündigte Richter Oehm am Ende des zweiten Verhandlungstages gegenüber dem Verteidiger eine Erklärung an, wie er zur Frage des § 34 StGB (Rechtfertigender Notstand) stehe. Die Erklärung erfolgte ebenfalls nie mehr.

Der Angeklagte wehrte sich gegen seinen Rauswurf mit einer Erklärung, in der er dem Vorwurf der Ungebühr widersprach.²⁰ Stattdessen unterstellte er dem Richter, den Rauswurf zu inszenieren: „**Der Richter hat sechs Tage gebraucht, um sich diesen Vorwurf zu überlegen.**“ Als naheliegenden Grund kritisierte er: „**Es spricht alles dafür, dass hier ein abgekartetes Spiel gefahren wird. Die Universität Gießen hält ihren Strafantrag aufrecht und wird als Gegenleistung vom Richter davor beschützt, unangenehme Fragen gestellt zu bekommen. Wenn nun der Ausschluss derer aus dem Saal vollzogen werden soll, die fraglos – und das weiß auch der Richter – in der Lage sind, die üblen Machenschaften der Uni-Gentechniker zu entlarven, dann dient das genau dem: Es soll vertuscht, verschwiegen und damit natürlich auch Recht gebeugt werden.**“ Auch der Verteidiger des Angeklagten äußerte sich und warf dem Richter vor, „**sich mehrfach despektierlich gegenüber der zahlreich vertretenen Öffentlichkeit**“ geäußert zu haben.

Presseerklärung des Verteidigers, der nach dem Rauswurf seines Mandanten unter Protest den Gerichtssaal verließ (Auszüge)

Seit dem 26.08.2008 findet vor dem Amtsgericht in Gießen ein Strafprozess gegen zwei Genfeldbefreier statt. Sie sollen laut Anklage am 02.06.2006 in Gießen ein gentechnisches Versuchsfeld der JLU Gießen erheblich beschädigt haben.

Am 29.08.2008 und 04.09.2008 fanden zwei weitere Hauptverhandlungstage statt. Die Verhandlung wird durch Herrn Vizepräsidenten des Amtsgerichts Gießen Dr. Oehm als Strafrichter geleitet.

In der Verhandlung vom 29.08.2008 äußerte er sich mehrfach despektierlich gegenüber der zahlreich vertretenen Öffentlichkeit. Einzelne Zuschauer bezeichnete er als „Kinder“, die sich nicht benehmen könnten. Anderen Zuschauern hielt er vor, „keine Erziehung“ genossen zu haben. Eine Zuschauerin, die angesichts des weiteren Verhandlungsverlaufs den Kopf schüttelte, lies er wegen ungebührlichen Verhaltens schließlich gewaltsam aus dem Gerichtssaal entfernen. Diese Zuschauerin wurde dabei teilweise entkleidet und beschwerte sich über sexistische Übergriffe, worauf sie lautstark aufmerksam machte.

Am 04.09.2008 erschien eine Zuschauerin, die ein weißes Tuch vor dem Mund trug. Zu dieser Zeit waren die beiden Angeklagten wegen intensiver Einlasskontrollen noch nicht anwesend. Herr Dr. Oehm fuhr die Zuschauerin sofort an, sie solle die „Vermummung“ entfernen. Die Zuschauerin nahm daraufhin nach kurzem Zögern das Tuch herunter und sagte sachlich und ruhig, dass sie dieses trage, weil Herr Dr. Oehm ihr in der letzten Sitzung verboten habe, sich zu äußern. Daraufhin schloss Herr Dr. Oehm auch diese Zuschauerin von der Verhandlung, die noch gar nicht begonnen hatte, aus.

Der Angeklagte gab Widerrede. Er wurde inzwischen ebenfalls von der weiteren Verhandlung ausgeschlossen. Die Verteidigung erklärte schriftlich, dass sie die weitere Verhandlung ohne einen der beiden Angeklagten und die ausgeschlossenen Zuschauer durch ihre Anwesenheit nicht legitimieren wolle. Sie verließ den Gerichtsort. ... Die Verteidigung protestiert mit dieser Presseerklärung gegen die Verhandlungsführung des Herrn Dr. Oehm. Sachliche Gründe für ein solches Vorgehen gab es nicht. Die Maßnahmen haben eine Einschüchterung der Öffentlichkeit, deren Aufgabe es ist, die Justiz zu kontrollieren, zur Folge. Eine gesetzliche Grundlage für die eskalierende Verhandlungsführung des Gerichts ist nicht zu erkennen. Tronje Döhmer, RA Gießen



Foto: Begegnung mit Amtsrichter Oehm – autoritärer Gestus eines autoritären Charakters. Das Bild stammt vom Hof des Amtsgerichts, wo der Vizepräsident einen für ihn gekennzeichneten Parkplatz hatte.

Mehr zum Richter:
www.projektwerkstatt.de/oehm.

Das Verfahren fand im rechtsfreien Raum stattfand. Rauswurf und Weiterverhandlung ohne Angeklagte waren ebenso nicht durch das Gesetz gedeckt wie das Verbot von Fragen. Vielleicht kannten Richter und Staatsanwältin den § 231b StPO auch gar nicht, nach dem ihr Handeln nicht zulässig war. Gleichgültig zog Oehm den Prozess vor leerer Anklagebank durch, während die arrogante Staatsanwältin die umfangreichen Rechtsbrüche auch noch erleichtert kommentierte: „**So, jetzt können wir den Prozess endlich so führen, wie es sich gehört.**“

Aus drei Personen auf der Angeklagtenbank war nur noch eine geworden. Der verbliebene Angeklagte versuchte zunächst, weiterzumachen und dem einzigen noch geladenen Zeugen Fragen zu stellen. Aber auch ihm wurden sie verboten. Er war zwar anwesend, aber eine Chance hatte er nicht. Er stellte einen Antrag zur Gefährdung von Bienen²¹ durch das Genversuchsfeld. Vergebens – abgelehnt als nicht zur Sache gehörend. Handlungsunfähig gemacht durch das Gericht, verließ auch er schließlich den Gerichtssaal. So ging es dann ohne Angeklagte und Verteidiger weiter – und zwar schnell. Die einzig noch verhandelte Beweisaufnahme diente nur dazu, die peinliche Falschaussage des Staatsschutzbeamten Schöllner auszubügeln. Dafür wurde er nochmals geladen und von Richter und Staatsanwältin angewiesen, auszusagen, er hätte die Frage missverstanden, damit er aus seiner Falschaussage wieder herauskommen konnte.

Tagebucheintrag, 4.9.2008²²

Als es nach der Mittagspause und der erzwungenen Nicht-Verhandlung in die Plädoyers ging, hatte auch der zweite Angeklagte die sinnlose Anwesenheit in einem Maulkorbprozess beendet, und nun konnten Richter und Staatsanwältin allein ihre Pseudoverhandlung durchziehen. Die Staatsanwältin Sehlbach-Schellenberg war sich nicht zu dumm, selbst die ungewaschenen Socken eines der Angeklagten als Indiz zu nutzen, schließlich eine schlechte Sozialprognose zu machen und 6 Monate Haft ohne Bewährung zu fordern.

Richter Oehm überraschte dann nicht darin, dass er dieses Strafmaß 1:1 übernahm für beide Angeklagten, sondern er baute in seine Begründung unverschämte einfache Sachen ein, die im Prozess nie vorkommen und die er als Thema sogar verboten hatte. So verkündete er, dass für den Versuch

20 www.projektwerkstatt.de/gen/prozesse/2006/erkl_ib_ausschluss.pdf

21 www.projektwerkstatt.de/gen/prozesse/2006/antrag_gefahr_bienen.pdf

22 <http://de.indymedia.org/2008/09/226154.shtml>

23 www.projektwerkstatt.de/gen/prozesse/2006/urteil4_9_08.pdf

24 www.hr-online.de/website/femsehen/sendungen/index.jsp?rubrik=3058&key=standard_document_22842042

25 Urteil vom 4.9.2008 (S. 17)

Warum ein so hohes Urteil?

Von den vier TäterInnen wurde gegen zwei eingestellt, weil die Schwere der Schuld dem nicht entgegenstand. Nur einer kam am Ende in Haft – aber das gleich richtig. Warum?

Drei Gründe liegen nahe:

1. Es soll eine Abschreckung her, denn die Gentechnikfirmen sind unter Druck. Protestemails und Latschdemos allein stören die Mächtigen nicht. Die FeldbefreierInnen/-besetzerInnen mussten mal eingeschüchtert werden.

2. Hier stand kein Monsanto-Feld und die Firma war Tausende Kilometer weg. Die Uni Gießen, Machtblock in der Stadt, soß direkt am Ort. Wer in Gießen Karriere machen will, muss der Uni zu Diensten sein.

3. Polizei, Justiz und Innenpolitik in Gießen und Hessen jagen Projektwerkstatt-AktivistInnen und besonders den Justizkritiker Jörg Bergstedt schon lange. In den Knast haben sie ihn bislang nur illegal gesteckt. Vielleicht wurde das Feld sogar so lasch bewacht, um endlich mal eine Haftstrafe verhängen zu können. Wer das alles nachlesen will, ist unter www.fiese-tricks.de/vu oder mit dem Buch „Tatort Gutfleischstraße“ bestens bedient.

Auszüge aus dem Urteil vom 4.9.2008: Unten S. 37, rechts S. 13/14 und 35.

Dabei müsste die gegen den Angeklagten Bergstedt zu verhängende Freiheitsstrafe an sich etwas höher ausfallen als diejenige, welche gegen den Angeklagten Neuhaus zu verhängen ist, insbesondere auch deshalb, weil der Angeklagte Bergstedt auch gegenüber dem Angeklagten Neuhaus die Triebfeder der abzuurteilenden Tat war. Infolgedessen wäre eigentlich eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten für den Angeklagten Bergstedt schuldangemessen. Jedoch ist ein Härteausgleich vorzunehmen, weil seine Verurteilung durch das Landgericht Gießen vom 29.11.2007 ohne die bereits erfolgte Tilgung der dort ausgerichteten Gesamtgeldstrafe gesamtstrafenfähig gewesen wäre. Das Gericht nimmt diesen Härteausgleich in der Weise vor, dass es an Stelle der an sich verwirkten Freiheitsstrafe von 8 Monaten nur auf eine solche von lediglich 6 Monaten erkennt, die bei der in diesem Lichte gebotenen Gesamtabwägung schuldangemessen ist.

Forschungsfreiheit galt (darüber durfte vorher aber nicht geredet werden) und dass er ja der guten Sicherheitsforschung diene (was die Angeklagten genau bezweifeln, aber keine Fragen dazu an die Versuchsdurchführenden stellen durften). Ansonsten befand er, dass einer der Angeklagten der Rädelsführer und deshalb hart zu bestrafen sei (darüber wurde auch kein einziges Mal im Prozess gesprochen) und der andere nur ein verblendeter Mitläufer, der aber wegen vieler Vorstrafen auch hart anzufassen sei.

Das Urteil war wie der Prozess. Hart, ideologisch und ohne Nähe zum geltenden Recht. Den Anfang der Begründung im Urteil bildeten Ausführungen zum Feld. Sie zeigten die Folgen, wenn ein Richter Fragen und Beweiserhebungen zum Gegenstand des Prozesses verbietet, aber dennoch, ohne Beweisergebnisse, die angebliche Wahrheit zu beschreiben versucht.

AMTSGERICHT GIESSEN IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

Auszüge und Richtigstellungen zum Urteil vom

4.9.2008
(S. 13)²³

Gerste und gentechnisch unveränderter Vergleichspflanzen auf einer ungefähr 10 qm großen Parzelle, eingeteilt in mehrere ca. 0,8 qm große Zellen mit einem Besatz von jeweils ca. 120 Pflanzen. Um dieses eigentliche Versuchsfeld herum

Falsch: Es waren nicht 120 Pflanzen pro Quadratmeter, sondern 300-320 Pflanzen

pro 0,8qm!

den gentechnisch veränderten Pflanzen abzufangen. Die gesamte Saatfläche war mit einem ungefähr brusthoch gespannten Vogelschutznetz abgedeckt, das an den Seiten bis zum Boden reichte. Dadurch sollten Vögel und andere größere Tiere von dem Feld ferngehalten werden. Umgeben war die

Falsch: Dass Vögel und andere größere Tiere abgehalten werden sollten, ist inzwischen widerlegt. Gesprochen wurde im Prozess auch nur über Vögel. Die größeren Tiere hat sich Richter Oehm ausgedacht oder aus anderer Quelle beschafft. Allerdings ist die Information auch falsch. Die Akten zum Versuch bei der Überwachungsbehörde und bei der Universität zeigten, dass ein Mäuseschutz nicht existierte.

Tat. Das Versuchsfeld und seine Anlage entsprach den im Genehmigungsbescheid erteilten Sicherheitsauflagen.

Stimmt auch nicht: Aber das zu überprüfen, war von Richter Oehm unter sagt worden. Es war u.a. Ziel der Fragen und Anträge von Verteidigung und Angeklagten. Aus den Akten zum Versuch bei der Überwachungsbehörde aber war ersichtlich, dass die Sicherheitsauflagen Mäuseschutz und Hand- ernte nicht eingehalten wurden. Damit entsprach der Versuch nicht den im Genehmigungsbescheid erteilten Sicherheitsauflagen.

Nach weiteren Ausführungen u.a. über bisherige Strafen der Angeklagten begann dann die Achterbahnfahrt des Urteils. Richter Oehm füllte die durch seine Frageverbote, Antragsablehnungen und den Ausschluss eines Angeklagten entstandenen Lücken mit freier Phantasie, Vorurteilen und nachträglichen Konstruktionen.

Erster Punkt: Die Rolle der Tatverdächtigen bei der Aktion. Darüber war im gesamten Prozessverlauf nicht gesprochen worden. Es wäre für das Gericht ein Leichtes gewesen, die wei-

teren Tatbeteiligten als Zeuginnen zu laden, da deren Verfahren endgültig eingestellt waren. Das Gericht verzichtete aber auf eine Sachaufklärung über die Aussagen – und traf trotzdem ideologisch motivierte, frei erfundene Feststellungen über die Rolle der Angeklagten.

Über Vorbereitungsaktivitäten und die Aktionsplanung wurde im Verfahren ebenfalls mit keinem Wort gesprochen. Der Fernsehbeitrag des HR,²⁴ der im Verlauf des ersten Verhandlungstages angeschaut wurde, gab dazu keine Informationen. Richter Oehm zeigte Urteilsphantasie. Offenbar aus höherer Eingebung wusste er, dass Idee und Organisierung aus dem „Umfeld der Projektwerkstatt“ kam und die Aktion gut vorbereitet war. Ja, er fand sogar heraus, dass solche Aktionen auch zukünftig stattfinden sollten. Das mag zwar sein – aber im Prozess wurde darüber nicht gesprochen.

Weiter ging es mit dem Motiven der Angeklagten. Auch darüber durfte in der Verhandlung nicht gesprochen werden, weil diese ja im Zusammenhang mit der Gentechnik standen – und die war als Thema untersagt. Trotzdem machte Richter Oehm Aussagen über Motive und Aktivitäten der Angeklagten, u.a. darüber, dass diese heute noch in dem Themenbereich arbeiten. Woher Oehm diese Informationen bezog, blieb unklar. Im späteren Urteilsteil wertete er diesbezüglich die Fernsehbeiträge des HR aus dem Jahr 2006 aus, dabei war dort aber nur einer der Angeklagten und

auch nur sehr kurz interviewt worden. Krampfhaft versuchte Oehm, die selbstproduzierte Lücke zu füllen. Denn ihm ist klar: Er hätte das klären müssen, wollte aber alle Fragen verbieten.

Der dritte Punkt drehte sich um die Schadenshöhe.

Oehm stellte sie mit 20.000 € fest.²⁵ Doch woher hatte er diese Zahl? Vom Hörensagen! Der Zeuge, der die Zahlen hätte angeben können, wurde nicht geladen, um ihn zu schützen: Prof. Kogel, der Versuchsleiter.

Bei der Schadenshöhe konnte sich Richter Oehm nur auf die Aussagen der Zeuginnen berufen, die auch in der Verhandlung waren. Alle aber kannten, da sie selbst nicht am Versuch beteiligt waren, die Schadenshöhe nur vom Hörensagen und bezogen sich als Quelle auf Versuchsleiter

mit gentechnisch veränderten Pflanzen. Sie waren und sind der Auffassung, dass von gentechnisch veränderten Pflanzen, darunter insbesondere im Freiland ausgesäter Pflanzen, ganz erhebliche und in ihren Folgen nicht abzuschätzende Gefahren ausgingen, und dass Versuche mit und die Nutzung von gentechnisch veränderten Pflanzen auf übersteigertem Profitstreben der damit befassten Unternehmen beruhten, was zu missbilligen und abzulehnen sei, gerade auch weil es ohne Rücksicht auf damit verbundene Gefahren für die Umwelt verfolgt werde. Darauf aufbauend erachteten und erachten sie noch heute gewaltsame – von ihnen so bezeichnete – Feldbefreiungen durch unerlaubte Zerstörung von Aussaaten und Anpflanzungen gentechnisch veränderter Pflanzen als legitimes Mittel des Protestes und zum Schutze der Umwelt. Auch aus diesem Motivbündel heraus entschlossen sich die Angeklagten, den nach ihrer Auffassung zudem rechtswidrigen, weil ihrer Ansicht nach nicht von einer wirksamen Genehmigung gedeckten Freilandversuch mit der gentechnisch veränderten Gerste eigenhändig und gewaltsam zu beenden. Dafür wurde aus dem Umfeld der Projektwerkstatt

Zugunsten der Angeklagten ist zu berücksichtigen, dass sowohl der Angeklagte Bergstedt als auch der Angeklagte Neuhaus durch die Tatbegehung das – für sich genommen – durchaus legitime Anliegen verfolgt haben, auch wenn es in der erfolgten Art und Weise weder gerechtfertigt noch entschuldigend ist, auf die von ihnen angenommenen Gefahren der Gentechnik und die von ihnen angenommene Verquickung von gentechnischer Forschung mit übersteigertem Profitstreben der damit befassten Unternehmen aufmerksam zu machen. Dieses Anliegen ist für sich genommen legitim, auch weil darüber, was allgemein bekannt ist, seit Jahren engagiert und kontrovers gestritten wird. Andererseits

Prof. Kogel. Der aber sollte ja nicht geladen werden. Daher verletzte Richter Oehm hier die Regel der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit, d.h. er verzichtete ohne Not auf die Sachaufklärung und stützte sich auf Aussagen vom Hörensagen (Verstoß gegen § 250 StPO). Zudem waren die Summen, die den Zeuginnen von Prof. Kogel übermittelt wurden, sehr unterschiedlich. So sagten zwei PolizeibeamtInnen aus, dass ihnen die Summe 500.000 Euro benannt wurde, während die Uni-Zeuginnen von 55.000 Euro sprachen.

Aus der Vernehmung von Susanne Kraus (Abschrift des Tonbandmitschnittes)

Kraus: „Wir haben versucht, das ein Stück weit herzuleiten. Die 352000 Euro sind ja über vier Jahre dann auch angelegt. Und es gibt wohl in jedem Jahr zwei Fragestellungen wissenschaftlicher Art zu untersuchen und die eine Fragestellung, die kann jetzt aufgrund der Zerstörungen nicht mehr weiter verfolgt werden. Aber da kann ich Ihnen im Detail nichts zu sagen.“

Oehm: „Wurden Ihnen diese Zahlen zugelifert oder haben Sie diese Zahlen selber errechnet.“

Kraus: „Die hat man mir zugelifert. Ich habe mit Herrn Kogel telefoniert.“

Oehm: „Das wäre meine nächste Frage. Wie ist denn der Herr Kogel ... er soll, so hat es ein Polizeibeamter ausgesagt, etwas von 400000 bis 500000 Euro Schaden gesagt haben gegenüber der Polizei.“

Kraus: „Da kann ich nichts zu sagen.“

Staatsanwältin (zur Formulierung, die Schadenssumme sei großzügig geschätzt): „Großzügig ... ich würde zunächst mal unter großzügig verstehen, es ist eine nach oben vorgenommene Schätzung. Ist dem so?“

Kraus: „Ja also möglicherweise stellt es die Obergrenze dar, diese 20000.“

Sta: „Okay. Dann muss ich noch mal fragen ... die Untergrenze?“

Kraus: „Die haben wir nie besprochen. Da kann ich nichts zu sagen.“

Sta: „Wer hat Ihnen von den Wissenschaftlern bei der Ermittlung der Schadenssumme geholfen?“

Kraus: „Das ist Herr Prof. Kogel, der Versuchsleiter.“

Staatsanwältin: „Also in diesem Zusammenhang.“

Kraus: „Ja, wir haben telefoniert darüber. Wir hatten ja keine Rechnungen, das hat ja das Ganze ersichert.“

Ganz ähnlich wurde die Vernehmung von Kraus im Gerichtsprotokoll wiedergegeben. Außerdem räumte sie ein, dass gar keine Förderungen gestrichen wurden, also kein finanzieller Schaden entstand.

Richter Oehm sah, dass die Vernehmung der Abteilungsleiterin für die Buchhaltung nicht reichen würde. Kraus hatte ganz klar Kogel als Quelle benannt. Das bastelte Oehm zurecht: Im Urteil erfand er, dass die Zeugin Kraus sich bei ihren Zahlen auf den Zeugen Dr. Langen statt auf Kogel berufen hätte. Das war dreist erfunden, den selbst nach dem offiziellen Gerichtsprotokoll sagte Langen: „**Lt. Aussage Prof. Kogel belief sich der Schaden auf 55.000 €**“ – Langen wusste es also nur vom Hörensagen. Laut Tonbandabschrift erklärte sich Langen sogar für unzuständig: „**Man kann die Rechnungen natürlich raussuchen, was an zusätzlichen Arbeiten notwendig geworden ist. Aber wie gesagt, ich selber bin ja nicht mit der Durchführung der Versuche betraut.**“ Nach § 250 StPO muss eine Person dann, wenn es möglich ist, auch direkt vernommen werden. Die Ladung von Kogel war jederzeit möglich, aber nicht gewollt.

Völlig ohne Bezug zur Beweisaufnahme behauptete Richter Oehm im Urteil, dass zwei Masterarbeiten nicht fertig gestellt werden konnten. Die

entsprechende Information stammte auch hier nur vom Hörensagen des Zeugen Dr. Langen. Die Protokollierung der entsprechenden Vernehmung:

Oehm: „Waren denn schon Masterarbeiten begonnen worden?“

Dr. Langen: „Wie gesagt, die Studenten waren schon – die waren noch nicht angemeldet worden bei der Universität als Thema, aber die Studenten hatten schon auf dem Versuchsfeld gearbeitet, ja.“

Oehm: „Brachte das denn Verzögerungen im Studienabschluss mit sich?“

Dr. Langen: „Das könnten Ihnen die Studenten nur selber sagen. Ich vermute, eher nicht, da wir ja quasi rechtzeitig die Notbremse gezogen haben.“

Die nächste Erfindung: Während der Vernehmungen waren, wie geschildert, alle Fragen mit Bezug zum Genversuch oder zur Gentechnik verboten worden. Damit war auch die Prüfung unmöglich, ob ein rechtfertigender Notstand²⁶ gegeben war. Alle Anträge dazu wurden abgelehnt. Dabei waren Richter Oehm am Beginn des zweiten Prozesstages ausführliche Fachtexte und Urteilssammlungen überreicht worden, um ihn zu überzeugen, dass die Voraussetzungen des § 34 StGB zumindest geprüft werden müssen. Oehm blieb stur und unter sagte das. Im gesamten Gerichtsprotokoll tauchten Fragen und Erörterungen zur Sicherheit oder Rechtmäßigkeit des Versuchs nicht auf.

Offenbar dachte der Richter nach dem Prozess nochmal nach und bemerkte, dass er rechtlich falsch lag. Darum schrieb er im Urteil doch zwei Seiten dazu – voller Aussagen und Annahmen, über die im Prozess nie gesprochen wurde und nicht gesprochen werden durfte. Seine Feststellungen über die möglichen milderen Mittel wurden nie geprüft. Die Angeklagten hatten genau dazu umfangreiche Anträge vorbereitet, die beweisen sollten, dass diese Mittel eben gerade nicht zugänglich waren. Oehm verbot das Thema – präsentierte aber im Urteil trotzdem die vermeintlichen Ergebnisse einer nicht stattgefundenen Beweiserhebung einschließlich der Hauptaussage, es gäbe „**weder Rechtfertigungs- noch Entschuldigungsgründe**“. Das Urteil entsprang freier, aber politisch gerichteter Phantasie und ging mit der Behauptung, es wäre einfach nur nötig gewesen, zur Polizei zu gehen, bis ins Absurde.

Aus allem schloss Richter Oehm, dass die Angeklagten „**keinstalls**“ selbst agieren durften. Mit dieser Bemerkung negierte er die Existenz des § 34 StGB. Denn dieser Paragraph beschreibt ja gerade die Bedingungen und damit den Fall, wann solches vom Recht gedeckt ist. So aber kehrte Oehm auch im Urteil wieder zu seiner im Prozessverlauf gezeigten Auffassung zurück, dass es auch denktheoretisch keinen Fall geben dürfte, bei dem direktes Handeln gesetzlich zugelassen sein kann. Ein Richter wie Oehm, von der eigenen und der Allmacht des autoritär agierenden Staates überzeugt, muss den § 34 StGB hassen, relativiert er doch die Totalität der Geltungskraft von Gesetzen ein klein wenig.

Dann zeigte sich, dass Richter Oehm während des Urteilschreibens seinen Rechtsfehler mit der Entfernung eines Angeklagten und der Weiterverhandlung vor leerer Angeklagtenbank erkannte. Im Rauswurfbe-

A. B. d. Vors.:
Ich war zu der Zeit der Zerstörung nicht vor Ort. Ich war am Folgetag vor Ort. Ich habe die Schäden am Versuchsfeld besichtigt. Mit dabei war der Projektleiter Dr. Kogel.
Ich war beauftragt für die biologische Sicherheit.
Überwachungsbehörde war das RP Gießen.
A. B. d. Vors.:
Es waren Schäden am Zaun und am Vogelschutzzaun entstanden plus Schäden am Versuch selber. Die Parzellen waren unterschiedlich stark beschädigt, insgesamt waren das ca. 20 % der Fläche.
Lt. Aussage Prof. Kogel belief sich der Schaden auf 55.000,- €.

A. B. d. Vors.:
Eine konkrete Höhe des Schadens kann ich nicht beziffern.

Das Gerichtsprotokoll vom 29.8.2008 benannte die Aussagen des Zeugen Langen (Bl. 72 und 73 der Gerichtsakte).

Das Urteil vom 4.9.2008 stützte sich trotzdem auf den Zeugen, obwohl der sagte: „Eine konkrete Höhe des Schadens kann ich nicht beziffern“ (S. 22 f.)

Langen verwies, der über die Schadenshöhe Bescheid wisse. Deshalb stützt sich das Gericht bei der Feststellung dieser Schäden im Wesentlichen auf die Angaben des Zeugen Dr. Langen.

StPO § 250

Beruhet der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Hauptverhandlung zu vernehmen.

StPO § 231b

(1) Wird der Angeklagte wegen ordnungswidrigen Benehmens aus dem Sitzungszimmer entfernt oder zur Haft abgeführt (§ 177 des Gerichtsverfassungsgesetzes), so kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden, wenn das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für unerlässlich hält und solange zu befürchten ist, daß die Anwesenheit des Angeklagten den Ablauf der Hauptverhandlung in schwerwiegender Weise beeinträchtigen würde.

²⁶ www.projektwerkstatt.de/gen/notstand.htm

Den Angeklagten stehen weder Rechtfertigungs- noch Entschuldigungs- oder Schuldaußschließungsgründe zur Seite. Insbesondere liegen die Voraussetzungen der Notwehr gemäß § 32 StGB, des rechtfertigenden Notstandes gemäß § 34 StGB, des entschuldigenden Notstandes gemäß § 35 StGB sowie des zivilrechtlichen Notstandes gemäß § 228 BGB und des zivilrechtlichen Selbsthilferechts gemäß § 229 BGB ersichtlich nicht vor. In all diesen Fällen kann dahinstehen, ob von den ausgesäten gentechnisch veränderten Gerstepflanzen eine gegenwärtige Gefahr insbesondere für Leben oder Leib oder andere Rechtsgüter ausging. Denn jedenfalls war die von den Angeklagten vorgenommene sogenannte Feldbefreiung ohne vernünftigen Zweifel ein völlig unangemessenes Mittel, um die von ihnen angenommenen Gefahren, die von den gentechnisch veränderten Gerstepflanzen ausgegangen sein sollen, abzuwenden. Die Angeklagten haben den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt. Zur Erreichung ihrer Ziele standen ihnen eine Vielzahl milderer Mittel als gerade die Beschädigung und Zerstörung der gentechnisch veränderten Gerstepflanzen zur Verfügung, die sich sämtlich im Rahmen der geltenden Gesetze und dabei insbesondere innerhalb des von den Grenzen des Strafrechts gezogenen erlaubten Rahmens gehalten hätten.

Auf der politischen Ebene stand es den Angeklagten frei, beispielsweise durch Kundgebungen in Versammlungen oder Aufzügen auf die von ihnen angenommenen Gefahren hinzuweisen und die öffentliche Meinung entsprechend zu beeinflussen oder die mit der Durchführung des Freilandversuches befassten Angehörigen der Universität zu dessen freiwilligem Abbruch zu veranlassen. Es stand ihnen zudem frei, rechtzeitig den Verwaltungsrechtsweg oder den Zivilrechtsweg zu beschreiten und nach dessen Erschöpfung oder auch schon zuvor das Bundesverfassungsgericht anzurufen, um gegebenenfalls einstweiligen Rechtsschutz zu erwirken. Und nicht zuletzt hätten sich die Angeklagten ohne weiteres an die nach § 1 I des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Gefahrenabwehrbehörden (Verwaltungsbehörden, Ordnungsbehörden) und die Polizeibehörden wenden können. Diesen Behörden obliegt nämlich gemäß § 1 III HSOG der Schutz privater Rechte gerade dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne gefahrenabwehrbehördliche oder polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. Mit anderen Worten hätten die Angeklagten nur bei der Polizei vorstellig werden und hinreichend substantiiert angeben müssen, dass von den gentechnisch veränderten Gerstepflanzen Gefahren für Leib und Leben und für die Umwelt ausgehen, also Gefahren für sie selbst, für Dritte und für die Allgemeinheit, die sofortiger Abwendung bedürfen. Keinesfalls aber durften die Angeklagten das Recht als ausschließlich auf ihrer Seite stehend während einfach in die eigene Hand nehmen. Das wäre, wenn jeder das machte, das Ende der rechtsstaatlichen Ordnung.

Auszüge aus dem Urteil vom 4.9.2008: Oben S. 33 bis 35,

Mitte und rechts S. 39 ff.

schluss hatte er als Gründe ausschließlich eine vermeintliche Kritik des Angeklagten am Richter aufgeführt, sonst nichts. Offenbar fiel ihm später der § 231b StPO ein, der für den Fall, dass ohne den Angeklagten weiterverhandelt wird, die Gefahr einer schwerwiegenden Störung der Hauptverhandlung verlangt. Um sich zu retten, erfand er eine abenteuerliche Story, die es in seinem Beschluss noch gar nicht gab. So mutierten die letzten vier Seiten des Urteils zum Höhepunkt der Inszenierung von verlog-

Das Gericht hat gegen Ende der Hauptverhandlung vom 04.09.2008 erwogen, den am Vormittag dieses Tages aus dem Sitzungszimmer entfernten Angeklagten Bergstedt wieder vorzulassen, um ihm gemäß § 258 II StPO die Gelegenheit zum letzten Wort zu geben. Davon hat es aber in Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens und im Bewusstsein der Bedeutung und der Tragweite des Rechtes auf das letzte Wort wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit abgesehen. Für das Gericht stand dabei fest, dass der Angeklagte Bergstedt eine neuerliche Anwesenheit im Sitzungszimmer zu erneutem ungebührlichen Verhalten in einer Weise ausnutzen würde, welches den Gang der Hauptverhandlung erneut schwerwiegend stören würde. Auch eines entsprechenden Versuches bedurfte es zur sicheren Überzeugung des Gerichts als offensichtlich aussichtslos nicht. Dabei muss das Gericht noch nicht einmal auf die wie vom Angeklagten Bergstedt gesteuert wirkenden zunehmenden Ausschreitungen von denjenigen Zuschauern im Sitzungssaal zurückgreifen, die sämtlich zum engeren oder weiteren Umfeld der Projektwerkstatt Saasen gehören. Besonders hervorgeraten hatte sich dabei ausweislich des Sitzungsprotokolls die Zuschauerin Simone Ott, die nach den entsprechenden Bekundungen des Zeugen Schöller nicht nur die Veranstalterin der Mahnwache am Genfeld war, sondern auch ansonsten dem engeren Umfeld der Projektwerkstatt Saasen zuzurechnen ist. Oder die Zuschauerin Lecomte, die nach Angaben des Zeugen Koch ebenfalls noch unerlaubterweise das Institutsgelände betrat, während sich die Polizei dort kurz nach der Tat mit den beiden Angeklagten und Herrn Böhringer und Frau Nieweler aufhielt. Sie tat sich am ersten Hauptverhandlungstag, an dem sie wegen einer anderweitigen Störung vorübergehend des Sitzungssaales verwiesen werden musste, in einer Verhandlungspause auch noch dadurch hervor, dass sie über den Balkon des Sitzungssaales an der Außenfassade des Amtsgerichtsgebäudes herunkletterte, dadurch eine Verzögerung der Fortsetzung der Hauptverhandlung erzwang, und bei Gelegenheit dieser Aktion äußerte, dass sie ein Eichhörnchen sei. Dass der Angeklagte Bergstedt diese und ähnliche Aktionen von Zuschauern planmäßig steuerte, liegt für das Gericht angesichts des Gesamtverhaltens der Gruppierung nahe. Fest steht jedenfalls, dass der Angeklagte Bergstedt zum Ende des zweiten Hauptverhandlungstages hin ungebührlich wurde, indem er den Vorsitzenden anschrie, und es genau daraufhin auch zu ungebührlichen Äußerungen aus dem Zuschauererraum kam. Zu Beginn des dritten Hauptverhandlungstages wurde es nach der Bewertung des Gerichts deutlich, dass es sowohl der Angeklagte Bergstedt als auch ihm folgend Teile des aus dem Umfeld der Projektwerkstatt Saasen im Zuschauererraum befindlichen Publikums darauf anlegten, den Gang der Hauptverhandlung massiv zu stören. Dahingehende Rügen und Abmahnungen des Vorsitzenden führten zu weiterem dahingehenden Verhalten. In Bezug auf den Angeklagten Bergstedt ist dies im Hauptverhandlungsprotokoll und in dem ihn betreffenden Entfernungsbefehl festgehalten. Es war ganz offensichtlich die Absicht des Angeklagten Bergstedt, die Hauptverhandlung nunmehr zu sprengen, weil sie sich nicht in dem von ihm gewünschten Sinne entwickelte. Er hatte ihr nämlich folgenden Sinn zugeordnet: "Mit den Mitteln der offensiven Prozessführung bei gleichzeitiger offener Befürwortung von Feldbefreiungen und direkter Aktion soll im Gerichtssaal eine Plattform geschaffen werden, die Gentechnik grundsätzlich zu hinterfragen und ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen." Das wurde in der Hauptverhandlung vom 29.08.2008 im Rahmen des Ablehnungsgesuches des Angeklagten Bergstedt vom 27.08.2008 entsprechend erörtert und war auch Gegenstand der diesbezüglichen dienstlichen Erklärung

des erkennenden Richters sowie des das Ablehnungsgesuch zurückweisenden Beschlusses. Dementsprechend wurde der Angeklagte Bergstedt am dritten Hauptverhandlungstage vom 04.09.2008 zunehmend auffällig, bis er schließlich nach vorheriger Androhung und Anhörung aus dem Sitzungszimmer entfernt werden musste. Seine im Rahmen dieser Anhörung abgegebene Erklärung, wie sie in den Urteilsfeststellungen wiedergegeben ist, spricht bezüglich neuerlicher Ungebühr für sich, wenn sie mit dem Aufruf schließt: "Es lebe die Idee der Feldbefreiung, der Feldbesetzung, der Gegensaaten und des ungebührlichen Verhaltens." Gerade dieser Aufruf war für das Gericht der letzte Stein in der Indizienkette zu seiner Gewissheit, dass der Angeklagte Bergstedt, selbst wenn er zum letzten Wort wieder vorgelassen würde, erneut mit entsprechend ungebührlichem Verhalten den weiteren Gang der Hauptverhandlung schwerwiegend stören würde. Schon jeder dahingehende Versuch war danach offensichtlich aussichtslos. Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass der Angeklagte Bergstedt diese Erklärung nicht etwa in einer plötzlichen Zornesaufwallung, sondern nach reiflicher Überlegungszeit und über zwei Schreibmaschinenseiten hinweg in wohlgesetzten Worten und mit Zitaten versehen abgegeben hat. Ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls wurde der Angeklagte Bergstedt darauf hingewiesen, dass das Gericht einen Entfernungsbefehl in Erwägung zieht. Danach wurde die Hauptverhandlung für 20 Minuten unterbrochen. Nach Wiederaufnahme nahmen die Vertreterin der Staatsanwaltschaft, sodann der Verteidiger des Angeklagten Bergstedt und daran anschließend der Angeklagte Neuhaus zu einer Entfernung des Angeklagten Bergstedt aus dem Sitzungszimmer Stellung. Im Anschluss hieran verlas der Angeklagte Bergstedt seine wohl vorbereitete Erklärung und hatte in der sich daran anschließenden Beratungspause bis zum nächsten Wiederauftritt der Sitzung und Verkündung des Entfernungsbefehls neuerliche Gelegenheit, sein bisheriges Verhalten zu überdenken und wenigstens zu erklären, künftig keine neuerlichen Ungebührlichkeiten mehr begehen zu wollen. Selbiges gilt für die darauf folgenden Stunden bis zum Beginn der Urteilsverkündung, in denen der Angeklagte Bergstedt jedenfalls zeitweise im und vor dem Gerichtsgebäude anwesend war. In diesem Falle hätte das Gericht den Angeklagten wieder vorgelassen. Er nahm diese Gelegenheit jedoch nicht wahr.


Dr. Oehm
Vizepräsident des Amtsgerichts



Ausgefertigt/Beglaubigt
Gießen, den 29. SEP. 2008
Inhaltsnummer der Gerichtsbeschlüsse

nen, autoritären Machtspielchen in Robe und Uniform, die alle Kriterien einer kriminellen Vereinigung erfüllen dürfte. Oehm behauptete, der Angeklagte hätte das Publikum gesteuert und so den Abbruch des Prozesses herbeiführen wollen. Das konnte er durch den Ausschluss heldenhaft verhindern. Doch warum hatte er das noch nicht bemerkt, als er die Begründung zum Rauswurf verfasste? Oehms eigener Rauswurfbeschluss ist der Beweis, dass sein späteres Urteil nichts war als eine freie Erfindung!

Die Formulierungen im Urteil waren frei erfunden – insgesamt und im Detail.

► Zweimal formulierte Richter Oehm, dass der Angeklagte im Falle seiner Wiederzulassung die Verhandlung „erneut ... **schwerwiegend**“ stören würde. Woher er das wusste, verriet er nicht. Zudem

stellte er mit dem Begriff „*erneut*“ die Behauptung auf, dieses wäre vorher bereits mindestens einmal geschehen. Falsch und unter anderem auch im offiziellen Gerichtsprotokoll an keiner Stelle auffindbar.

- ▶ Völlig neu war im schriftlichen Urteil die Behauptung, der Angeklagte sei für Verhaltensweisen des Publikums verantwortlich. Offensichtlich hatte Oehm gemerkt, dass das Verhalten des Angeklagten selbst keinen Anlass für den Rauswurf und Weiterverhandeln nach § 231b StPO bot. Also schob er ihm die Verantwortlichkeit für das Verhalten anderer unter – mit den wirren Formulierungen, der Angeklagte „*steuere*“ andere Menschen.

Noch einmal zurück zum letzten Prozesstag. Denn Richter Oehm hatte mit dem Rauswurf des Angeklagten seinen autoritären Charakter noch nicht vollständig ausgelebt. Er ging weiter unbarmherzig gegen alles vor, was auch nur nach Ablehnung des Geschehens aussah. Da musste schon mit Rauswurf rechnen, wer auch nur abfällig lächelte zum rechtswidrigen Geschehen.

Dann war die erste Instanz zuende. Die Presseberichte dieses dritten Verhandlungstages verschwiegen die Beleidigungen und Beschimpfungen seitens Richter Oehm ebenso wie die festgestellte Falschaussage des Staatsschützers. Stattdessen wurde das Publikum mehrerer Störungen oder ungebührlichen Verhaltens bezichtigt, während dem ausgeschlossenen Angeklagten seine Kritik am Richter, dieser hätte bezüglich der Abläufe am zweiten Verhandlungstag gelogen, vorgeworfen wurde. Ob dieser Vorhalt stimmt oder nicht, interessiert in den Medien nicht – einen Richter zu kritisieren, ist unabhängig von der Berechtigung der Kritik nicht statthaft. Sondern eine Art Gotteslästerung?

Die Frankfurter Rundschau könnte – unwissentlich – ein zusätzlicher Auslöser des plötzlichen Abbruchs gewesen sein, denn sie teilte dem Richter mit, einen größeren Beitrag zu planen, wenn der Prozess noch weiterlaufen würde. Für einen Richter, der derart offensiv Recht bricht, um die Gentechnik-Mafia zu schützen, der mit Beleidigungen das Publikum und mit Drohungen Angeklagte und Verteidiger bedrängt, wäre eine größere öffentliche Aufmerksamkeit problematisch gewesen. Daher könnte das Wissen darum, dass die FR mit einem größeren Bericht einsteigen wollte, ein zusätzliches Motiv für den rigorosen Abbruch gewesen sein. Belohnt wurde er, denn die FR, deren Anfrage bereits von einer guten Portion Naivität gegenüber politisch gerichteter Justiz zeugt, berichtete nicht – wie es angemessen wäre – jetzt erst recht über den skandalösen Verlauf, sondern verzichtete ganz auf einen Hintergrundbericht. Stattdessen erschienen nur wenige Zeilen zum Urteil.

Bei GentechnikkritikerInnen lösten die offenen Rechtsbeugungen und das Urteil hingegen offenes Entsetzen aus.

*Auszüge aus Leserbriefen, in: Gießener Anzeiger, 13.9.2008
Rechtsverständnis wurde tief erschüttert*

Am zweiten Prozesstag war ich bei der Verhandlung anwesend. Nach meinem Befinden wirkte Richter Dr. Oehm ohnmächtig und wahrte nicht die professionelle Distanz zwischen eigenen Affekten und Emotionen und der beruflichen Rolle, in der er stand. Der Umgang mit Zuschauern erschien mir

daher ebenso eher als Teil eines Machtspiels und ließ aus meiner Sicht menschliche Souveränität vermissen. Auch ich habe mich als Zuschauerin auf meinem Stuhl bewegt, habe einmal die Sitzreihe gewechselt, weil die Akustik für meine Ohren zu schlecht war. Auch ich habe unwillkürlich mit dem Kopf geschüttelt, als Oehm die Frage der Verteidigung nach der Maschenweite des Schutzzaunes wegen möglichen Insektenkontaktes mit transgener Gerste energisch abwehrte und weitere Fragen an den Zeugen und gentechnischen Sicherheitsbeauftragten untersagte. Ich wurde jedoch – ich möchte sagen leider – aufgrund meines Kopfschüttelns nicht zwangsweise aus dem Saal verbracht; vielleicht deshalb, weil ich dem impliziten Menschenbild des Herrn

*Oehm eher entspreche, die Insignien von alternativem Lebensstil, wie asymmetrische Frisuren, braune Pullover, Piercings mir spontan nicht anzusehen waren? Bei den anderen Frauen – es wurden ausschließlich Frauen gemäßregelt – führte das gleiche Kopfschütteln zum Rauswurf. Aus meiner Sicht wirkte Oehms Verhalten deutlich eskalierend und ließ für mich die Souveränität eines Richters, der auch die Würde der Justiz als Verfassungsorgan eines demokratischen Staates repräsentieren soll, vermissen. Die Art der Verhandlungsführung, die generelle Untersagung, Fragen zum Thema Gentechnik, wie nach der Angemessenheit des Kontaminations-schutzes, zum Gegenstand der Zeugenbefragung zu machen, hat mein Rechtsverständnis tief erschüttert. ... Sowohl Oehm als auch die Staatsanwältin wirkten auf mich von Beginn an affektgeladen und ließen aus meiner Sicht die innere professionelle Distanz zum Thema und zu den Angeklagten vermissen. Dass Oehm mehrfach das Wort „Kinder“ heranzog, um das ihn störende Verhalten im Gerichtssaal zu beschreiben, befremdete mich sehr. Welches Bild von Gesellschaft, Macht und Individuum, welches Verständnis von Autorität bildete sich da ab? Für mich taten sich Abgründe auf. Ich empfand starke Angst und fühlte mich eingeschüchert. Nicht unerwähnt lassen möchte ich, dass ich in unmittelbarer Nähe eines Versuchsfeldes der Universität Gießen wohne. Mit vielen Bürgern, Verbänden, Parteien und Kirchen bin ich Menschen wie diesen beiden Angeklagten zutiefst dankbar, dass sie im Frühjahr dieses Feld besetzt hatten und dadurch die Aussaat von gentechnisch verändertem Mais verhindert werden konnte. Alle vorangehenden Bemühungen auf politischer und juristischer Ebene, dies zu verhindern, waren nämlich erfolglos geblieben, obwohl die Mehrheit der Menschen sich gegen Gentechnik wendet. Mein Dank gilt den Angeklagten und ihrer hoffentlich ungebrochenen Würde.
Ulrike Schaab, Groß-Gerau*

Andere feierten das Urteil und zeigten so, wem der Richterspruch diene. Die Gentechniklobbyisten, hier in Gestalt des BDP, jubelten am 5.9.2008:²⁷ „*Endlich Gerechtigkeit – Feldzerstörer zu Haftstrafen verurteilt ... Ein halbes Jahr Haftstrafe ohne Bewährung ist eine angemessene Strafe für die mutwillige Zerstörung fremden Eigentums. Dieses Urteil war längst überfällig.*“ Die u.a. vom BUND gesteuerte Infoseite zu gentechnikfreien Regionen entblödete sich nicht, ausgerechnet diesen Jubelartikel selbst mitzuverbreiten. Einmal mehr zeigten sich Umwelt-NGOs als HelferInnen und einig mit der Gentechnik-Mafia – in ihrer erbitterter Feindschaft zu unabhängigen AktivistInnen.

Während des Plädoyers der Staatsanwältin lächelte ein Zuschauer demonstrativ abfällig. Dieser wurde vom Vorsitzenden aufgefordert dies zu unterlassen, da ansonsten seine Entfernung aus dem Gerichtssaal droht.

Da der Angeklagte Neuhaus und auch der Verteidiger des Angeklagten Bergstedt weiterhin der Hauptverhandlung fernblieben, erfolgte nunmehr die Urteilsfindung, wozu die Hauptverhandlung von 14.50 Uhr bis 15.00 Uhr unterbrochen wurde.

Nach Wiederaufwurf waren weiterhin weder der Angeklagte Neuhaus, noch der Verteidiger des Angeklagten Bergstedt anwesend.

Als das Urteil verkündet werden sollte, wollte ein Zuschauer nicht aufstehen. Dieser wurde vom Vorsitzenden mehrmals ermahnt aufzustehen. Da er immer noch nicht aufstand, kündigte der Vorsitzende dessen Entfernung aus dem Gerichtssaal an. Da der Zuschauer immer noch nicht aufstand, erfolgte dessen Entfernung aus dem Gerichtssaal.

Ein weiterer Zuschauer, der ebenfalls nicht aufstehen wollte, wurde in gleicher Weise ermahnt, worauf dieser dann doch aufstand.

Gerichtsprotokoll vom dritten Verhandlungstag am 4.9.2008 (S. 11)

2. Leserinnenbrief, in: Gießener Anzeiger, 13.9.2008 **Missbilligende Mimik war nicht erlaubt**

Dem Prozess gegen die beiden Genfeldbefreier J. B. und P. N. wohnte ich bei. Zu Beginn der Verhandlung am 4. September hatte ich den Eindruck, als ginge es nicht um Feldbefreier eines Genfeldes, sondern um hochgefährliche Gewalttäter: Vor dem Gerichtsgebäude war ein Aufgebot an Polizisten und Staatsschützern, die mit Schlagstöcken und Pistolen bewaffnet waren, aufgebaut. Ich erhielt eine Eintrittskarte, die ich beim Verlassen und Wiederbetreten des Gerichtssaals vorzuzeigen hatte. Auch im ganzen Gebäude und im Gerichtssaal wimmelte es von schwer bewaffneten Polizisten. ... Richter Oehm zeigte in der Urteilsverkündung Verständnis für die Kritik an der Gentechnik und für die Angst vor deren Risiken. Gleichwohl verbot er den Angeklagten, vor Gericht die Zulässigkeit des Genversuchs zu thematisieren.

Besucher, die solche Widersprüche mit Unmutsäußerungen wie Kopfschütteln bedachten, wurden zudem kurzerhand des Saales verwiesen. Missbilligende Mimik und Unverständnisbezeugungen waren schlichtweg nicht erlaubt. Die derzeitigen Machtverhältnisse in unserem Bundesland scheinen auf die Gewaltenteilung deutlich auszustrahlen. Schließlich werden Richter und Staatsanwälte nicht vom Volk, sondern von der herrschenden Politik gewählt. Andrea Jacob, Grünberg

²⁷ www.seedquest.com/News/releases/2008/september/23590.html

- 28 www.projektwerkstatt.de/gen/prozesse/2006/antrag_falschaussageschoeller.pdf
- 29 www.projektwerkstatt.de/gen/prozesse/2006/strafanzeige_strafeiteilung.pdf
- 30 www.projektwerkstatt.de/gen/prozesse/2006/verweigerung090108strafeiteilung.pdf
- 31 www.projektwerkstatt.de/oehm/anzeige_rechtsbeugung.pdf
- 32 www.projektwerkstatt.de/oehm/anzeige_rechtsbeugung2.pdf
- 33 www.projektwerkstatt.de/gen/prozesse/2006/sta080904berufung.pdf
- 34 www.projektwerkstatt.de/gen/prozesse/2006/dienstaufsichtsbesch_sta.pdf
- 35 Schreiben der Staatsanwaltschaft Gießen vom 11.12.2008: www.projektwerkstatt.de/gen/prozesse/2006/sta11_12_08willmehr.pdf
- 36 www.projektwerkstatt.de/gen/prozesse/tabelle_feldbefreiungsprozesse.pdf
- 37 Beschluss des Richters Dr. Nink vom 24.4.2009: www.projektwerkstatt.de/gen/prozesse/2006/090424pflichtverteidigung.pdf
- 38 Az. des Verfahrens beim Landgericht: 8 Ns – 501 Js 15915/06

Zwischengeplänkel

Das Feuerwerk an Rechtsbrüchen in der ersten Instanz führte zu zwei Reaktionen bei Angeklagten und Verteidiger. Zum einen sollte es gleich in die Revision gehen, um die Rechtsfehler überprüfen zu lassen. Zum anderen hagelte es Anzeigen gegen die Rechtsverdrehenden in Robe. Doch beides war chancenlos – dank neuer schmutziger Tricks.

Strafanzeigen wegen Strafvereitelung und Rechtsbeugung gegen die RobenträgerInnen

Am 26.8.2008 log Staatszuschützer Schöllner bei seiner Aussage vor Gericht. Gericht und Staatsanwaltschaft hatten, wie üblich, Tomaten auf den Augen (und Ohren) und bemerkten es nicht. Aber ein Angeklagter wies per Beweisantrag²⁸ darauf hin. Es folgte – nach Rauswurf des Angeklagten – das schon beschriebene Rettungsmanöver noch im Prozessverlauf. Die mit dem Beweisantrag verbundene Strafanzeige verfehlte ebenso ihre Wirkung. Das Verfahren wurde eingestellt. Reaktion: Eine Strafanzeige wegen Strafvereitelung.²⁹ Selbstverständlich wirkungslos. Das Ermittlungsverfahren wurde sogar ganz abgelehnt.³⁰

Weitere Strafanzeigen richteten sich gegen Richter Oehm und seine ständigen Rechtsbeugungen im Prozess. Es gab Strafanzeigen durch ZuschauerInnen, zudem des Anwalts Tronje Döhmer³¹ wie auch eines Verurteilten.³² Doch auch hier passierte, was passierte musste in einer gerichteten Justiz: Alle wurden eingestellt, Beschwerden zurückgewiesen.

Sperrberufung rettet vor Revision

Beeindruckender war ein Nachschlag zum absurden Prozess, der deutlich machte, dass Rauswurf und Gerichtsverfahren ohne Verhandlung zur Sache nicht nur geplant und zwischen Richter und Staatsanwältin abgesprochen waren, sondern dass diesen auch die Rechtswidrigkeit völlig klar war. Ihr Plan: Eine Rechtsfehlerüberprüfung verhindern, in dem die Staatsanwaltschaft selbst Berufung einlegte – Sperrberufung heißt so etwas. Und ist verboten. Aber was interessiert das die Kaste der RobenträgerInnen, die über dem Gesetz schwebt ...

Im Konkreten lief das so: Am 4.9.2008 sprach Richter Oehm das Urteil in genau der Höhe, die die Staatsanwältin beantragt hatte – sechs Monate ohne Bewährung für beide Angeklagte. Trotzdem: Noch am gleichen Tag des Urteilsspruches legt Anklägerin Sehlbach-Schellenberg Berufung ein, also gegen genau das Urteil, welches sie selbst wollte. Das ist nur scheinbar unlogisch, denn tatsächlich machte sie damit die Revision der Angeklagten unmöglich. Die wollten Rauswürfe, Frageverbote und

mehr nämlich auf Rechtsfehler überprüfen lassen in einer sogenannten „Sprungrevision“. Dafür hätten sie die zweite Instanz ausgelassen und gleich die Rechtsfehlerüberprüfung (Revision) eingereicht. Ergebnis wäre gewesen: Die erste Instanz muss wiederholt werden. Wenn aber die andere Seite gleichzeitig Berufung einlegt, geht dieser Wunsch vor. Gegen die ganzen Rechtsfehler der ersten Instanz kann dann keine Revision mehr eingelegt werden.

Auszug aus dem Berufungsschreiben der Staatsanwaltschaft am 4.9.2008³³

lege ich gegen das am heutigen Tage ergangene Urteil hinsichtlich beider Angeklagten **Berufung ein.**


Sehlbach-Schellenberg
Staatsanwältin

Ein mieses Spiel – verboten, aber durchaus üblich.

Verteidiger und Angeklagten nahmen das natürlich nicht hin und reichten Dienstaufsichtsbeschwerde³⁴ ein, weil die Berufung eine unzulässige Verfahrensverzögerung darstellen würde. Nun musste sich die Staatsanwältin eine Begründung für ihren Trick einfallen lassen.³⁵ Der lautete ganz einfach: Ich will höhere Strafen! Das sei ihr so eingefallen „**nach nochmaliger Abwägung der Sach- und Rechtslage in meinem Büro**“. Dort kam sie „**zu dem Schluss, dass sowohl meine Anträge als auch die Entscheidung des Gerichts ... zu milde gewesen und dem Schuld- und Unrechtsgehalt der von beiden Angeklagten begangenen Tat nicht gerecht geworden waren**“.

Wer sich jedoch umhörte, welche Strafhöhen bei bisherigen Verfahren und Verurteilungen gegen FeldbefreierInnen³⁶ üblich waren, erkannte schnell, dass das Urteil von Gießen einmalig hoch war. Bislang lagen Strafen für ähnliche Aktionen um 20 oder 30 Tagessätze, in Ausnahmen und bei WiederholungstäterInnen (was in Gießen ja nicht der Fall war) auch mal etwas höher. Eine Haftstrafe gab es noch nie. Zudem war ja gegen zwei Personen derselben Tat das Verfahren eingestellt worden. Nun sechs Monate ohne Bewährung – und dann behauptete die Staatsanwältin, sie hätte plötzlich gefunden, das sei zu wenig. Aber so tricksten sie halt in Robe wie in Uniform. Nur eines konnten die Angeklagten aus der ganzen Sache heraus holen. Weil jetzt noch eine höhere Strafe drohte, beantragten sie wieder Pflichtverteidigung – diesmal mit Erfolg.³⁷ So saßen dann in der nächsten Instanz vier Personen auf der Angeklagtenbank. Vier mehr als am Ende der ersten Instanz ...

Berufung: 8 Tage, (fast) gleiches Ende

Wie immer führten Veranstaltungen und Aktionen in die Phase der Verhandlung. Neu und für das ganze weitere Geschehen war aber etwas anders: Die Broschüre zu Seilschaften in der Gentechnik war erschienen und verteilte sich rasend schnell. Die Startauflage von 50.000 Stück war innerhalb von 2 Monaten vergriffen – eine neue musste gedruckt werden. Der Autor aber war einer der Angeklagten. Und das sollte sich auswirken ...

Chronik der Berufung:

Erster Verhandlungstag am 15. Juli 2009 und das Drumherum

Mit einem erheblichen Interesse von ZuschauerInnen, Medien und einer umfangreichen Polizeibewachung begann am Mittwoch, 15.7., um 8.30 Uhr im Gießener Landgericht die Berufung im Prozess³⁸ gegen die Feldbefreier von 2006 in Gießen. Die Stimmung war angesichts der Erfahrungen mit der ersten Instanz gespannt. Beide Angeklagten hatten diesmal Verteidiger dabei, Matthias Künzel aus Frankfurt und Tronje Döhmer aus Gießen. Die ersten Minuten der Verhandlung aber zeigten dann: Diesmal sollte ein anderes Verhandlungsklima gelten. Das weckte Hoffnung, die sich am Ende aber als trügerisch herausstellte. Aber bis das Ende erreicht war, vergingen acht Verhandlungstage über fast zwei Monate.

Tagebucheintrag, 15.7., Startphase³⁹

Der Angeklagte B. erkundigt sich nach dem Status der beiden Schöffengerichte. Richter Nink erklärt daraufhin, dass er vorher mit den Schöffen geredet hat, um ein „Flasko“ der Art zu vermeiden, dass es in der Vergangenheit schon politische Konfrontation mit den Angeklagten gegeben hat. Die beiden Schöffen sagen aus, dass sie nicht im Giessener Parlament sitzen und benennen ihre Berufe (Informatik, Lehramt). Danach deutet Richter Nink seine Position zu Gentechnik – „sehr kritisch“ – an. Die Staatsanwältin rümpft die Nase, und vielleicht fragt sie sich, ob sie einen Befangenhheitsantrag gegen den Richter stellen soll. – Sie tut's nicht.

Dann wurde das Urteil der ersten Instanz verlesen und die Angeklagten gefragt, ob sie etwas zur Tat sagen wollten. Beim letzten Mal schwiegen sie – und der Zeitplan kam durcheinander. Diesmal redeten sie – und der Zeitplan geriet wieder aus den Fugen. Zuerst sprachen Patrick N. und sein Anwalt, die auf die fast vollzogene Einstellung verwiesen, die völlig wirr wirke angesichts der in der ersten Instanz dann verhängten Strafe. Allerdings machten auch alle klar, dass sie sich dem Verfahren nicht entziehen wollen.

Tagebucheintrag, 15.7., Erklärung des Verteidiger Döhmer³⁹

RA Döhmer, der B. als Pflichtverteidiger beigeordnet wurde, sagt, dass das erstinstanzliche Urteil eine „persönliche Niederlage“ für ihn gewesen sei. Er wolle B. nicht aus dem §153 ausklammern. Es sei eine in der Hauptverhandlung zu klärende Frage, ob ein rechtfertigender Notstand gegeben sei. Aus seiner Sicht sei dieser in greifbarer Nähe. Daher sei es kontraproduktiv, von den Angeklagten Unterwürfigkeitsgesten zu verlangen. „Das Strafverfahren ist nicht dazu da, politische Grundeinstellungen zu bestrafen.“

Dann folgte die Einlassung des Angeklagten Jörg B. Der hatte sich etwas Besonderes ausgedacht – und sein Vortrag über Gentechnik-Seilschaften sollte den weiteren Ablauf stark prägen. Unter anderem bewirkte er, dass Richter Nink nun doch die Behördenakten zum Versuchsfeld herbeizog, so dass über Details vom Versuchsfeld verhandelt werden konnte. Was Oehm in der ersten Instanz noch verboten hatte, fand jetzt statt ...

Tagebucheintrag, 15.7., Einlassung des Angeklagten Jörg B.³⁹

B. erklärt, dass er sich einlassen wolle. Dafür brauche er technische Unterstützung – er wolle einen Beamer benutzen. Und auch wenn es etwas unglaublich klingt: Ab 10:43 flimmert eine Powerpoint-Präsentation auf der Wand des Gerichtssaals, begleitet von einem gut gemachten Vortrag über Verflechtungen in der Gentechniklandschaft. Erschütternde Fakten reihen sich aneinander, und schnell steht fest: Von Forschungs- oder Wirtschaftsinstituten unabhängige Institutionen gibt es nicht. Ob Lobbyverbände, Vereine, Beratungsgremien – überall sitzen die gleichen Personen. Hochrangige Mitarbeiter des BVL – die Institution, die Verbraucherrechte schützen soll und de facto jeden Antrag auf Freisetzungsversuche durchwinkt – posieren in Werbefilmen der Gentechnikindustrie. Genversuche finden in direkter Umgebung von Saatgutbanken statt. Es klingt unglaublich, und am Ende, gegen 12:30, fragt man sich, wieso eigentlich noch verhandelt wird ... Richter Nink sagt: „Ich hätte noch gerne einen weiteren Verhandlungstag, um mich besser einzuarbeiten.“ Er bekommt – wie alle anderen im Gerichtssaal auch, die wollen – die aktuelle Broschüre zum Thema überreicht.

Aus der Gießener Allgemeinen,

16.7.2009 (S. 26)

Jörg B. erhebt sich von der Anklagebank. Grinsend schließt er einen Projektor an. Er hält inne. Die Justiz, sagt er, produzierte soziales Elend. „Ich bitte um zehn Sekunden Schweigen für die Strafgefangenen.“ Hinter ihm auf den Bänken im Saal 15 des Gießener Landgerichts stehen knapp 50 Mitstreiter des Angeklagten auf. Als sie wieder Platz nehmen, setzt der 45-jährige Jörg B. zu einem Vortrag an. Neunzig Minuten lang schildert er seine Recherchen und Ansichten zu Vorgängen in der Gentechnik. Zur angeklagten Tat verliert er nur wenige Worte. Das Geständnis ist auf seinem T-Shirt abgedruckt: „I dit it – Feldbefreiung“.

...

Der erste Verhandlungstag vor der 8. Kleinen Strafkammer mutete bisweilen bizarr an. Der Angeklagte, der einst sein Studium der Landschaftsplanung abgebrochen hatte, referierte einem Professor gleich über Vorgänge in der Gentechnik. Unterdessen hatte gestern der Leiter des damaligen Versuchs am Alten Steinbacher Weg, Prof. Karl-Heinz Kogel vom Institut für Phytopathologie und Angewandte Zoologie, im Zeugenstuhl Fragen zu beantworten ... Nach zehnstündiger Verhandlung unterbrach der Vorsitzende Richter Johannes Nink kurz nach 18 Uhr die Zeugenvernehmung. Kogel wird Mitte August daher erneut in den Zeugenstand treten.

In der Tat: Kogel trat auf. Das erste Mal im Prozessverlauf erschien der Hauptzeuge und Versuchsleiter im Gericht. Er antwortete auf die Fragen des Richters und der Staatsanwältin. Vorher war sein Sicherheitsbeauftragter Langen als Zeuge verhört worden.

Tagebucheintrag, 15.7., Vernehmung von Langen und Kogel³⁹

RA Künzel erkundigt sich, wie oft das Regierungspräsidium Gießen, die als Überwachungsbehörde des Versuchs fungiert, 2006 vor Ort war. Langen kann keine genaue Zahl nennen. „Die machen auch unangemeldete Kontrollen“, sagt er. „Wie viele angemeldete Kontrollen gab es 2006?“, fragt Künzel. Langen gibt an, dass es mindestens zwei gab. „Bei einer war ich dabei.“ Auf eine Frage dazu, inwiefern er über Vorgänge rund um den Versuch informiert werde, sagt Langen: „Es gibt schon sehr viel Papier. Wenn nichts zu bemängeln ist, landet das nicht auf meinem Schreibtisch.“ Im Sperrfeuer weiterer Fragen verliert Langen kurz den Überblick und macht die Bemerkung: „Um welche Zerstörung geht's jetzt hier?“ Gelächter geht durch den Saal. ...

B. will wissen, wer 2006 beim Versuchsende die Einschätzung gemacht habe, dass die Gerste nicht vermehrungsfähig ist. „Schäfer oder Kogel“, sagt Langen. Ob es eine schwierige Frage gewesen sei? Langen sagt: „Wenn das Korn Milchreife hat, ist es noch nicht vermehrungsfähig. Wenn es abgetrennt wird, kann es nicht nachreifen.“ B. fragt, wie er sich die auflaufende Gerste erkläre (2006 kam es mehrfach zu Durchwuchs nach dem offiziellen Ende des Versuchs). Keine Antwort. ...

2006, als er seinen Versuch öffentlich bewarb, inszenierte sich Kogel als neutraler bis gentechnikkritischer Forscher. Davon war im Gerichtssaal nicht mehr zu spüren. Eine Stunde lang sprudelte es aus ihm heraus: Die „Deutsche Wissenschaftsallianz“ (DFG, Helmholtz, Fraunhofer, MPI) pro Sicherheitsforschung ... und pro Gentechnik ... Mehrheit der Bevölkerung ist „nicht auf dem neuesten Stand ist“ ... Beim Gerstenversuch gäbe es keine

Zu dem Termin am 15.07.2009 sind folgende Personen geladen:

1)	Zeuge	Dr. Gerd Gregor Langen, c/o Universität Gießen, Ludwigstraße 23, 35390 Gießen	10:30 Uhr
2)	Zeuge	Prof. Dr. Karl-Heinz Kogel, c/o Universität Gießen, Ludwigstraße 23, 35390 Gießen	11:00 Uhr
3)	Zeugin	Susanne Kraus, c/o Universität Gießen, Ludwigstraße 23, 35390 Gießen	12:00 Uhr
4)	Zeuge	KHK Schöller, Polizeipräsidium Mittelhessen, Ferniestraße 8, 35394 Gießen	13:30 Uhr
5)	Zeugin	KOK in Keller, Polizeipräsidium Mittelhessen, Ferniestraße 8, 35394 Gießen	13:30 Uhr auf Abruf!
6)	Zeuge	KOK Birkenstock, Polizeipräsidium Mittelhessen, Ferniestraße 8, 35394 Gießen	13:30 Uhr auf Abruf!
7)	Zeuge	POK Ganz, Polizeipräsidium Mittelhessen, Ferniestraße 8, 35394 Gießen	13:30 Uhr auf Abruf!
8)	Zeuge	PHK Koch, Polizeipräsidium Mittelhessen, Ferniestraße 8, 35394 Gießen	13:30 Uhr auf Abruf!

ladungsplan der Zeuginnen zum ersten Verhandlungstag⁴⁰

³⁹ <http://de.indymedia.org/2009/07/256276.shtml>

⁴⁰ www.projektwerkstatt.de/gen/prozesse/2006/ladungsplan090715.pdf

- 41 www.eichhoernchen.ouvation.org
- 42 www.scharf-links.de/47.0.html?&tx_ttnews%5Btt_news%5D=6323&tx_ttnews%5BbackPid%5D=56&cHash=7102e0c053
- 43 www.projektwerkstatt.de/gen-prozesse/170809verhaftung_rechtswidrig.pdf
- 44 Beschluss vom 22.3.2010, Az. 20 W 264/09: www.projektwerkstatt.de/polizeidoku/2009/OLG20w264_09genprozess_gi.pdf
- 45 Gießener Allgemeine, 30.9.2010, siehe Berichte und Dokumente auf www.eichhoernchen.ouvation.org/deutsch/repression/willkuer.html
- 46 Infoseite zum Gießener Staatsschutz: www.projektwerkstatt.de/puff/zk10.html
- 47 <http://de.indymedia.org/2009/07/256772.shtml>
- 48 <http://de.indymedia.org/2009/08/257617.shtml>

Patente, es sei reine Grundlagenforschung ... Horizontaler Gentransfer ist was natürliches ... Die Risiken werden explizit überprüft von unabhängigen Wissenschaftlern ... Da passiert kein Pollenflug ... dann doch: 1% der Pollen kreuzt aus ... Gerste hat keine Verwandten, die Nachkommen ergeben ... es ist ausgeschlossen, dass Gerste auskreuzt und fertile Nachkommen ergibt ... Selbst wenn ein Vogel den fressen würde, würde natürlich nix passieren ... es gibt überhaupt keinen einzigen Hinweis auf Schäden ... der Vogel wird das Gerstenkorn nicht transportieren ... wir können nicht verhindern, dass da Mäuse in Kontakt kommen ... mit den Ähren ... nun waren in den letzten Jahren ja keine Ähren da, da wir den Versuch abgebrochen haben ... Ständig: Alle Pannen sind im worst-case-Szenario drin. ... keine private Einrichtungen an diesem Versuch beteiligt ... Immer wieder schwärmte er von der „Gemeinschaft aller Wissenschaftler“, die sich einig seien (alle Wissenschaftler mit anderer Meinung sind dann wohl unwissenschaftlich) ... „der Herr Schmeißer ist ein großer Betrüger, er hat illegal Pflanzen angebaut“ ... Problem ist die Vermischung von Wissenschaft und Politik. Vom Wissenschaftlichen ist es überwältigend klar. ... Und dann bot er noch eine besondere Begründung an, warum deutsche Gentechnik gefördert werden muss: „Monsanto ist gar nicht mehr der einzige Player ... in Deutschland wird durch die Feldbefreiungen verhindert, dass Monsanto etwas entgegengestellt wird an anderen Firmen“ ... Lange jammerte er über die vielen Aktionen: „Feldzerstörungen sind effizient!“ Aber er zeigte auch Hoffnung. Die deutsche Molekularbiologie sei weltführend: „das ist ja das Glück für die deutschen Hochschulen und die Studenten.“ ... Zur Gerste: „Diese Pflanzen sind Juwelen“ ... die Pflanzen wurden produziert im Jahr 2000 ... Wissenschaft ist keine Sache der Diskussion, sondern der Tatsachen ...

Das war's eigentlich – aber leider doch nicht ganz. Der Tag hatte ein spätes und unschönes Nachspiel. Denn nach dem Verhandlungstermin zeigten Polizei und Justiz mal wieder ihre Krallen und sperrten die Aktivistin Cecile Lecomté⁴¹ für eine Nacht ein – wegen Gefahr des Kreidemalens. Cecile ließ die Sache überprüfen⁴² und das Landgericht fällte ein kompliziertes Urteil:⁴³ Die Maßnahme war rechtswidrig ... und zwar so verrückt, dass das Vorgehen von Polizei und Justiz nie zu einem irgendwie gültigen Beschluss geführt hätte. Es gäbe nur eine Schein-Entscheidung. Die Inhaftierung sei rechtswidrig, gegen den konkreten Beschluss könne Cecile aber keine Beschwerde einlegen, weil es einen gültigen Beschluss nie gegeben hätte. Der Grund: Die Polizei hatte sich ihr Handeln vom zufällig daherkommenden Landgerichtspräsidenten bestätigen lassen. Der aber war nicht zuständig, er arbeitete nicht einmal beim passenden Gericht. Warum weiß das ein Landgerichtspräsident eigentlich nicht? Wozu haben die studiert, wenn sie im Alltag doch einfach Faustrecht anwenden? Wie auch immer: Am Ende korrigierte das Oberlandesgericht auch diesen Punkt zugunsten von Cecile: Alles war rechtswidrig, von Anfang an.⁴⁴ Später wurde auch das Vorgehen der Polizei nochmals überprüft – mit einer deutlichen Klatsche für die Repressionsorgane im Dienste der Mächtigen vor dem Gießener Verwaltungsgericht.⁴⁵

Zweiter Verhandlungstag am 22. Juli 2009

Weniger spektakulär als am ersten Tag verlief der zweite Prozesstag. Neben der Rechtsdezernentin der Uni Gießen, die auch für die Buchhaltungsabteilung zuständig ist, wurden vor allem Polizeibeamte vernommen – darunter der Falschaussager aus der ersten Instanz, Staatsschüt-

zer⁴⁶ Schöllner. Sie zeigten die Gießener Polizei von der Seite, wie sie seit Jahren auftritt: Verworren, unfähig zu transparenter Kommunikation, schlecht organisiert und mit der Neigung zu Falschaussagen. Mehr gab's nicht. Auch kein unschönes Nachspiel.

Tagebucheintrag, 22.7., Vernehmung der Rechtsdezernentin Kraus zur Schadenshöhe⁴⁷
Der Vorsitzende fragt nach, ob sie die entstandenen Schäden beziffern könne. „20.000 EUR sind geschätzt worden für die Pflanzen“, sagt Kraus. Die seien ihnen ja geschenkt worden – der Richter fragt nach – von der Washington State University, präzisiert Frau Kraus. Rechtsanwalt Döhmer fragt nach, ob es – auch in Hinblick auf zivilrechtliche Forderungen – eine Schadensaufstellung gebe. Kraus verneint dies. ... Auf die Frage, warum nicht mehr Sicherheitskräfte vor Ort waren, antwortet Kraus: „Es gab da offenbar eine Panne. Mir ist im Nachhinein nicht klar, wo die Panne aufgetreten ist.“ Geplant gewesen sei ein nahtloser Wechsel zwischen Institutsbeschäftigten und Sicherheitsbeauftragten. „Es sollten zwei da sein“, sagt sie – und meint damit Angestellte des Sicherheitsdienstes. ... Im Einvernehmen aller Beteiligten sollen die meisten Polizeibeamten in den nächsten Verhandlungstagen nicht mehr geladen werden. Außer der immer wiederkehrenden Bestätigung allgemeiner Desorganisation dürften Erkenntnisse kaum zu erwarten sein ...

Dritter Prozesstag am 5. August 2009

Die Strafprozessordnung schreibt vor, dass Gerichtsverfahren nicht mehr als drei Wochen unterbrochen werden dürfen. Sonst müssen sie neu beginnen. Daher ist es übliche Praxis, bei größeren Lücken wegen Abwesenheit von ZeugnInnen oder Urlaub einen kleinen Zwischentermin zu machen. So einer war der dritte Verhandlungstag am Mittwoch, 5.8. um 16 Uhr. Er dauerte nur eine Stunde.⁴⁸ Der einzig geladene Zeuge, ein Polizist aus der Truppe, die eigentlich das Geschehen um das Feld beobachten sollte, kam nicht. Stattdessen wurden Rechtsfragen diskutiert, Akten gewälzt und der nächste Prozesstag geplant. Der würde es in sich haben – neben dem Versuchsleiter Kogel lud Nink auch den Gentechnik-Sachbearbeiter der Überwachungsbehörde. Am dritten Tag erreichte die Hoffnung ihren Höhepunkt, dass erstmals der Paragraph des rechtfertigenden Notstandes umfassend geprüft würde. Richter Nink sagte wörtlich: „**Wir hangeln uns entlang der Kriterien des § 34**“. Leider sollte er sich an diese Ankündigung nicht halten – aber das wurde erst später deutlich. Zunächst kam der vierte Verhandlungstag – wieder mit Kogel, der sich diesmal den Fragen der Angeklagten stellen musste.

Vierter Verhandlungstag am 26. August 2009

Allen war klar: Jetzt folgte der Höhepunkt des Prozesses. Die Angeklagten fragten – und der Versuchsleiter musste antworten. Diesmal konnte das Gericht die Angeklagten nicht rauswerfen – und auch nicht alle Fragen verbieten. Denn der Trick mit der Sperrberufung wäre nach der zweiten Instanz nicht mehr möglich gewesen. Also kam Kogel und musste mehrere Stunden Fragen um Frage beantworten. Nur wenn die Angeklagten auch nach den Versuchsabläufen späterer Jahre fragten, wurden die Fragen verboten. Die Stimmung rund um den Prozess war nun ausgelassen – und zudem von kreativen Aktionen geprägt. Bereits vor dem

StGB § 34 Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Gebäude waren Banner und Kreidesprüche zu sehen. Eine Zuschauerin schlug zu Beginn des Verhandlungstages eine Jury vor, die mittels eines Punktesystems frischen Wind in die festgefahrene Arbeitsweise der Justiz bringen sollte. Im Gerichtssaal nahm das Publikum mittels Schildern aktiv Stellung zum Geschehen. Häufig waren Kommentare wie „**Das hät- te ich jetzt auch gesagt!**“, „**Ach so?**“ oder „**Anarchie ist mir lieber!**“ zu lesen. Während der Richter dies noch duldeten, wies er ZuschauerInnen nach verbalen Äußerungen heftig zurecht.

Tagebucheintrag, 26.8. zur Vernehmung

des Versuchsleiters Kogel durch die Angeklagten⁴⁹

9:02 Prozess beginnt. Aus dem Publikum wird ein Spiel zur Bewertung von Aussagen vorgeschlagen. Richter Nink gibt zu Protokoll: „Im Publikum sitzt eine Person mit lustigem bunten Haar und regt ein Spiel an ...“. Wenige Minuten später stand Kogel im Mittelpunkt, der Versuchsleiter. Drei Stunden dauert seine Vernehmung. Mit hochrotem Kopf versucht er, den kulturellen Bruch zu überstehen, dass da die Leute, die sein Gengerstenfeld aus Gießen vertrieben haben, ihm jetzt Fragen stellen dürfen. Es gelingt ihm – wenn es enger wird, mit Hilfe des Richters. ...

Zu Beginn will Richter Nink von Kogel wissen, ob er Daten der informellen Gespräche mit dem Angeklagten B. angeben könne. Kogel sagt, er habe „ein halbes dutzend Informationsveranstaltungen gemacht“, ein Datum könne er noch belegen. Am 30. Mai 2006 habe er in der Bleichstraße stundenlang „intensiv diese ganze Sache diskutiert“. Auch das Gentechnikgesetz sei behandelt worden. „Entgegen den Erwartungen verlief das Gespräch auch nicht sehr aggressiv, ich hatte den Eindruck, und andere hatten den Eindruck auch, dass es eine sehr positive Veranstaltung war. Vielleicht war das ein bisschen naiv im Nachhinein“, sagt Kogel.

Dann legt Kogel von sich aus eine Kostenaufstellung der Uni vor. „Ich hatte den Eindruck, dass die Kosten nicht klar waren“, sagt er. „Wir haben eine Aufstellung über die 55.000 EUR erstellt, das sind Kosten, die der Universität direkt entstanden sind“ – für den Schrieb hat die Universität stolze drei Jahre gebraucht ...

Um 9:11 erhält der Angeklagte B. das Fragerecht. ... B. macht einen Vorhalt aus einer Zeitung, in der Kogel Freilandversuche mit eigens von seinem Institut entwickelten Gerstenlinien ankündigt. B. stellt daher in Frage, ob der 2006 und 2007 durchgeführte Versuch überhaupt der ist, als der er in der Öffentlichkeit vermarktet wird (Biosicherheitsforschung an einer transgenen Gerstenlinie von der Washington State University).

Auf Nachfrage erklärt Kogel, dass die bei der Freisetzung in Gießen verwendete Gerste aus den USA stamme. „Wir haben nie andere Versuche mit Gersten gemacht, diese Freilandversuche, die dort angekündigt worden sind, wurden nicht gemacht. Diese Freilandversuche haben wir nicht gemacht.“ B. fragt: „War der Versuch von Anfang an so beantragt, wie er durchgeführt wurde?“ Kogel bejaht dies. Später räumt er ein, dass der Antrag auf Förderung modifiziert wurde. ... „Seit 2002 ist über Artikel in Medien belegbar, dass wir gentechnisch aktiv waren“, sagt Kogel. Es sei eine der großen Stärken des Instituts, „extrem transparent“ vorgegangen zu sein. B.: „Wurden die direkte Nachbarn informiert?“ – Kogel: „Nein.“ Kogel fügt hinzu: „Dieser Feldversuch ist so harmlos, dass es nicht notwendig war, die Nachbarn zu informieren.“ ...

Kogel sagt, dass Gerste als Selbstbestäuber nicht auskreuze. Zudem habe Gerste einen doppelten Chromosomensatz und ist daher „sehr gut transformierbar“. – Kreuzungspartner für Gerste gäbe es in Europa nicht, Pollenflug von Gerste komme nicht vor. B. hakt nach, und Kogel erklärt: „Aus wissenschaftlicher Sicht gibt es unter natürlichen Bedingungen keinen Pollenflug“ – als Gegenbeweis legt B. einen Pollenflugkalender vor, in dem auch Gerste vorkommt. Kogel dazu: „Wissenschaftlich falsch“, „Es ist eine botanische

Binsenweisheit, dass es keinen Gerstenpollenflug gibt.“ ...

B. will wissen, ob die Auflage, einen Wildschutzzaun einzurichten, erfüllt wurde. „Der war vorhanden“, sagt Kogel. Ob der Mäuse abhalte? Kogel schmunzelt und sagt: „Das ihre berühmte Maus über den Zaun steigt, kann nicht verhindert werden.“ Das sei aber auch egal: „Man kann damit Brot backen“ – weil die Gerste nicht giftig sei. ... Kogel wird zu den Umständen befragt, die zur Nichtdurchführung des Versuchs im dritten Jahr, 2008, geführt haben. „Es stimmt, er hat nicht stattgefunden. Weil sie das Feld besetzt haben, weil wir Informationen hatten, dass sie das Feld besetzen wollten. Wir wussten vorher, dass wieder etwas stattfinden würde“, sagt Kogel. Ob die Feldbesetzung die Aussaat verhinderte? Kogel stimmt zu. „Wir wussten etwa zwei Wochen vorher, dass dieser Versuch wieder zerstört wird. Ich habe kommuniziert mit den entscheidenden Behörden.“ Unter den gegebenen Umständen habe das BMBF erlaubt, den Versuch nicht durchzuführen und die Mittel umzuwidmen. „Da muss ich als Institutsleiter abwägen, die Abwägung war klar: dass wir ins Gewächshaus gehen.“ ... Erklärung eines Verteidigers zu hochrotem Kopf von Prof. Kogel als Zeuge. Der würde im Film nicht so aussehen. Darauf Richter Nink: „Die Anspannung von Herrn Prof. Kogel ist mir durchaus nicht entgangen“.

Foto: Protesttransparente vor dem Landgerichts Gießen.



Nach Kogel wurde ein Zivilaufklärer der Polizei vernommen – es brachte wenig Neues. Ein zweiter Höhepunkt war aber die Vernehmung des Sachbearbeiters bei der Kontrollbehörde, Dr. Jens Gerlach vom Regierungspräsidium Gießen.

Tagebucheintrag, 26.8., Vernehmung des RP-Sachbearbeiters Gerlach⁴⁹

Zunächst geht es um die Abstandsangabe von 4km bis zur nächsten landwirtschaftlichen Fläche, die jedoch auf 150m zusammenschnurrten, als mal andere Behörden nachguckten. Dann kam das Thema Wildschutzzaun. „Wir haben gefordert, dass die Genehmigungsbehörde genauer festlegt, wie der Zaun aussehen soll, dass hat das BVL nicht gemacht“. Dann die Frage, ob sich Kogel an die Auflagen gehalten hat: „Ich würde sagen, eigentlich ja. Der Punkt, der uns irritiert hat, war die Aussage der ausgewiesenen Fachleute ... da gehts um die Ernte“. G. berichtet vom Ablauf, wie Material untergefräst wurde, weil es vermeintlich nicht keimfähig war. „Wir haben aufgrund dieser Aussage zugestimmt, dass die Ernte anders verläuft, nämlich dass die gesamten Pflanzen im nicht keimfähigen Stadium in den Boden eingearbeitet wurden ... wir haben festgestellt, dass die Aussage offensichtlich falsch war ... der Sachkundige vor Ort konnte sich das auch nicht erklären“. Dennoch sah die Behörde nie eine Veranlassung für Kritik an der Vorgehensweise von Herrn Kogel. Auch nicht bei unterlassenen Benachrichtigung wie die Absage der Aussaat 2008: „Wir haben von der Absage aus der Presse erfahren“. Dennoch schimmerte im Versuch, die Uni-Funktionäre aus der Schusslinie zu bringen, immer wieder auch die Kritik durch: „Hier hätte man ein etwas engagiertes Verhalten gewünscht“ zu Informationspflichten und dann wieder zum ungeeigneten Mäuseschutzzaun: „Wir haben in dem Moment, als wir den Zaun gesehen haben, nochmal gern eine Aussage erreicht, wieweit dieser Zaun geeignet ist, Mäuse abzuhalten ... zu dem speziellen Punkt waren wir der Auffassung, dass es geeignetere Zäune gibt ... die Universität hat dann aber gesagt, dass die Mäuse auch an Pfählen hochklettern können, d.h. man hätte einen Käfig machen müssen ... Mäuse können auch unterqueren, dann wären Auflagen nötig, wie tief eingraben.“

49 <http://de.indymedia.org/2009/07/256772.shtml>

Gegen 17 Uhr war auch die Vernehmung des dritten Zeugen an diesem Tag beendet. Der Richter erfreute die Anwesenden noch mit einer unfreiwilligen, kabarettistischen Einlage, als er einen Angeklagten mit „**Dr. Bergstedt**“ ansprach. Gelächter und Kommentare im Saal. Der Angeklagte würde halt ein Fachwissen zeigen, verteidigte sich der Richter für seinen Lapsus, dass diese Titulierung auch zutreffend sein könnte. Doch auch dieses Mal wusste der Angeklagte eine Antwort: „**Jura zu studieren, führt doch auch nicht dazu, über solche Sachen Bescheid zu wissen**“. Auffällig zog er seinen Blick Richtung Staatsanwältin. Die guckte nur mürrisch ...

Dann folgten noch drei persönliche Erklärungen des Angeklagten B. – einmal zur rechtswidrigen Festnahme einer Zuschauerin am ersten Verhandlungstag, dann zur am Folgetag bevorstehenden Inhaftierung des Bio-Imkers Micha Grolm wegen einer Feldbefreiung und zum zeitlich parallel laufenden ersten Strafprozess gegen einen Aktivisten wegen Protesten zur neuen Landebahn am Frankfurter Flughafen. Rechtsanwalt Döhmer überreichte einen umfangreichen Beweis Antrag über die Seilschaften rund um die Gentechnik-Genehmigungsbehörden. Neue Termine wurden ausgemacht, dann war Schluss.⁵⁰ Außer für die Polizei. Die bewachte das Gerichtsgebäude noch einige Zeit mit umfangreichen Einsatzkräften. Könnte ja jemand hochklettern ...

Eigentlich hätte nach diesem Tag auch Schluss sein können. Allzu deutlich zeigte sich, wie skandalös der gesamte Versuchsablauf war. Doch das Gegenteil geschah. Waren es die Vernehmungen des vierten oder erst die Beweis anträge des fünften Tages? Auf jeden Fall veränderte Richter Nink seine Taktik – nachdem zuvor schon die Staatsanwältin zum aggressiven Kurs der ersten Instanz zurückkehrte ...

Fünfter Verhandlungstag am 10. September 2009: Beweisanträge und die wiedergelüftete Fratze der Staatsanwältin

Die bisherigen vier Verhandlungstage waren geprägt von der Vernehmung der ZeugInnen, die seitens des Gerichts geladen wurden. Nun, am fünften Tag, übernehmen Verteidigung und Angeklagte die Regie. Sie brachten die ersten ihrer Beweis anträge zur Gefährlichkeit der Gentechnik, zur Rechtswidrigkeit und stümperhaften Durchführung des konkreten Versuchs sowie zu den Hintergründen des Polizeieinsatzes ein.

Tagebucheintrag, 10.9.⁵¹

Zu Beginn trägt der Angeklagte B. einen Beweis Antrag vor, der sich detailliert mit der Beschaffenheit von Mäusezäunen beschäftigt und nachweist, dass erheblich bessere Mittel bereit standen, um Nagetiere davon abzuhalten, an der Gengerste zu knabbern. Ein zweiter Antrag belegt die unkontrollierte Auskreuzung von vorgeblich „sicheren“ und „wenig verbreitungsfähigen“ Getreidesorten, vor allem am Beispiel der transgenen Reisslinie LL601. Die Staatsanwältin fragt B, wie viele Anträge er noch stellen will, woraufhin B. antwortet: „10 bis 20.“ Richter Nink erkundigt sich bei den anderen Verfahrensbeteiligten, in welchem Umfang mit Beweis Anträgen zu rechnen sei. Rechtsanwalt Döhmer sagt, dass er 50 Beweis anträge, die Aussagen aus der Broschüre „Organisierte Unverantwortlichkeit“ unter Beweis stellt, fertig habe; weitere seien in Arbeit.

Rechtsanwalt Künzel, der den Angeklagten N. vertritt: „Wir haben zwei Beweis anträge vorbereitet“ – die Staatsanwältin macht ein Geräusch, dass

wahrscheinlich ausdrücken soll: „So wenig?“ Der Angeklagte N. fragt, ob das ein Kommentar ist, und Richter Nink sagt: „Da müssen sie aufpassen, dass sie nicht ins Hintertreffen geraten“ – Künzel: „Damit würde ich leben.“

...

Bis 11:23 werden in zwei 25-Punkte-„Päckchen“ die von RA Döhmer vorgelegten Beweis anträge verlesen; die Sprecher wechseln sich ab – zuerst die ersten 25 Anträge, dann nochmal sovieler. Bei den Anträgen stehen die Verflechtungen im Gentechnik-Sektor und, daraus abgeleitet, das Fehlen unabhängiger Überprüfungsorgane im Vordergrund.

Nach einer kurzen Pause wird um 11:54 weiter verhandelt – der vorsitzende Richter bezieht sich auf den § 257a der StPO und nennt die Möglichkeit, Anträge im schriftlichen Verfahren einzureichen, wenn bestimmte Bedingungen gegeben sind. Unter anderem gebiete die Fürsorge des Gerichts, unnötige Kosten, die – im Falle einer Verurteilung – von den Angeklagten zu tragen wären, aufgrund langer „Lesestunden“ zu vermeiden. Das Gericht beschließt: Anträge sind schriftlich zu stellen.

Im Folgenden reicht B. eine Reihe von Anträgen ein, die in thematische Blöcke eingeteilt sind und deren inhaltlichen Fokus er vorab ausführt. Einige Anträge beschäftigen sich mit den zentralen Institutionen (ZKBS, BVL) und deren Nichtunabhängigkeit; weitere Anträge zeigen auf, dass Gentechnikforschung anderen als den öffentlich erklärten Zielen dient und dass gentechnische Forschung andere wissenschaftliche Ansätze verdrängt.

Dann war es 12.20 Uhr. Noch vor der Mittagspause folgte die Stellungnahme der Staatsanwältin Sehlbach-Schellenberg zu den bisher verlesenen Beweismittelanträgen. Plötzlich zeigte sie sich im Gewand der ersten Instanz. Offenbar hatte die Interessenvertreterin in Robe die vier ersten Verhandlungstage nur ausgesessen. Denn obwohl sich die Beweis anträge konkret auf die vorherigen Verhandlungsgegenstände bezogen und wichtige Fragen wie das Aussehen üblicher Mäuseschutzzäune und Auskreuzungsgefahren durch selbstbestäubende Getreidesorten beinhalteten, meinte sie pauschal, alle Anträge zum Thema Gentechnik seien „**völlig unbedeutend**“ – Richter Oehm ließ grüßen! Es ginge in diesem Verfahren nur um die Frage der Rechtswidrigkeit oder Nichtigkeit des Genehmigungsbescheides. Woher sie diese Rechtsauffassung angesichts des Wortlautes im § 34 StGB (Rechtfertigender Notstand) hatte, blieb rätselhaft. Denn solch ein Kriterium wird dort nicht aufgeführt. Doch StAin Sehlbach-Schellenberg toppte ihre Ausführung noch mit der Bemerkung, ohnehin seien „**alle Anträge zum Zwecke der Prozessverschleppung gestellt**“. Da stellten Angeklagte und Verteidiger am fünften (!) Prozessstag ihre ersten Anträge, und schon witterte die Anklägerin Prozessverschleppung. So fiel die übereifrige Elitenvertreterin zurück in die Strategie der ersten Instanz, möglichst nicht zum Thema zu reden.

Das Ende des fünften Tages wurde persönlicher. Nach der Mittagspause trug der Angeklagte N. den zweiten Teil seiner Einlassung vor. Er sprach über seine berufliche wie persönliche Entwicklung, veränderte Prioritätensetzungen. Richter Nink stellte zahlreiche Fragen zur Lebenssituation des Angeklagten.

Die Staatsanwältin blieb der an diesem Tag wiedergefundenen, ideologisch-aggressiven Linie treu, als sie N. fragte: „**Haben sie noch Kontakt zu B. oder der Projektwerkstatt**“, woraufhin N. erklärt: „**Wenn sie jetzt von mir eine Distanzierung erwarten – die gibt es nicht.**“ Die Staatsanwältin wiederholt ihre Frage. N. sagt: „**Ja, ich habe Kontakt.**“ Die Staatsanwältin will wissen, ob er sich regelmäßig mit B. treffe oder in die Projektwerkstatt

50 Ingrid Wenzl: „Durchkreuzter Versuch“ in der Freitag, 28.8.2009 (www.freitag.de/politik/0935-gentechnik-feldbefreiung-freilandversuch-prozess)

51 <http://de.indymedia.org/2009/09/260462.shtml>

fahre. Die Verteidiger kritisieren die Frage, die offensichtlich darauf abzielt, N. zu Distanzierung zu bewegen – oder ihm beim Plädoyer unterstellen zu können, sich in „*kriminellem Fahrwasser*“ zu bewegen. N. sagt: „*Die Frage werde ich nicht beantworten*“ – außerdem habe er die Grundsatzfrage ja bereits bejaht. Rechtsanwalt Döhmer fragt N, ob es richtig sei, dass die Projektwerkstatt vor allem eine riesige Bibliothek sei. „*Ja, nicht in allen, aber in vielen Räumen gibt es Bücher zu allen möglichen politischen Themen*“, sagt N. Ob er die Räume mit den Büchern genutzt habe. „*Ja*“, sagt N. Zudem will Döhmer wissen, wovon N. sich in der Projektwerkstatt ernährt habe. N. führt einige im Umfeld der Projektwerkstatt genutzte Methoden, Gratisessen zu organisieren, aus – Schnorren auf Märkten, bei Großhändlern, Reste von Supermärkten containern. Richter Nink schaltet sich ein und fragt, wie es mit Hygieneartikeln stehe. Der Angeklagte B. beginnt zu lachen; auch N. muss sich zur Sachlichkeit zwingen, als er erklärt: „*Na ja, man kann bei einem Hersteller für Toilettenpapier anrufen und ein Gespräch führen, bei dem über eine Spende oder ein Tauschgeschäft auf Nicht-Geld-Basis*“ – z.B. der Schaltung einer kostenlosen Anzeige – „*verhandelt wird. Und es klappt manchmal.*“ Als die Klopapierlieferung eingetroffen sei, habe man nicht mehr viel von den Büchern in der Projektwerkstatt gesehen. Der Wert dieses Gesprächs blieb unklar. Ob sich Nink inzwischen auf diese Art sein Klopapier beschafft, ist nicht überliefert.

Sechster Verhandlungstag: Der Schrecken nimmt seinen Lauf

Spätestens am sechsten Tag war dann klar: Das Verfahren war wieder in die alte Rille gekippt. Alle (!) 78 Anträge der Verteidiger und Angeklagten wurden als „*ohne Bedeutung*“ abgewiesen – erkennbar wurden nicht einmal alle durchgelesen. Dann verkündete das Gericht eine Frist von nur einer Stunde Zeit für weitere Anträge. Hatte es für heute ein abruptes Ende des Prozesses und Verkündung des Urteils geplant? Dafür sprach auch eine eigens für das Prozessende bereitgehaltene, eher wie eine Prügeltruppe wirkende Sondereinheit der Polizei. Der Verdacht kam sofort auf, dass wieder ein hartes Urteil und eventuell sogar die sofortige Verhaftung bevorstanden. Doch ganz so reibungslos lief das Tag nicht – und so wurde es nicht der letzte Tag.

Tagebucheintrag, 16.9.

Offizieller Verhandlungsbeginn ist 9:42. Der gesundheitlich angeschlagene Vorsitzende setzt an, Entscheidungen zu den am vorigen Verhandlungstag eingereichten Beweisanträgen zu verlesen, wird aber von der Staatsanwältin gestoppt. Sie hatte noch nicht zu allen Beweisanträgen Stellung bezogen und holt dies nach mit der Bemerkung: „Ich kann mich ganz kurz fassen. Es sind die gleichen Gründe“, die Anträge seien abzulehnen. Richter Nink beugt sich zu den beiden Schöffen und fragt, ob sich etwas verändert hat. Zwei mal ein verneinendes Nicken – das nennt sich „nochmalige Beratung des Gerichts“ –, und der Vorsitzende verkündet seinen Beschluss. Alle Anträge seitens des Angeklagten B. und seines Verteidigers, Tronje Döhmer, seien abzulehnen. Mit Begründungen, teilweise bestehend aus zwei Sätzen, wischt Richter Nink in zehn Minuten über 70 Beweisanträge vom Tisch. Tenor der Begründung: Anträge, die sich nicht direkt mit dem Genehmigungsbescheid des Versuchs beschäftigen, sprich: dessen Rechtswidrigkeit darstellen, sind ohne Bedeutung für das Verfahren. Und die, die sich damit beschäftigen, ebenfalls. Der Widerspruch ist offensichtlich. (Die

Anträge des Strafverteidigers Künzel werden ebenfalls zurückgewiesen.) Der Angeklagte B. fordert daraufhin eine längere Pause, weil er prüfen müsse, ob er einen Befangenheitsantrag stellen möchte, und wenn ja, weil er dann Zeit zur Formulierung benötige; Strafverteidiger Döhmer reicht die Beweisanträge 51-100 ein, die als Grundlage auf Tatsachen zurückgreifen, die in der Broschüre „Organisierte Unverantwortlichkeit“ dokumentiert werden. Um 10:03 wird die Verhandlung unterbrochen.



Fotos von Aktionen vor dem Landgericht Gießen, u.a. die Ausstellung über die Gentechnik-Seilschaften (oben).

Download der Ausstellung unter www.projektwerkstatt.de/gen/filz/ausstellung.pdf.

Der Angeklagte schrieb einen Befangenheitsantrag wegen der penetranten Abweisung aller Beweisanträge – vor allem auch der Widersprüchlichkeit, einerseits ginge es nur um die Frage, ob der Genehmigungsbescheid offensichtlich nichtig sein, andererseits würden genau solche Beweisanträge abgelehnt, die das nachweisen sollten.

*Antrag auf Verdacht der Befangenheit des erkennenden Gerichts und der als solche tätigen Personen als Einzelne*⁵²

Die bisher vor allem in formal nicht wirksamen Rechtsgesprächen und Bemerkungen vorgetragene Behauptung, es käme allein auf die Frage der Rechtswidrigkeit des Genehmigungsbescheides oder gar dessen Nichtigkeit an, wird durch die nun bekanntgegebenen Beschlüsse zu den Beweisanträgen einerseits bestätigt und somit formal wirksam, andererseits aber wird selbst diesem Anspruch nicht Genüge getan, in dem selbst Anträge, die genau auf die Frage der Gesetzmäßigkeit ausgerichtet sind, durchgehend bescheinigt wird, sie seien ohne Bedeutung. Diese Wahllosigkeit der Entscheidung, dass sowohl Anträge zu den Kriterien des § 34 StGB also auch Anträge zur Frage der Rechtmäßigkeit oder Nichtigkeit bedeutungslos seien, zeigt, dass schlicht alles als bedeutungslos gewertet wird und Aussagen darüber, was hier Gegenstand sein soll aus den vorangegangenen Verhandlungstagen auch nicht mehr gilt, wenn zu diesen Punkten (eben: Rechtswidrigkeit bzw. Nichtigkeit) Anträge gestellt werden.

Das begrenzt die Mitwirkungsmöglichkeiten an der weiteren Beweisaufnahme auf Null. Da sachliche und rechtliche Gründe nicht erkennbar sind, entsteht der Verdacht der Befangenheit, aus der heraus diese Entscheidungen entstehen. Ob sich diese Befangenheit gegen meine Person, zusätzlich weitere Personen oder nur gegen bestimmte Teile meines Verhaltens richten, ist nicht von Bedeutung für die Frage ob der Verdacht begründet ist. ...

In der Pause zwecks Abfassung des Antrags ging der Angeklagte aufs Gerichtsklo – immer gut beäugt von den Sicherheitskräften. Doch diesmal hatte auch der Angeklagte was zu sehen. Er stellte daraufhin noch einen Befangenheitsantrag und formulierte darin seine Beobachtungen:⁵³ „*Am heutigen Vormittag vor Prozessbeginn beobachtete ich, dass eine besondere Einheit der Polizei erstmals in diesem Prozessverlauf anwesend war. Diese war in besonderer Weise ausgestattet mit den typischem Material der Aufstandsbekämpfung. Die Einheit verschwand im Gerichtsgebäude. Ich registrierte zudem eine auch insgesamt größere Polizeipräsenz. In der vorangegangenen Pause ging ich nach Fertigstellung meines Befangenheitsantrags auf die Toilette. Dabei sah ich, wie Angehörige der benannten Polizeieinheit das Gebäude verließen. Ich ging spontan hinterher und sah, wie diese einen Polizei-Personentransporter bestiegen und abfuhr.*“ Seine Schlussfolgerung: „*Es gab besondere Gründe, ein erheblich*

52 www.projektwerkstatt.de/gen/prozesse/2006/g/befangenheit090916a.pdf

53 www.projektwerkstatt.de/gen/prozesse/2006/g/befangenheit090916b.pdf

erweitertes, schlagkräftiges Polizeiaufgebot vor Ort zu haben. Diese Gründe waren hinfällig, als klar wurde, dass der Prozess heute nicht zu Ende gehen würde. Das bedeutet zum einen, dass bereits vor Ende der Beweisaufnahme und trotz angekündigter Beweisanträge im zwei- bis dreistelligen Bereich das Ende der Verhandlung für heute vorgesehen war. Es war also ohne Kenntnis der Anträge geplant, diese abzulehnen. Außerdem war ohne Kenntnis von sehr vielen angekündigten Anträgen bereits beschlossen, das Verfahren heute, wenn möglich zu Ende zu führen. Die Anwesenheit einer Polizeitruppe mit Aufstandsbekämpfungsausrüstung deutet zudem darauf hin, dass ein bestimmtes Urteil oder zumindest dessen Richtung bereits feststand, obwohl noch viele Anträge angekündigt waren und wir uns immer noch in der Beweisaufnahme befinden.“ Was auch immer tatsächlich der Hintergrund war – der Prozess kam nicht zum Ende. Nächster Anlauf für das Finale mit Urteilsverkündung sollte am Mittwoch, den 30.9., folgen. Damit das auch klappte, stellte das Gericht eine Frist für weitere Beweisanträge. Spätestens einige Tage vor dem 30.9. sollten die eingereicht sein, sonst würden sie nicht mehr beachtet.

Bis zum 7. Tag stellten die Angeklagten und Verteidiger weitere Anträge. Fast 300 waren es inzwischen geworden.⁵⁴ Würden alle als bedeutungslos abgewiesen? Sollte auch diese zweite Instanz vor allem der Verhinderung der Mitgestaltung des Prozesses durch Angeklagte und Verteidigung dienen? Netter zwar, aber im Ergebnis gleich wie in der ersten Instanz?

Demo am 7. Verhandlungstag durch die Innenstadt von Gießen.



Siebter Verhandlungstag am 30. September 2009: Wieder eine Auseinandersetzung auf hohem politischen Niveau

Da der Richter schon in der letzten Sitzung deutlich ungehalten war, als die Anwälte einen

weiteren Verhandlungstag forderten, gingen alle davon aus, dass das Urteil unmittelbar bevor stünde. Deshalb organisierte das „**Aktionsbündnis gegen Gentechnik Gießen**“ in aller Eile eine Demonstration. Es kamen ca. 75 TeilnehmerInnen aus allen Richtungen der Republik. Sie begleiteten die Angeklagten in einem bunten Zug durch die Innenstadt zum Gericht – ein Traktor vorneweg. Start war am Kirchenplatz mit mehreren RednerInnen: Ein Vertreter der BI Marburg-Biedenkopf sprach seine Solidarität mit den FeldbefreierInnen aus und kündigte entschlossenen Widerstand auf allen Ebenen an.⁵⁵ Ein emeritierter Professor für Ökolandbau aus Witzenhausen wiederholte seine persönliche Kritik an der Agrogenetik und die Notwendigkeit für aktiven Widerstand. Abgerundet wurde das Programm mit einer Performance der AktivistInnen: Mit Anzügen verkleidet stellten einige Vertreter der großen Gentechnik-Konzerne, Genehmigungs- und Kontrollbehörden und der Lobbyvereine dar. Sie warfen sich ein Seilknäuel gegenseitig zu, so dass mit der Zeit ein Seil-schaffen-Netzwerk entstand – wie in der Broschüre des Angeklagten beschrieben. LandwirtInnen, ImkerInnen und VerbraucherInnen wurden dadurch symbolisch eingewickelt, bis sie es schafften, sich im gemeinsamen Widerstand daraus zu befreien. Danach ging es weiter über den Anlagenring bis zum Uni-Hauptgebäude, wo Gießener AktivistInnen die Uni mit einem Ständchen an ihre Verpflichtung zur unabhängigen Forschung erinnerten. Ein Vertreter von attac Wuppertal erklärte sich solida-

risch mit den FeldbefreierInnen. Unter den Demo-TeilnehmerInnen war auch Imker Michael Grolm. Er war erst eine Woche vorher per Verfassungsbeschwerde aus drei Wochen Beugehaft entlassen worden.⁵⁶ Zuletzt zog die Demonstration zum Landgericht, wo um 14 Uhr der siebte Verhandlungstag gegen die beiden Feldbefreier startete.⁵⁷

Auszug aus Gießener Allgemeine am 1.10.2009⁵⁸

Knapp 50 Menschen haben gestern in der Innenstadt gegen den Einsatz von Gentechnik in der Landwirtschaft demonstriert. Unter dem Motto „Fürdermillionen für die Gentechnik, Haft für die Kritiker?“ zogen die AktivistInnen vom Kirchenplatz durch die Fußgängerzone zum Landgericht, wo ein Prozess gegen zwei Gentechnik-Gegner fortgesetzt wurde. ... Bei der Demonstration forderten die Teilnehmer den Freispruch der beiden Angeklagten und wiesen in Redebeiträgen auf die Gefahr von gentechnisch veränderten Pflanzen für die Landwirtschaft hin. „Wir sind tief enttäuscht von der Justiz“, sagte eine Bündnissprecherin. Die Gerichte sollten im Namen des Volkes urteilen, tatsächlich würden sie jedoch nur die Interessen der großen Konzerne vertreten, meinte sie. An dem Protest beteiligte sich auch der Bio-Imker Michael Grolm aus Thüringen, der erst vor einer Woche aus der Haft entlassen worden ist. Grolm war zu einer Geldstrafe von 1000 Euro verurteilt worden, weil er ein Genmaiefeld in Brandenburg zerstört hatte. Stattdessen wollte er eine zweitägige Haftstrafe antreten und sollte dazu seine Finanzlage offenlegen. Dies lehnte Grolm ab und kam in Erziehungshaft.

Kurz nach zwei Uhr ging es los – sollte der Prozess diesmal zum Ende kommen? Der Versuch war zu erkennen. Fast bis 22 Uhr dauerte der Tag, aber endete wieder ohne Urteil. Der Reihe nach: Es ging los mit einer symbolstarken Streiterei um die anwesenden ReporterInnen der Gießener Allgemeine und des Gießener Anzeigers, die Verhandlungstag für Verhandlungstag mit einseitigen und oft falschen Berichten nervten. Dann folgte der Auftritt einer mehr und mehr schlecht gelaunten Staatsanwältin – und auch das Gericht wischte die Befangenheitsanträge lässig vom Tisch. Es blieb dabei: Auch wenn Richter Nink am heutigen Tag wieder etwas souveräner wirkte, ein echter Strafprozess fand nicht mehr statt. Alles, was von Verteidigern und Angeklagten kam, wurde abgeblockt. Sie hatten mitreden können bei den Beweiserhebungen, die das Gericht vorgesehen hatte – aber eine eigene Gestaltungsmöglichkeit im Prozess sollten sie nicht erhalten ...

Tagebucheintrag, 30.9.⁵⁹

14.15 Uhr: Richter Nink eröffnet damit, die bis zur umstrittenen Frist eingereichten Beweisanträgen zu benennen (insgesamt sind es über 100 weitere). Der Angeklagte B. meldet sich und erklärt, dass Pressevertreter von Gießener Zeitungen nicht die für sie reservierte Plätze nutzten (womit de facto Publikumsplätze blockiert werden, weil die erste Reihe pauschal den Medienvertretern vorbehalten ist). Richter Nink fordert die beiden Pressevertreter vehement auf, nach vorne zu gehen; zudem bietet er älteren Personen mit Hörproblemen an, auf die vorderen Plätze zu wechseln. Die beiden SchreiberInnen der Gießener Tageszeitungen trollen sich nach vorne – der Ärger über diesen Affront ist ihnen anzusehen. Nach mehreren Wochen überbelter Berichterstattung gerieten sie so mal in den Mittelpunkt. Um 14:20 verliest die Staatsanwältin in beißendem Ton eine Erklärung zu den beiden, in der zurückliegenden Sitzung gestellten Befangenheitsanträgen: Sie seien unbegründet. Zum 1. Befangenheitsantrag führt sie aus, vom Seiten des Gerichts habe den Angeklagten „weiter Raum“ zur Verfügung

54 www.projektwerkstatt.de/gen/prozesse/lesefenster/antrag.html

55 www.projektwerkstatt.de/gen/prozesse/2006/g/ansprache30_9_09.pdf

56 <http://de.indymedia.org/2009/09/261635.shtml>

57 <http://de.indymedia.org/2009/09/262332.shtml>. Videofilm unter <http://de.sevenload.com/sendungen/Unterm-Ginkgo-Wurzeln-des-Widerstands/folgen/vQ6Br7Z-Unterm-Ginkgo-7>

58 www.giessener-allgemeine.de/Home/Stadt/Uebersicht/Gegen-Gentechnik-fuer-Feldbefreier-_arid,134108_regid,1_puid,1_pageid,113.html

59 <http://de.indymedia.org/2009/10/262379.shtml>

gestanden, „ihre Auffassungen zur Gentechnologie ... darzulegen.“ Die Ablehnung der Beweisanträge allein vermöge eine Befangenheit nicht zu rechtfertigen.

Zum 2. Befangenheitsantrag, der unter anderem das martialische Polizeiaufgebot am 16.09.09 problematisierte, erklärt die Staatsanwältin: „Erfahrungen aus der Vergangenheit“ hätten gezeigt, dass „mit Unruhen und Ausschreitungen innerhalb seiner Anhängerschaft zu rechnen“ sei, wenn ein Urteil gesprochen würde. Danach positioniert sich die Staatsanwältin zu den eingereichten Anträgen: „Unzulässig“, „ungeeignet“, „ohne Bedeutung“ ... Rechtsanwalt Döhmer, der B. vertritt, kritisiert den von der Staatsanwaltschaft verwendeten Begriff „Ausschreitungen“; wie andere Verhandlungen mit B. verlaufe auch diese sehr ruhig. Der Polizeieinsatz in diesem Umfang sei „sachlich nicht begründet“, „un glaublich, was hier an Geld verschwendet wird.“ Richter Nink sagt: „Ich habe auch nichts bestellt“, und grinst. Auch B. meldet sich und greift den Begriff Anhängerschaft; er gehe davon aus, dass die Leute im Publikum selber denken können und mehr sind als die Anhängerschaft anderer. Um 14:33 verliest das Gericht die Beschlüsse zu den beiden Befangenheitsanträgen – sie werden zurückgewiesen, weil sie „unbegründet“ seien.

Wie erwartet, lehnte das Gericht die seit dem letzten Verhandlungstag eingereichten Beweisanträge pauschal ab. Dabei erkundigte sich Richter Nink, warum der Angeklagte B. zwar Beweisanträge zu den Gentechnik-Positionierungen von Gießener Parteien gestellt hatte – die FDP ausgeschlossen habe. B. konterte: „Die hat sich nicht überraschend positioniert“. Was Nink zu der Erwiderung motivierte: „Sie gehören in konfrontative Fernsehsendungen“ – eine seltsame Aussage für jemand, der längst beschlossen hatte, den Angesprochenen für lange Zeit hinter Gitter zu bringen.

Der Angeklagte nahm die vielen Ablehnungen in einer Gegenvorstellung⁶⁰ ausführlich aufs Korn. Es könne nicht sein, dass die Beweiserhebung zu Rechtfertigungsgründen vom Gericht abgelehnt werde, um später behaupten zu können, es hätte keine gegeben. B. zitierte aus dem Leitfaden für Schöffinnen und Schöffen: „Beruft sich der Angeklagte auf Ausnahmeregeln von einer Strafbarkeit (wie etwa Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe oder auf einen Rücktritt vom Versuch), muss das Gericht ihm nachweisen, dass diese Umstände nicht vorliegen. Ist das Gericht zu diesem Beweis nicht in der Lage, muss zu Gunsten des Angeklagten entschieden werden.“ Sich wegduckend, sei das Gegenteil dieser Aufklärung. Die Behauptung des Gericht, dass auch im außergesetzlichen Notstand die Gesetze gelten sollen, sei die Umschreibung eines bekannten Gags: „§ 1: Das Gesetz gilt immer. § 2: Wenn das Gesetz mal nicht gilt, tritt automatisch § 1 in Kraft.“ Danach folgten Verlesungen und Possen aus früheren sogenannten Straftaten der Angeklagten.

Tagebucheintrag, 30.9. zu den Vorstrafen⁵⁹

Als eine Passage aus einem Urteil gegen N. und B. vorgelesen wird, die ihnen zur Last gelegte Wahlplakatveränderungen detailliert beschreibt, müssen selbst die ansonsten zurückhaltend auftretenden Schöffen grinsen. Die Angeklagten waren 2002 von zwei Polizeibeamten festgenommen worden, die in ihnen gesuchte Autoknacker vermuteten. B. und N. wurden in Handschellen gelegt. Als die Beamten ihren Irrtum erkannten und die beiden freilassen wollten, bemerkten sie, dass ihre Schlüssel nicht passten; eine weitere Streife wurde gerufen. „Das ist nicht ihr Ernst“, wirft Micha Grolm, Imker und Gentechnikkritiker, aus dem Publikum ein.

Irgendwann am Nachmittag ließ die Staatsanwältin eine Bombe platzen: Sie zog ihre eigene Berufung zurück. In der ersten Instanz hatte sie ihr Wunschurteil von sechs Monaten Knast ohne Bewährung für beide Angeklagten bekommen. Einer der Angeklagten wollte direkt in Revision gehen, um die rechtswidrigen Maßnahmen des Richters aus erster Instanz anzugehen. Die Staatsanwältin verhinderte das mit ihrer Berufung. Wahrscheinlich war das auch der Grund für die Berufung. Nun zog sie die Sperrberufung wieder zurück und erhärtete so diesen Verdacht. Doch Angeklagte und Verteidigung ließen sich auf die taktischen Spielchen der Staatsanwältin nicht ein. Sie mussten bei einer Rücknahme während der Verhandlung zustimmen – und das taten sie nicht.

Dann folgte ein kleines, aber feines Lehrstück, was offensive Prozesskultur bedeutet. B. stellte den Antrag, die Regelung, dass Beweisanträge schriftlich einzureichen sind, wieder zurückzunehmen, weil es für die Verteidigung zu Nachteilen führe und der Verdacht bestehe, dass Anträge nicht oder nur unzureichend gelesen würden. Der Antrag wurde durch Kammerbeschluss zurückgewiesen. Die Nervosität bei Gericht und Staatsanwältin war zu spüren: Warum stellte der diesen Antrag, wo doch die Frist zum Stellen von Anträgen abgelaufen war? Dann stellte B. fünf Beweisanträge. Wieder etwas Nervosität und während ein Helferlein in Uniform die Anträge kopierte, fragte der Richter die Staatsanwältin, ob sie Stellung beziehen wolle. Das tat sie, ohne dass ihr die Anträge vorlagen – verlesen wurden sie ja auch nicht, weil das verboten war. Aber eine interessensgeleitete Staatsanwältin kann auch Anträge bewerten, die sie gar nicht kennt. Sie bejahte, als ihr aus dem Publikum soufliert wurde: „Die sind bestimmt ohne Bedeutung.“ Richter Nink schlug dann doch, um die Situation zu retten, vor: „Warten wir lieber.“

Tagebucheintrag, 30.9.⁵⁹

Als ein Wachtmeister die Kopien an die Prozessbeteiligten aushändigt, erklärt Nink: „Man bekommt sonst nur in Wirtschaftsstrafverfahren so viel Material.“ Daraufhin B.: „Es ist ein Wirtschaftsstrafverfahren, nur dass die Angeklagten die Falschen sind.“

Die Staatsanwältin beantragt, die Anträge wegen „Prozessverschleppung“ zurückzuweisen. Sie sagt: „Der Verteidiger von B. lacht schon; wir alle wissen ja, dass er an einem Aufsatz darüber schreibt“. Unter anderem bezieht die Staatsanwältin sich auf die Fristsetzung seitens des Gerichts.

Nun wurde das Geheimnis gelüftet – durch Verteidiger Döhmer. Der merkte an: „Den Verteidigern ist eine Frist gesetzt worden, nicht den Angeklagten“. Aha-Erlebnis beim Gericht, blättern im Protokoll des letzten Verhandlungstages und dann die Bestätigung: Der Angeklagte hatte recht. Er hatte das Versehen einfach genutzt, um weiter inhaltliche Positionen vortragen zu können. Was blieb dem Gericht übrig, als eine neue Frist zu setzen – bis 18 Uhr, also eine gute halbe Stunde. Diesmal erging die Weisung korrekt an alle Verfahrensbeteiligten.

Tagebucheintrag, 30.9.⁵⁹

Von 17:27 bis 18:08 wird die Verhandlung unterbrochen; wie zu erwarten, werden die Anträge von B. zurückgewiesen ...

B. gibt an, einen Film mitgebracht zu haben, der seine persönlichen Verhältnisse erhelle und den er gerne zeigen würde. Als Richter Nink der Staatsan-

Aus dem Plädoyer der Staatsanwältin:

Herr N. hat sich zu seinen Verhältnissen eingelassen. N. sagte, das Preisleistungs-Verhältnis stimmt nicht. ... Es kann sein, dass ich ihm fürchterlich auf dem Leim gehe. Ich glaube ihm. ... Ich sehe keine rechtliche Grundlage, ihm die Bewährung zu versagen. Angesichts des hohen Schadens halte ich 6 Monate Freiheitsstrafe für angemessen, ... 3 Jahre Bewährung und 200 Stunden gemeinnütziger Arbeit; ich halte es nicht für notwendig, dass er einem Bewährungshelfer unterstellt wird.

Herr B. sagte: Er sieht es heute nicht anders als damals. Ich bin der Auffassung, nach wie vor, dass es zu einer Freiheitsstrafe kommen muss. Ich bin aber auch der Auffassung, dass ... der Angeklagte sich geständig gezeigt hat ... 6 monatige Freiheitsstrafe. Weil es an der günstigen Sozialprognose fehlt.

60 www.projektwerkstatt.de/gen/prozesse/2006/g/gegenvorstellung1bis26.pdf

Aus dem Plädoyer von Markus Künzel:

Man fragt sich: Wozu wird eigentlich verhandelt? Ein Strafabschlag ist gegeben, und das ist in der Rechtsprechung auch anerkannt. N. hat ausgesagt, eine Ausbildung nicht angefangen zu haben, weil das Verfahren über ihm schwebte. Das Verfahren hängt über einem, es ist nicht abstrakt, es ist ganz konkret. ... Ein hoher Schaden wurde in der Beweisaufnahme nicht festgestellt. Der Zaun ist die einzige, nennenswerte Schadensposition. ... Der § 34 verzichtet ausdrücklich auf die Bezugnahme auf das Verwaltungsrecht. Die Tatsache, dass es ein Gesetz gibt, schließt doch nicht aus, dass es eine Gefahr gibt.

Aus dem Plädoyer von Tronje Döhmer:

Entweder haben wir Rechtfertigungs-, oder zumindest Entschuldigungsgründe. Alle diese Punkte sind von Bedeutung im Rahmen des § 34 Ich weiß nicht, wie das Gericht dem abhelfen will. ... Verhängung einer Freiheitsstrafe ist für beide Angeklagten indiskutabel; das sind strafrechtserne Erwägungen, das ist in der ersten Instanz deutlich geworden. Ich bin davon immer noch betroffen. Auch das Verhalten der Staatsanwaltschaft in der ersten Instanz macht mich betroffen. Die Staatsanwaltschaft ist ja auch Organ der Rechtspflege und hätte erkennen müssen, dass so etwas nicht geht. ... Ich bleibe bei meiner Vermutung, dass hier schlicht eine Sperrberufung eingelegt wurde, ... diese Vermutung ist nicht ausgeräumt. Dieses Geschmäckle habe ich hier überall ... eigentlich hätte das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft gar nicht eingelegt werden dürfen.

wältin einen fragenden Blick wirft, sagt diese: „Ich bin ja zu allem bereit“, aber auch: „Ich sehe die Notwendigkeit nicht“. B. erklärt zudem, dass er noch einen Antrag habe. – Zwischen Gericht und dem Angeklagten wird die Vereinbarung – ein „Deal“ (formale Prozess-Nebenabsprache) – getroffen, dass B. noch einen Antrag stellen und danach den Film zeigen könne. Um 18:21 trägt B. den Antrag vor, der eine Aussetzung des Verfahrens mit Verweis auf ein laufendes zivilrechtliches Verfahren, das sich unter anderem gegen die Broschüre „Organisierte Unverantwortlichkeit“ richtet und bei dem möglicherweise diesem Verfahren widersprechende Feststellungen gemacht werden könnten. – Der Antrag wird ... logisch: abgelehnt ... Es folgt die Filmvorführung von „Berufsrevolutionäre“ – einem Film über Ideen, Personen und Aktionsstrategien in und um die Projektwerkstatt. Einer der Angeklagten hatte vorgeschlagen, den Film anzuschauen, weil er viele Interviews über Motive und Ziele aus der Zeit unmittelbar vor der Aktion enthielt. Nach 17 Minuten, um 18:49, endet der Film.

Damit war der Kern des Prozesses, die Beweisaufnahme, beendet. Es folgten die Plädoyers. Kurze Einigung: Obwohl unüblich, sollte auch in der Berufung zunächst die Staatsanwaltschaft plädieren. Anders als die Angeklagten brauchte sie dafür keine Vorbereitungszeit. Das war angesichts des nun Folgenden auch nicht überraschend.

Tagebucheintrag, 30.9., mitgeschriebene O-Töne aus dem Plädoyer Staatsanwaltschaft⁵⁹

„Warum ich die Berufung zurückgenommen habe, ... ich versuche meinem Job nachzugehen ..., meine Berufung ist nicht durchsetzbar ... Zur Sache selbst: Die Tat ist zu einem recht frühen Zeitraum von beiden Angeklagten eingeräumt worden. Es ist ein großer Sachschaden entstanden ... Alles dreht sich hier um den § 34 StGB. Haben wir denn überhaupt eine Gefahrenlage? Dafür haben wir eindeutige Kommentarlage. Haben wir hier schon eine konkrete Gefahr? ... Es geht um die Geeignetheit des Mittels, ... das mildeste Mittel. Was wir hier haben ist das rigoroseste Mittel, die Feldbefreiung. ... Alleine bei Nichtigkeit des Genehmigungsbescheids hätte die Tat von der Rechtsordnung gebilligt werden müssen. ... hier ist nach allen erdenklichen Seiten ermittelt worden. Wir haben es hier nicht mit einer offenkundigen Nichtigkeit zu tun. Und damit war diese Selbstjustiz nicht rechters. Was würde das bedeuten, wenn wir sagen: Diese Aktion war rechters? Nur vom Ergebnis her betrachtet: Die Polizei hätte nicht einschreiten dürfen. Sie hätte es dulden müssen – in dem Moment wo man sagt: Ihr Handeln ist gerechtfertigt.“ Dann kam sie zur Strafzumessung.

Es folgten die Plädoyers der beiden Verteidiger.

Tagebucheintrag, 30.9., mitgeschriebene O-Töne aus dem Plädoyer des Verteidigers Markus Künzel (Beginn: 19.26 Uhr)⁵⁹

Ich gehe noch mal zurück zum Anfang des Verfahrens, ... aktenmäßig ist belegt, dass der damalige zuständige Staatsanwalt N. die Einstellung anbieten wollte, ... wie gesagt: Man hat ihn gar nicht gefragt. Wenn man gegen einen Angeklagten nicht verhandeln will, sollte man es auch nicht tun. ... Sicherlich muss ich davon ausgehen, dass das Gericht ... die Angeklagten mit einem Urteil versehen will Kriminelle Energie, ... fand ich abenteuerlich, ... N. benennt ein öffentlichen gesellschaftlichen Widerspruch. ... Zum Nachtatverhalten: N. hat umfangreich zu sich Auskunft gegeben; er ist jemand, der sich und seine Umwelt genau reflektiert. ... Verfahrensdauer: Es ist drei Jahre her, ... obwohl die Tat am Tag der Begehung aufgeklärt war. ...

RA Künzel schlussfolgerte, dass man im Falle, dass der § 34 zieht, einen Freispruch beantragen müsse. Zum Gericht gewandt aber zeigte er sich hoffnungslos: „Ich weiß auch, das können sie nicht, das wäre eine Signalwirkung. Ich werde deshalb hier ohne Antrag das Plädoyer beenden.“ Eine Haftstrafe ohne Bewährung würde allerdings weder der Tat noch dem Täter noch dem Geschehen gerecht. Dann kam der zweite Verteidiger ...

Tagebucheintrag, 30.9., mitgeschriebene O-Töne aus dem Plädoyer des Verteidigers Döhmer (Beginn: 19.45 Uhr)⁵⁹

Von welchem Sachverhalt gehen wir aus? Das ist entscheidend. Es ist gar nicht am Ende so schwierig. ... Wodurch werden die Angaben des Angeklagten widerlegt? Darum geht es. ... Ich befürchte, bei strenger Betrachtung, dass eine Widerlegung der Angaben des Angeklagten nicht möglich ist. Es gab hier in Gießen ein Genfeld. Es gab eine formell bestandskräftige Genehmigung. Nach Recherchen von B. entsprach der durchgeführte Versuch nicht dem, was genehmigt war, ... die Ausführung war nicht rechtmäßig. Wenn eine ganz andere Versuchsanordnung durchgeführt wird, kann das sogar strafrechtlich relevant sein. Es gibt Auflagen im Bescheid, die nicht eingehalten wurden. ... Es muss von Rechtsverstößen ausgegangen werden; die Situation, die wir vorgefunden haben, die war rechtswidrig. ... Der Sachverhalt ist nicht so komplex, er ist ziemlich klar. ... Rechtswidrige Genehmigung, nicht genehmigter Zaun, und wenn der Versuch genehmigt war, wurden Auflagen nicht eingehalten. Das ist alles nicht widerlegt. ... Zu Recht, aber auch peinlicherweise, hat B. aus dem Leitfaden für Schöffen zitiert. Im Verfahren ist so verfahren worden: Den Notstand muss schon der Angeklagte nachweisen. Es ist umgekehrt: Man muss dem Angeklagten nachweisen, dass kein Notstand gegeben war. ... Es ist Glatteis, sehr gefährliches, dünnes Glatteis, brüchig zudem. Wir können davon ausgehen, dass der Paragraf anwendbar ist. Dann haben wir kein Problem, uns zum nächsten Tatbestandsmerkmal vorzutasten. Da habe ich sicherlich ein Problem damit dass festzustellen: Gefahr für Leib und Leben? Es gibt weitere Schutzgüter: Umwelt, ökologisches Gleichgewicht. Darüber brauchen wir heute nicht mehr zu diskutieren. ... Dann ist die Frage: War die Tat erforderlich, wenn eine Notstandslage gegeben war? Wenn man die Entscheidungen liest, liest man nur oberflächliche Beurteilungen. Man kann erwarten, dass Handlungsalternativen aufgezeigt werden. Handlungsalternativen hat mir hier niemand präsentiert – das es in der konkreten Situation irgendwo eine andere Möglichkeit gab. ... Der Angeklagte selbst hat uns mit seinen Beweisanträgen gezeigt, dass es sinnlos war, sich an die Polizei zu wenden oder an Parteien. ... Welches mildere Mittel hätte eingesetzt werden können, ist mir nicht erkennbar. ...

Nun war die Reihe an den Angeklagten. Patrick N., für den die Staatsanwältin – abweichend zur ersten Instanz – diesmal „nur“ eine Bewährungsstrafe gefordert hatte, stand auf und bemerkte, dass es offenbar „common sense“ sei, Plädoyers im Stehen zu halten. Dann beschrieb er seine Lage und Stimmung zur Sache Anfang 2006: Es waren klare Gefahren erkennbar, aber die Gesetze schützten nur die Gentechnik und die Gentechnikkonzerne. Noch einmal ging auf die Frage ein, ob ein Unterbindungsgewahrsam zu erwarten war an jenem Tag: „Ich habe mir das nicht gewünscht, aber ich habe es erwartet“. Als Gründe für seine Erwartung schilderte N. Beispiele aus den Jahren davor, als die Gießener Polizei wirreste Festnahmen durchführte, so unter anderem einen Unterbindungsgewahrsam am 9.12.2003, weil er und andere Gedichte vorgelesen hätten⁶¹ – einer der skurrilsten Fälle von Polizeiwilkkür in Gießen.⁶²

N. korrigierte die Staatsanwältin wegen des vermeintlichen Zitats zum „Preis-Leistungs-Verhältnis“. Er bestätigte, das er das heute so sehe: „**Es macht mir Angst, dass ich dafür ins Gefängnis gehe, wenn ich Widerstand leiste**“. Daraus könne jedoch niemand schlussfolgern, dass er solche Aktionen nun für falsch halten würde. „**Es heißt ebenfalls nicht, dass mich hier irgendwas überzeugt – schon gar nicht der Herr Kogel**“. N. zitierte stattdessen Prof. Kogel, dass es dem nur darum gehe, dass deutsche Firmen auch genug vom Kuchen des Profits abbekommen: „**Es geht um ganz schnelle wirtschaftliche Interessen**“. N. äußerte sich auch zum § 34 StGB. Den hätte er im Verfahren nicht so sehr zu seinem Thema gemacht: „**Ich habe mich nicht persönlich damit intensiver beschäftigt**“. Nun aber sagte er einiges dazu: Dass es ständig Protest gäbe – der aber nix nütze. Sofortvollzug würde verhängt, Einwendungen seien „**fast ein aussichtsloses Unterfangen**“. Daher sei der Prozess insgesamt eher eine Bestätigung, dass die Aktion richtig gewesen sei. Dennoch stellte auch N. keinen konkreten Antrag auf Freispruch oder eine Strafe.

Womit nur noch ein Plädoyer übrig blieb – das des Angeklagten B. Um 20.32 Uhr stieg er mit aktuellen Auskreuzungsnachrichten ein: Leinsamen, verunreinigte Maisfelder und illegale Versuchsfelder wie Kogels doppelter Gengersteacker 2009 in Sagerheide. Die Behörden würden überall versagen. Dann fragte B. laut und nachdrücklich Richtung der erhöhten Sitze von RichterInnen und Staatsanwältin, warum sie untätig geblieben waren, als das Feld angelegt wurde. Wieder wurde dort Nervosität sichtbar. B. beleuchtete die Geschichte der Gentechnik⁶³ vor allem in Mittelhessen und den Widerstand dagegen. Mitte der 90er Jahre hatte es erste Felder, aber auch Besetzungen und Feldbefreiungen gegeben. Ergebnis schon damals: Hessen wurde aufgegeben als Standort. B. ging auf den 4. Mai 2000 ein, als das Live-Science-Mobil, ein völlig einseitiger Propaganda-LKW von Regierung und Wirtschaft, in Gießen auf dem Hof der Liebigschule stand: „**Ich habe mich saumaßig gefreut, als ich erfuhr, dass es den nächsten Morgen in Form eines zusammengeschmolzenen Kunststoffaufens erlebte**“. Seit vier Jahren würde die Uni es nun wieder probieren, aber dank Feldbefreiungen und -besetzungen gelang es 2008 zum zweiten Mal, Hessen gentechnikfrei zu machen, „**was natürlich angesichts der dramatischen Auskreuzungen allein nichts nützt**“. Der Angeklagte referierte frei und bewegte sich zwischen Anklagebank und Publikum. Immer wieder ging er die RichterInnen direkt an: Wo sie denn gewesen seien bei den Protesten Mitte der 90er? Warum sie ausgerechnet aktiv würden, wenn es gegen die wenigen ginge, die sich wehren gegen das, was die RichterInnen bestimmt auch nicht wollten? Noch einmal brachte er Zitate, diesmal aus dem „**Bauernlied**“ der Neuen Barden, um dann in einer langen Bilanz die Gentechnik als Geschichte der Desinformation anzugreifen – von der „**Lüge der sicheren Pflanzen**“, die in Mittelhessen schon 1997 mit dem Raps begann. AgrEvo und Monsanto hätten die Pflanze gelobt, weil sie nicht auskreuzen könne. Auch die Uni Gießen mischte bei dieser Verdummung mit und verteilte ausgerechnet um ihr Versuchsfeld in Rauschholzhausen ein Flugblatt mit dem Lügenatz:⁶⁴ „**Insbesondere kann eine Ausbreitung der neuen Eigenschaften wegen nicht gegebener Kreuzbarkeit von Raps mit Kruziferen der hiesigen Flora ausgeschlossen werden.**“

Tagebucheintrag, 30.9., mitgeschriebene O-Töne aus dem weiteren Plädoyer des Angeklagten Jörg B.⁵⁹

Die weiteren Lügen, die B. benennt, sind die Behauptung der Beherrschbarkeit von Auskreuzung und der Unmöglichkeit eines horizontalen Gentransfers – alles längst widerlegt. B. belegt, dass die ForscherInnen es immer besser wussten. Sie belogen die Menschen absichtlich. Er zitiert aus einem Heft des Evangelischen Entwicklungsdienstes EED (nicht ohne kritische Worte zu Kirche und Religion) zur Lüge der Ursachen von Hunger. Dann belegt er anhand eines Textes von Uwe Schrader (heute Chef von Inno-Planta), dass nicht Umweltschutz, sondern die Hoffnung auf mehr Spritzmittelabsatz der Einführung der Gentechnik in der Landwirtschaft zugrundelag. Schließlich schwenkt er noch einmal auf ein Hauptthema des Prozesses ein, der Lüge von der Unabhängigkeit der Behörden und Überwachung. Noch eine Lüge benennt er: Die der Forschungsfreiheit. „Das ist Unsinn. Hier wird nirgends frei geforscht – sondern immer nur, wofür es Geld gibt“. WissenschaftlerInnen seien längst OpportunistInnen des Geldes – im Landwirtschaftsbereich gäbe es für sowas das böse Wort der „Agrarhuren“. Nur 7 Mio. Euro gäbe es an Forschungsförderung für den ökologischen Landbau, aber 165 Mio. Euro für die grüne Gentechnik. Dann wieder Zitate: Inge Broer, Uni Rostock/AgroBiotechnikum (2006, WDR: „Immer Ärger mit Linda“): „Im Moment ist es hauptsächlich Forschung in der Gentechnik, weil es dafür Geld gibt.“ Auszug aus einem Interview mit Inge Broer, in: Volksstimme am 4.8.2009: „Der Verein FINAB will sich mit der Sicherheit aller neuartigen Lösungen in der Landwirtschaft befassen. Bis jetzt erhalten wir aber leider nur Mittel für Versuche an gentechnisch veränderten Pflanzen.“ Bundestagsdebatte am 26.3.2009 zum Antrag der Grünen auf Verbot von MON810: „Ulrich Kelber (SPD): Technologieoffene Forschung kann nicht heißen, dass im Haushalt von Frau Schavan 90 Prozent der Mittel für die Lösung bestimmter Probleme in der Züchtung in die Grüne Gentechnik und keine 10 Prozent in alternative Technologien gehen.“ Der Abschluss: „Es ist alles Lüge. Es geht um Macht, Geld und Karrieren. Für die Gentechnik gilt wie für alle Methoden, soziale Probleme mit Gewalt zu lösen: Krieg schafft keinen Frieden. Bomben stärken nicht die Menschenrechte. Polizei hilft nicht gegen Kriminalität. Gentechnik beendet keinen Hunger.“ Dann kommt ein Themenwechsel: Welche Handlungsmöglichkeiten bestehen? B. geht darauf ein, wie unsinnig Einwendungen sind, wenn die Behörde, die sie bewertet, das hochverfilzte BVL ist. „Welche Hoffnung soll mensch auf Gutachten haben, wenn die ZKBS hochverfilzt ist und der Text ohnehin im BVL geschrieben wird? Was nützt Rechtsstaatlichkeit, wenn der Rechtsstaat den Sofortvollzug verhängt und damit jeder Gang vor Gericht zwar noch möglich bleibt, aber nicht mehr rechtzeitig wäre? Und wenn im Fall einer Klage die Antwort immer nur ist: Nicht klageberechtigt?“ B. verliest eine entsprechende Passage aus dem Urteil des VG Braunschweig, das seine Klage gegen die Gengerste so abwies. Doch damit seien noch nicht alle Probleme beschrieben: „Wer sich wehrt, trifft trotz 80 Prozent Ablehnung der Gentechnik vor allem auf Probleme, denn die Mechanismen der Macht und sozialen Kontrolle sichern den Reichen und Edlen ihre Hegemonie“. B. nennt als Beispiele die Berichterstattung in Gießener Tageszeitungen, die nichts als peinliche „Hofberichterstattung für die Uni“. In Kommentaren hätte der „Hetzler Guido Tamme“ schon früh GentechnikgegnerInnen verunglimpft. Auch die Staatsanwaltschaft Gießen nimmt B. aufs Korn: Sie hätten den Versuchsfelder Prof. Friedt geschützt, nachdem dieser im RTL-Interview 2008 davon plauderte, illegale Felder zu kennen. Zum Stand im Wirtschaftsstrafverfahren gegen Kogel wegen dessen Schummeleien bei der Beantragung der Zuschüsse verweigerte die Staatsanwaltschaft die Auskunft im Verfahren. Dann wird B. wieder nachdrücklicher: „Am schlimmsten aber ist wohl das willige VollstreckerInnenentum ... überall.“ Und erwähnt zahlreiche Beispiele: „Wo WissenschaftlerInnen nur noch dort forschen, wo es Geld gibt. Wenn BäuerInnen nicht als LohnarbeiterInnen auf dem Traktor sind. „Da wird

Aus dem Plädoyer von Jörg Bergstedt:

Die Frage ist hier und heute: Warum habe ich das gemacht? Hatte ich Rechtfertigungsgründe dafür, mich der Gentechnik entgegenzustellen? Doch so spannend die Frage ist ... eigentlich wäre eine andere Frage doch viel interessanter, nämlich: Warum haben Sie das nicht gemacht? Was sind Ihre Rechtfertigungsgründe, sich der Gentechnik nicht entgegenzustellen? Welche Kaltschämigkeit gehört dazu, ausgerechnet den wenigen, die sich wehren, noch den Prozess zu machen? Machen Sie Fotos von dieser Verhandlung, um ihren oder anderen Kindern und Enkeln erzählen zu können: Guck mal – als der Mist damals verzapft wurde, war ich bei den TäterInnen dabei! Oder sagen Sie wieder den typisch deutschen Spruch auf: Ich hab nichts gewusst? ...

„Nichts ist schwerer und erfordert mehr Charakter, als sich in offenem Gegensatz zu seiner Zeit zu befinden und zu sagen: Nein!“ (Kurt Tucholsky).

„Protest ist, wenn ich sage: ‚Das und Das passt mir nicht‘. Widerstand ist, wenn ich dafür Sorge, dass Das und Das nicht mehr passiert.“ (Ulrike Meinhof).

„Wenn normalerweise rational handelnde Leute systematisch gegen die Spielregeln verstoßen und dabei ein hohes Risiko eingehen, ist das eher ein Zeichen für Systemversagen als ein Anzeichen des allgemeinen moralischen Verfalls.“ (Wirtschaftsjurist Marco Becht am 28.7.2008 bei Spiegel Online)

61 www.projektwerkstatt.de/gav/texte/0912doku.html

62 Dokumentiert im Buch „Tatort Gutfleischstraße“ und im Internet unter www.fiese-tricks.de.vu.

63 www.projektwerkstatt.de/gen/geschichte.htm

64 www.projektwerkstatt.de/gen/giessen/friedt1997raps.pdf

Bericht zum Plädoyer von Jörg Bergstedt:

Gleich zu Beginn von „Teil 3“ räumte B. ein, dass es ihm nicht darum gehe, sich oder Protestgruppen als unfähig darzustellen. „Ich habe viele Fehler gemacht“, sagt er. Er habe den Anspruch, Aktionen im Nachhinein zu überdenken, Verbesserungsmöglichkeiten auszuloten. Gleichwohl halte er es für wichtig, zu handeln und nicht in Untätigkeit zu erstarren. „Das war eine richtige Entscheidung“, sagt B. – Er bezieht sich auf den Schuldbegriff, und auch an dieser Stelle zitiert B. die Rechtsliteratur. „Schuld ist die Vorwerfbarkeit einer Handlung.“ Im vorliegenden Fall sei es geradezu absurd, die wenigen, die sich gegen den Gengsten-Veruch engagierten, anzugreifen. Vielmehr könne man den Vorwurf gegen alle erheben, die nichts unternommen hätten.

„Mir wurde eine ganze Instanz geklaut“, sagt B., und wies darauf hin, dass er von der erstinstanzlichen Verhandlung ausgeschlossen wurde. Zudem wertete er die Berufung der Staatsanwaltschaft weiter als Sperrberufung, um eine erfolgreiche Sprungrevision und eine damit einhergehende Auseinandersetzung zum skandalösen Ausschluss zu verhindern. „Formal“, so B., „Ist die Staatsanwaltschaft keine Institution zur Bestrafung. Praktisch aber schon.“ Weder in den Verfahrensakten, noch im Plädoyer sei erkennbar gewesen, dass die Staatsanwaltschaft Strafmaßes geprüft oder von sich aus ermittelt hätte. In Hinsicht auf das mögliche Urteil zeigte sich B., wie auch im gesamten Plädoyer, sehr skeptisch. „Vielleicht wurde trotzdem etwas gelernt“, sagt er, an die Richterbank gewandt. Vielleicht helfe das Verfahren, die Stigmatisierung von Aktivisten als unreflektierte Krawallmacher zurückzunehmen. Er kenne viele Menschen, die sich engagieren und sehr genau über ihre Handlungen nachdächten. Während seines Plädoyers kritisiert B. auch die Einschüchterungsfunktion von Strafe.

Gentechnik durchsetzbar.“ B. zeigt auf, warum auf den Lohnarbeiter-Höfen in Ostdeutschland Gentechnik viel leichter durchsetzbar ist. Und erwähnt dann den Klassiker des willigen Vollstreckertums, die Wiesbadener Demo von PolizistInnen gegen Arbeitszeitverlängerung und Lohnkürzung, die von KollegInnen in Uniform niedergeknüppelt wurde. „Willige VollstreckerInnen handelt gegen alles, wenn man es ihnen nur befiehlt. Auch gegen ihre eigenen Interessen.“ Kurze Pause, dann: „Ich habe Angst vor dieser Welt, in der es nur noch die Eliten und die willigen VollstreckerInnen gibt“.

Der Uhrzeiger im Gerichtssaal rückte auf 21.30 Uhr. RA Künzel bat um eine Unterbrechung des Verfahrens angesichts der fortgeschrittenen Tageszeit – sein letzter Zug nach Hause würde gleich fahren. Ganz einfach war das nicht, denn eine längere Unterbrechung würde die Wiederholung des Plädoyers von B. zur Folge haben. Die Staatsanwältin stöhnte schon wieder angesichts der Aussicht, das Plädoyer von vorn starten zu müssen. „Manche müssen sich das halt zweimal anhören, bis sie es kapieren“, setzte daraufhin Imker Micha Grolm den rhetorischen Schlusspunkt unter den Tag. B. willigte ein, auf eine Wiederholung zu verzichten und so wurde am Ende eines langen Verhandlungstages, der zum zweiten Mal der Letzte sein sollte und es nicht wurde, ein neuer Termin festgesetzt.

Achter Verhandlungstag am 9. Oktober 2009 und Urteil

Irgendwann war es dann doch zuende. Das geschah am 8. Verhandlungstag, dem 9.10.2009. Doch zuvor hatte auch dieser Tag noch seine besonderen Pointen und den zweiten Teil des Plädoyers von B. Gleich zu Beginn wich die Endtag-Stimmung einer neuen Anspannung, denn die Angeklagten entdeckten eine neue Protokollantin – und die kannten sie schon. 2004, also fünf Jahre vorher, hatte sie bei einem anderen Prozess⁶⁵ mal zu einem Zeugen im Vorbeigehen in Bezug auf den Angeklagten B. gesagt: „Mit dem würde ich mich nicht unterhalten, der ist es nicht wert.“ Folge damals: Ein Befangenheitsantrag gegen die Protokollführerin, der aber nie behandelt wurde, weil der Prozess damals wegen Befangenheit des Gerichts platzte, weil zwei hochrangige CDU-PolitikerInnen aus Gießen als SchöffInnen gesetzt waren. Eine, Magistratsmitglied der CDU, Schwester des Bergstedt-Intimfreundes Volker Bouffier und selbst bei einem physischen Angriff auf DemonstrantInnen nahe einem Wahlstand beteiligt, wollte unbedingt bleiben. Der Prozess musste neu gestartet werden – die ganze Posse ist im Buch „*Tatort Gutfleischstraße*“, der Sammlung von Polizei- und Justizskandalen in Mittelhessen beschrieben.⁶⁶ Nun also holte die Nummer die Justiz doch noch ein. Der Vorsitzende ordnete eine Pause an, um die damaligen Akten zu holen. Dann wurde die damalige dienstliche Erklärung verlesen und Richter Nink einigte sich schnell mit der Staatsanwältin, lieber auf Nummer sicher zu gehen und die Protokollantin auszutauschen. Dass sie auch noch intern Ärger bekam, berichteten ProzessbeobachterInnen, die ihr später begegneten. So zeigte sich die Fabrik sozialen Elends auch nach innen als menschenfeindliche Zone.

Tagebucheintrag, 9.10., mitgeschriebene O-Töne aus dem zweiten Teil von Jörg B.s Plädoyer⁶⁷
Nachdem eine neue Protokollführerin eingewechselt wurde, setzt der Angeklagte B. sein Plädoyer fort. Aufgrund fortgeschrittener Tageszeit am vorigen

Verhandlungstag war er dabei unterbrochen worden. Zunächst ergriff B. Reaktionen von Zuschauern und Prozessbeobachtern auf, die sich auf den ersten Teil seines Plädoyers bezogen. Er berichtete von in der Zwischenzeit neu aufgetretenen gentechnischen Verunreinigungen (bei Senf, der transgenen Raps beinhaltet). Und fasste sein bisheriges Plädoyer grob zusammen, um dann in den zweiten von drei Teilen einzusteigen: Der rechtfertigende Notstand. – Es folgte eine mit Zitaten aus der Rechtsliteratur gespickte, präzise ausgearbeitete Vorlesung über den § 34 des StGB. Gleichwohl sagt B.: „Ich verteidige mich mit einem Paragraphen, den nicht ich geschaffen habe“, und gab zu verstehen, dass ihm ein grundsätzlich positiver Bezug auf Recht fern liege.

In seinem Vortrag arbeitete B. heraus, wie Staatsanwaltschaft und insbesondere der vorsitzende Richter ihre Position zum § 34 StGB im Verlauf des Verfahrens verschoben haben. B. begab sich zurück zum Beginn des Verfahrens: Am ersten Verhandlungstag habe er in seiner Einlassung die Verflechtungen zwischen Gentechniklobby, Wissenschaft und Politik herausgearbeitet. Daraufhin habe die Staatsanwältin wissen wollen, seit wann ihm diese Erkenntnisse vorlagen, und ob er all das schon am 2. Juni 2006, dem Tag der Feldbefreiung, gewusst habe. B. folgte: „Sie waren am ersten Tag noch meiner Rechtsauffassung“, und die Staatsanwältin lachte, fast herzlich.

„Schön“, sagte sie.

Auch das Gericht, so B. weiter, sei zunächst der Auffassung gefolgt, dass man sich an den Kriterien des 34er „entlang hangeln“ könne. Erst mit fortschreitender Verfahrensdauer habe der Vorsitzende neue, im § 34 nicht benannte Kriterien aufgeworfen: Die Rechtswidrigkeit des Genehmigungsbescheids, und, später, die „offensichtliche Nichtigkeit“ des Bescheids. „Wir haben nicht den Bescheid angegriffen, sondern den Versuch. Darum ging es“, stellt B. fest. Er warnte das Gericht vor, nachträglich neue Kriterien zu erfinden und verweist auf das Rückwirkungsverbot. „Sie sind an geschriebene Gesetze gebunden.“ – Gegen 15:40 Uhr beendet B. seine Ausführungen zum 34er und bittet um eine kurze Pause. Das Gericht wollte wissen, wie lange er noch zu plädieren gedenke. „Noch mal so lange“, sagt B., die Staatsanwältin zeigt sich amüsiert.

Von 15:50 bis 17:40 trug B. den dritten und abschließenden Teil seines Plädoyers, der vieles beinhaltete: Eine Auseinandersetzung mit Strafe, mit Schuld, Aktivismus, der Rolle der Staatsanwaltschaft (siehe links zu ausgewählten Facetten dieses Schlussvortrags).

Klipp und klar sagt er als Abschlusssätze: „Ich werde mich nicht ändern“ und fügt an: „Wenn RobenträgerInnen das Lied singen, dessen Brot sie essen, da wird dieses Brot eines Tages die Gentechnik enthalten, die sie mit durchgesetzt haben.“ Applaus. Abgang. Warten auf das Urteil.

Um 17.50 Uhr trat das Gericht in die Beratungspause zum Urteil – die letzte Unterbrechung in dieser Instanz des Verfahrens.

Tagebucheintrag, 9.10., Urteil⁶⁷

Um 19 Uhr, etwas später als angekündigt, verkündete Richter Nink das Urteil: 4 Monate mit Bewährung für N., 6 Monate ohne Bewährung für B. Worte wie ein Paukenschlag; schockierend, obwohl damit zu rechnen war. Warum auch immer: Nink sah nicht glücklich aus, nicht einmal besonders selbstsicher, als er beginnt, das Urteil auszuführen. Die Tat hätten beide Angeklagten eingeräumt. Der Angeklagte N. sei nach eigener Aussage davon ausgegangen sei, seine angekündigte Tat nicht umsetzen zu können und durch polizeiliche Maßnahmen abgehalten zu werden. Nink erfindet, dass N. am Ende „gar nicht mehr richtig gewollt hätte“, was aber nichts ändere. Im Folgenden setzt Nink sich mit den Rechtfertigungsgründen auseinander. Interessant ist, dass die Schlagworte „Rechtswidrigkeit“ oder „Offensichtliche Nichtigkeit“ nicht mehr fallen. Es geht doch um den § 34 des StGB. Er ha-

65 www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/haupt_2instanz1.html

66 www.projektwerkstatt.de/polizeidoku/fiesetricks/buch/kap11berufung.pdf

67 <http://de.indymedia.org/2009/10/263047.shtml>

be das Verfahren dafür geöffnet, und irgendwann wieder zugemacht, erklärte der Vorsitzende. – Tenor zum rechtfertigenden Notstand: Es könne ihn vom Gesetz her geben, die herrschende Rechtsprechung, auch hinsichtlich Castor-Transporten, bestehe darin, ihn nicht anzuwenden. Ein Paragraf also, der nicht dazu da ist, verwendet zu werden (jedenfalls, wenn Bürger ihn für sich proklamieren ...)? – Überzeugend klingt nicht, was Nink vorträgt. Erkennbar ist jedoch sein unbedingter Wille, die Rechtsordnung zu schützen; unerträglich ist es für den Richter, wenn Menschen auf die Idee kommen, sich nicht von Gesetzen, sondern den eigenen Überlegungen leiten zu lassen. Nink räumt ein, dass er Bedenken gegenüber der Gentechnik habe: Die medial in den Vordergrund gestellte Biosicherheitsforschung sei nicht von Ertragsforschung zu trennen; gesetzliche Bestimmungen zur Durchführung des Versuchs seien unzureichend umgesetzt worden. Nink sagt gleichzeitig: „Der Geist ist aus der Flasche“, doch was will der Richter damit sagen? Widerstand ist zwecklos – weil a. Rechtfertigungsgründe nicht anerkannt werden und b. weil die grüne Gentechnik auf dem Durchmarsch ist? Die Rede des Vorsitzenden klingt wie ein Plädoyer zum Nichtstun, weil andere Perspektiven gar nicht benannt werden. Das harte Urteil gegen B. begründet er damit, dass es ihm nur vorgeblich um die Risiken der Gentechnik gehe. B. strebe schlussendlich Herrschaftsfreiheit, die „ewige Revolution“ an. B. sei ein „Überzeugungstäter“ – Nink sagte es nicht, aber auf der Hand liegt: Genau dafür, für seine politischen Einstellungen soll B. abgestraft werden. Schwer zu sagen, was dramatischer ist: Das harte Urteil gegen Gentechnikkritiker, oder die von Nink vorgeschlagene Hoffnungs- und Aussichtslosigkeit.

Der Schock war den ZuschauerInnen deutlich anzusehen. Acht Tage intensive Auseinandersetzung blieben ohne Wirkung. Das Abschreckungs-urteil der ersten Instanz blieb für einen Angeklagten bestehen, dem anderen wurde ein Kniefall unterstellt, für den er belohnt werden sollte. Zwar behauptete Richter Nink, dass er zunächst unter den von der Staatsanwältin geforderten sechs Monaten bleiben wollte, weil er beiden Angeklagten ihre hehren Motive gegen die Gentechnik zu Gute hielt. Doch dann legte er bei Einem genau die Monate wieder drauf, weil der Angeklagte die bürgerliche Gesellschaft allgemein ablehnt und Herrschaft kritisiert – deutlicher geht Gesinnungsjustiz wohl kaum. Die mildere Strafe des jüngeren Angeklagten begründete er damit, der habe sich ja nun wieder der bürgerlichen Gesellschaft zugewandt, wie Schuljungen nach der Überwindung der pubertären Phase (sinngemäß) ihre Missetaten einsehen. Diese Begründung war sicher nicht aus dem Plädoyer des Angeklagten herauszuhören und daher ebenso eine juristische Frechheit. Insgesamt zeigte sich Nink als klassischer verständnisvoll daherkommender Richter, der am Ende aber besonders brutal zuschlug. Keine Frage – das würde in die Revision gehen.

Revision: Aussichtslos!

Über die Revision ist nicht viel zu erzählen. Sie zu erstellen, war Knochenarbeit. Fast 200 Seiten aufgelisteter Fehler⁶⁸ im Verfahren trugen der Angeklagte B. und sein Verteidiger zusammen. Dazu gehörten mehrere gar nicht beschiedene Beweisangebote und viele Feststellungen im Urteil trotz Abweisung der Anträge als „ohne Bedeutung“. Die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft⁶⁹ dazu war mager und entlarvend. Die gravieren-

den Rechtsfehler seien unwichtig. Darauf folgte eine Erwidrung des Anwaltes⁷⁰ des Angeklagten, aber es nützte nichts mehr: Die Sache war abgekartet und so überraschte auch die Form nicht mehr wirklich. Das Oberlandesgericht fetzte die fast zweihundert Seiten starke Revision mit einem einzigen Satz vom Tisch.⁷¹ Die Anhörungsrüge des Anwaltes vom 27.7.2010⁷² wurde ebenfalls sofort abgelehnt⁷³ – Gerichte machen alles richtig, weil sie richtig und falsch definieren!

Damit war das Urteil rechtskräftig: Sechs Monate Haft konnte nun jeden Tag folgen. Was blieb? Der Angeklagte reichte am 17.8.2010 Verfassungsklage⁷⁴ ein, weil er in allen drei Instanzen keinen einzigen Antrag zu Beweismittlungen oder Prozessthemen durchgebracht hatte. Mit fairer Prozessführung und rechtlchem Gehör hatte das wenig zu tun. Doch Willkür vor Gericht ist verfassungsrechtlich nicht verboten. War hier eine Grenze überschritten, die die Karlsruher RichterInnen ziehen würden? Nein, im Gegenteil. Die guckten sich die Beschwerde gar nicht an. Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus. Beschwerden, die die Prozessführung kritisieren, haben in diesem Land kaum eine Chance. Denn solche Siege vor Gericht würden die Rechte der Angeklagten stärken. Das will niemand der RobenträgerInnen – und so machten es sich die RichterInnen am 21.9.2010 einfach und lehnten die Beschwerde ab, ohne überhaupt hingucken zu müssen. Da das Verfassungsgericht keine Begründungspflicht hat, können Eingaben schnell abgeschmettert werden. Überprüfen kann das niemand.



*Neues Deutschland am 28.7.2010⁷⁶
Im Gießener Prozess um das beschädigte Gengerstenfeld ist die Revision vom Gericht ohne Prüfung der vorgebrachten Gründe verworfen worden. Das Urteil von Oktober gegen den Feldbefreier Jörg Bergstedt ist damit rechtskräftig. Der 46-jährige Ökoaktivist aus Hessen muss für sechs Monate ins Gefängnis. Im Frühjahr 2006 hatte Bergstedt mit drei Mitstreitern manipulierten Pflanzen auf einem Versuchsfeld der Universität Gießen ausgerissen und damit etwa 20 Prozent des Feldes zerstört. Gegen zwei Beteiligte wurde das Verfahren eingestellt, die zwei anderen wurden hoch verurteilt. Bergstedt wirft dem Gericht vor, dass seine Argumente und Rechtfertigungsgründe in keiner Instanz geprüft worden seien. Dazu gehörten Fragen zu Gefährlichkeit der Agro-Gentechnik, zu Verflechtungen zwischen Konzernen, Forschung und Regierungen sowie zu Schummeleien, Betrug und Verstößen gegen Sicherheitsauflagen bei Antragstellung und Durchführung des Versuchs.*

Die Revision wird auf Kosten des Angeklagten als unbegründet verworfen, weil die Überprüfung des angefochtenen Urteils auf das Revisionsvorbringen und die Gegenerklärung hin keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Oben: Ablehnung der Revision – einfach pauchal, ohne auf irgendetwas der Revisionsrüge einzugehen. So funktioniert gerichtete Justiz.

Ebenso kurz wurde die Verfassungsbeschwerde abgebugelt. Damit war klar: 300 Beweisangebote als bedeutungslos abzuweisen, 9 Beweisangebote ganz zu vergessen und den Angeklagten aus dem Gerichtssaal zu werfen, ist zwar illegal, aber nicht angreifbar. Denn in der Justiz hackt eine Krähe der anderen kein Auge aus.

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie mangels einer den gesetzlichen Anforderungen (§ 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BVerfGG) entsprechenden substantiierten Begründung unzulässig ist.

Foto: Am 23.9.2010 wurde der Verurteilte eingesperrt.⁷⁵ Das Bild zeigt ihn auf dem Weg zum Eingang der JVA Gießen. Bericht: <http://de.indymedia.org/2010/09/290604.shtml>

68 www.projektwerkstatt.de/gen/prozesse/2006olg/revision100111.pdf

69 www.projektwerkstatt.de/gen/prozesse/2006olg/osta100406zurrevision.pdf

70 www.projektwerkstatt.de/gen/prozesse/2006olg/erwidrung100426.pdf

71 www.projektwerkstatt.de/gen/prozesse/2006olg/revision100715abl.pdf

72 www.projektwerkstatt.de/gen/prozesse/2006olg/anhruege100727.pdf

73 www.projektwerkstatt.de/gen/prozesse/2006olg/anhruege100729abl.pdf

74 www.projektwerkstatt.de/gen/prozesse/verfklage2006feldbefreiung/verfklage100817.pdf

75 <http://mediamed.wordpress.com/2010/09/25/von-buchner-zu-bergstedt-was-gilt-der-philosophim-eigenen-land/>

76 www.neues-deutschland.de/artikel/176189.bewegungsmelder.html